

Verbandsgemeinde-Kurier

Bellheim

Bellheim

Knittelsheim

Ottersheim b. L.

Zeiskam

49. Jahrgang

Donnerstag, den 27. Mai 2021

Nr. 21/2021

Mit dem **Amtsblatt**

www.vg-bellheim.de



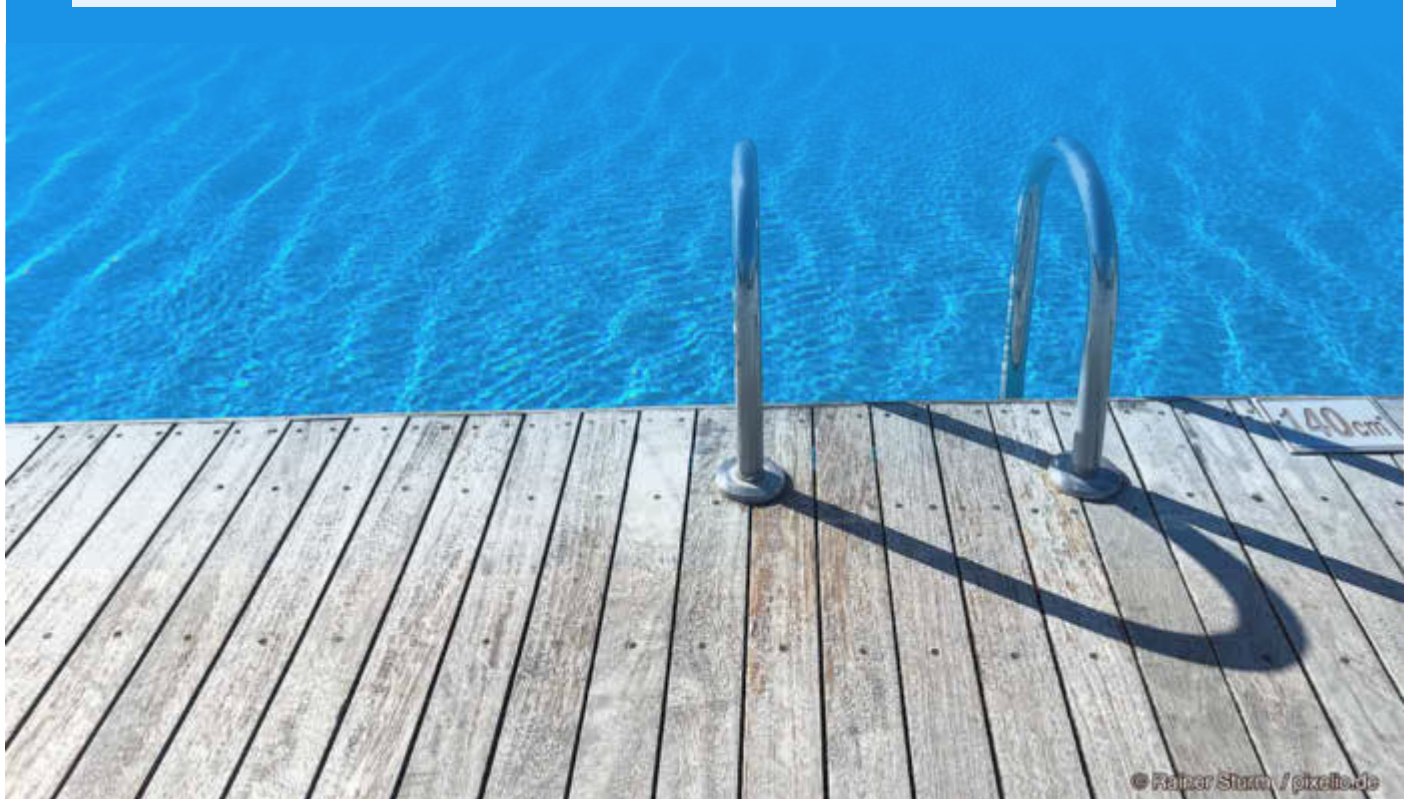
SchwimmPark Bellheim

Informationen zur Badesaison 2021



Der Start der Badesaison ist am 2. Juni geplant, der Vorverkauf der Saisonkarten beginnt ab 27. Mai 2021.

Bitte beachten Sie die Hinweise im Innenteil!



Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim

Ab 04.05.2020 sind Terminvereinbarungen telefonisch oder per E-Mail möglich:

Montag - Freitag.....	08.00 - 12.30 Uhr
Das Sozialamt ist bis auf Weiteres dienstags geschlossen.	
Mittwoch.....	14.00 - 18.00 Uhr
Montag und Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
.....	Tel.: 07272/7008-0

E-Mail-Adresse VG-Verwaltung Bellheim:

Verbandsgemeinde@vg-bellheim.de

Internet-Adresse: www.vg-bellheim.de

Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr.....	112

Sonstige Rufnummern

Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim	07272/7008-0
Ortsgemeinde Bellheim	07272-7008-901 oder 0172-6100211
Ortsgemeinde Knittelsheim	06348/251/4364
Ortsgemeinde Ottersheim	06348/8600/4103
Ortsgemeinde Zeiskam	06347/918375
Polizeiinspektion Germersheim.....	07274/9580
Kripo-Sicherheitsberatung Ludwigshafen.....	0621/9631440
Wasserzweckverband Nordgruppe	0172/7106 481
(zuständig für Zeiskam)	
Südgruppe (zuständig für Bellheim, Knittelsheim und Ottersheim)	07271/9586-0
bei Vermittlungsproblemen.....	0157/80533665

Internet-Homepage: www.wgs-jockgrim.de

Störungsdienst Erdgas Thüga Energienetze GmbH

Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam..... 0800/0837111

Asklepios Südpfalz Kliniken, Klinik Germersheim..... 07274/504-0

Vinzentiuskrankenhaus Landau..... 06341/170

Krankentransporte/Funktaxi (Tag und Nacht)

Taxi Beil

Tel.: 07272/2959

Landesberatungsstelle für Vergiftungserscheinungen

Giftnotrufzentrale Berlin

Tel. 030/19240

Rettungsdienst/Notarzt/Feuerwehr..... **112**

DRK-Krankentransport

Servicenummer

19222

(mit jeweiliger Ortsvorwahl)

Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband..... Tel. 07274/2460

- Bürozeiten: Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr, GER, Hans-Graf-Sponeckstr. 33

Bereich Aus- u. Fortbildung: u.a. in Erster Hilfe, SM für den Führerschein, Betriebshelfer, u.v.m.

Bereich Ambulante Dienste: Mobiler Mittagstisch, Hausnotruf, Fahrdienste Tel. 07274-2460 oder 07275-918122

Stromversorgung

Für alle Orte der Verbandsgemeinde

Pfalzwerke NetzAG..... 06323/941 310

Bei Störungen im Stromnetz

0800/7977777

..... Telefax (06323) 941320

Gasentstörung..... 0800/0837111

Frauenhaus Landau..... Tel. 06341/89626

Frauenhaus Speyer

Tel. 06232/28835

Kinder- und Jugendtelefon..... 0800/111 0333

Seelsorglicher Notdienst des kath. Pfarrverbandes Germersheim..... 0176/66024810

Störungsdienst Kabel RP Zeiskam..... 07272/9080970

Beratungsstelle pro familia Landau (Xyländerstraße 21, Landau)

Schwangerenberatung, Schwangerenkonfliktberatung, Paar- und Sexualberatung

Terminvereinbarung bitte telefonisch

Tel.: 06341/82424

Telefonzeiten: täglich von 10 bis 12 Uhr, donnerstags zusätzlich von 16 bis 18 Uhr.

Wichtige Telefonnummern

Bereitschaftsdienst

Notfalldienst der Ärzte

Praxisbereich Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam
Der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst in der Aksepios Südpfalz-Klinik, Germersheim, An Fronte Karl 2, 76726 Germersheim ist ab 1. April 2014 unter der einheitlichen Rufnummer **116117 (ohne Vorwahl)** zu folgenden Zeiten zu erreichen:

Montag bis Dienstag von 19.00 - 07.00 Uhr,

Dienstag bis Mittwoch von 19.00 - 07.00 Uhr,

Mittwoch bis Donnerstag von 14.00 - 07.00 Uhr,

Donnerstag bis Freitag von 19.00 - 07.00 Uhr,

Freitag bis Montag von 16.00 - 07.00 Uhr.

Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis nächsten auf den Feiertag folgender Werktag von 18.00 - 07.00 Uhr.

Praxisbereich Offenbach, Hochstadt und Essingen

Bereitschaftsdienstzentrale Landau, Vinzentiuskrankenhaus, Cornichonstraße 4, 76829 Landau, Tel. **116117 (ohne Vorwahl)**.

Montag bis Dienstag von 19.00 - 07.00 Uhr,

Dienstag bis Mittwoch von 19.00 - 07.00 Uhr,

Mittwoch bis Donnerstag von 14.00 - 07.00 Uhr,

Donnerstag bis Freitag von 19.00 - 07.00 Uhr,

Freitag bis Montag von 16.00 - 07.00 Uhr.

Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis nächsten auf den Feiertag folgender Werktag von 18.00 - 07.00 Uhr.

Bei akuten lebensbedrohenden Notfällen (z.B. starke Herzbeschwerden, Bewusstlosigkeit, schwere Verbrennungen) muss direkt der Rettungsdienst unter der Nr. 112 angefordert werden.

Augenärztlicher Notdienst

Die kassenärztliche Vereinigung in Mainz hat beschlossen den Bereitschaftsdienst der Augenärzte Südpfalz an die Augenklinik Westpfalz Klinikum, Kaiserslautern, zu übertragen. Diese ist ab sofort für augenärztliche Notfälle zuständig.

Augenklinik Westpfalz Klinikum

Hellmut-Hartert-Str. 1, 67655 Kaiserslautern

Zentrale: Tel.: 0631-2030

Täglich 19.00-07.00 Uhr, mittwochs 14.00 Uhr bis donnerstags 07.00 Uhr, freitags 16.00 Uhr bis montags 07.00 Uhr sowie Brückentage, der 24.12. und 31.12., alle Feiertage (an diesen ab 18.00 Uhr des Vortages).

Daneben steht jedem Patienten frei eine allgemeine Bereitschaftspraxis aufzusuchen oder eine Augenklinik in einem anderen Bundesland. Für die Südpfalz ist das die Augenklinik Karlsruhe:

Augenklinik - Haus L

Moltkestraße 90, 76133 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 974 - 2010

Außerdem wird auf den Anrufbeantworter der Augenarztpraxen verwiesen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Samstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, Sonntag von 11.00 Uhr - 12.00 Uhr dienstbereit.

Der Dienst habende Zahnarzt kann unter folgender Telefonnummer erfragt werden:Tel. 07272/919653.

Zahnarzt Patiententelefon Rheinland-Pfalz

Tel: 06131/8927-29040

Homepage: www.zahnarzt-patiententelefon.rlp.info

Apotheken Notdienst

Apothekennotdienst

Der Apothekennotdienst ist bis 8.30 Uhr des Folgetages erreichbar.

Sonntag, 30.05.2021

Mauritius-Apotheke, Tel. 07272/8081, Mittlere Ortsstr. 88, 76761 Rülzheim

Apotheke Hornbach-Zentrum, Tel. 06348/610810, Hornbachstr. 17, 76879 Bornheim

Montag, 31.05.2021

Birken-Apotheke, Tel. 06347/8686, Jahnstr. 24, 67378 Zeiskam

Dienstag, 01.06.2021

Tulla-Apotheke, Tel. 07274/2339, Langgwanstr. 7, 76726 Germersheim-Sondernheim

Mittwoch, 02.06.2021

Mozart-Apotheke, Tel. 06348/98220, Raiffeisenstr. 7, 76877 Offenbach

Schwanen-Apotheke, Tel. 06344/5617, Hauptstr. 16, 67366 Weingarten

Donnerstag, 03.06.2021

Salus-Apotheke, Tel. 07274/079807, Konrad-Adenauer-Str. 18, 76726 Germersheim

Sonnen-Apotheke, Tel. 07276/919744, Untere Hauptstraße 127, 76863 Herxheim

Freitag, 04.06.2021

Ludwig-Apotheke, Tel. 07274/94780, Ludwigstraße 16, 76726 Germersheim

Paracelsus-Apotheke, Tel.: 06232/75345, Landauer Straße 40, 67346 Speyer,

Samstag, 05.06.2021

Pfalz-Apotheke, Tel. 07272/3131, Ringstraße 12-16, 76773 Kuhardt

Hainbach-Apotheke, Tel. 06344/1667, Hauptstr. 106, 67365 Schwegenheim

Zusätzlich Mittwochnachmittag geöffnet:

Sonnen-Apotheke, Schulstraße 45, Bellheim, Tel.: 07272/74488

Der aktuelle Stand kann sowohl aus dem Festnetz als auch aus dem Mobilfunknetz über folgende Rufnummer erfragt werden: 01805/258825 plus die Postleitzahl des Standortes (Festnetz 0,14 €/Min., Mobilfunknetz max. 0,42 €/Min.).

Oder über das Internet: www.lak-rlp.de

Sozialstation

Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V.

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, Tel.: 07272/919177

Fax: 07272/919178, www.sozialstation-ruelzheim.de, E-Mail: sozialstation@ruelzheim.de

Bürozeiten: Montag bis Freitag 08.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung.

24-Stunden-Erreichbarkeit: 07272/919177

Wir bieten: Pflege zu Hause, Medizinische Versorgung, Wundversorgung, Hauswirtschaftliche Leistungen, Betreuungen zu Hause und im Tagesbegegnungszentrum „St. Elisabeth“, Hausnotruf, Angehörigenberatung, Pflegekurse und vieles mehr...

Ökum. Sozialstation/AHZ Germersheim-Lingenfeld e.V.

Haus Pamina, Bismarckstr. 12, Germersheim

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 09.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung Tel. 07274/7045-0

Senioren-Zentrum Haus Edelberg Bellheim

Adenauerring 11

Betreutes Wohnen, Pflege und Tagespflege Tel. 07272/937-0

Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe

Herrenlose Tiere nimmt die Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe, Am Klärwerk 2, 67363 Lustadt, Tel.: 06347/608672, an. Ansprechpartner ist Herr Zimmermann, Telefon 0170/3157 618 oder 07255/8037.

Pflegestützpunkt Rülzheim

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, 07272 / 750342 und 07272 / 972968

Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Bellheim

Herausgeber: die Verbandsgemeindeverwaltung

Amtliche Nachrichten

Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeinde Bellheim mit über 13.800 Einwohnern ist zum 01.01.2022

eine Sachbearbeiterstelle in der Finanzabteilung(m/w/d)

in Vollzeit zu besetzen. Sofern dies aufgrund der Bewerberlage realisierbar ist, ist auch eine Besetzung in Teilzeit möglich.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Zentrale Steuerung der Beantragung von Zuwendungen aus Mitteln der europäischen Union, des Bundes, des Landes, des Landkreises und sonstiger Stellen und Organisationen
- Bearbeitung aller Zuwendungsanträge
- Führen aller Verwendungsnachweise und aller Mittelabrufe inkl. Endkontrolle
- Erstellung von Anordnungen im Bereich der Bilanzbuchungen sowie Mittelüberwachung
- Vermögenserfassung, -bewertung, Anlagebuchhaltung, Eröffnungs- und Schlussbilanzen inkl. deren Anhänge
- Interne Leistungsverrechnung, Kostenanforderungen von Dritten
- Etatüberwachung
- Umsatzsteuer-Abrechnung
- Mitarbeit im Sitzungsdienst

Anforderungsprofil:

- mindestens abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r (Angestelltenprüfung I)
- Teamfähigkeit,
- Kommunikationsfähigkeit,
- Organisationsfähigkeit,
- höfliches, freundliches sowie sicheres und kompetentes Auftreten,
- Durchsetzungsvermögen, Verantwortungsbewusstsein,
- selbständiges Arbeiten,
- gute PC-Kenntnisse.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen bieten wir Ihnen eine leistungsgerechte Bezahlung bis zur EG 9a TVöD.

Als Ansprechpartner für weitere Informationen stehen Ihnen Herr Gensheimer, Tel: 07272/7008-224 oder Herr Seither, Tel: 07272/7008-331 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **spätestens 01.06.2021** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de. Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung einer PDF-Datei.

Veranlagung von wiederkehrenden Beiträgen der Gemeinde Zeiskam

Mit Bescheid vom 20. Mai 2021 wurden die Veranlagungen der wiederkehrenden Beiträge für Verkehrsanlagen der Gemeinde Zeiskam für das Jahr 2020 verschickt.

Die Investitionsaufwendungen beinhalten im Wesentlichen den Ausbau der Jahnstraße. Der Beitrag wird am 30.06.2021 zur Zahlung fällig.

Die Summe der beitragspflichtigen Maßnahmen beträgt 116.060,32 €, abzgl. dem Gemeindeanteil von 46.424,13 € ergibt sich ein umlagefähiger Aufwand von 69.636,19 €. Bei detaillierten Fragen zu den Maßnahmen oder für grundstücksbezogene Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim bzw. die auf dem Bescheid genannten Sachbearbeiter.

Sitzungen

Auszug Niederschrift VG-Rat 19.05.2021

über die 10. Sitzung des Verbandsgemeinderates Bellheim am 19.05.2021

Flächennutzungsplan II Änderungsplan 10 - Wohnbaufläche am westlichen Ortsrand von Ottersheim; Abwägungsbeschluss sowie Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig:

1. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zur Vorentwurfsfassung des Änderungsplans 10 zum rechtswirksamen FNP II entsprechend der in der beigefügten Synopse niedergelegten Abwägungsvorschlägen abgewogen. Die Synopse ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zur Vorentwurfsfassung des Änderungsplans 10 zum rechtswirksamen FNP II entsprechend der in der beigefügten Synopse niedergelegten Abwägungsvorschläge abgewogen. Die Synopse ist Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Die vorliegende Fassung des Änderungsplans 10 zum FNP II wird als Entwurf beschlossen und die Verwaltung mit der Durchführung der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beauftragt.
4. Bei Abschluss eines Erschließungsvertrags ist die Kostenübernahme für bis dahin angefallene Planungs-, Gutachten- und Entwicklungskosten in diesem Vertrag festzuhalten.

Anhörung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt zu vertagen bis die Ortsgemeinden ihrerseits Stellungnahmen zur 1. Änderung des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar abgegeben haben.

Antrag Verabschiedung einer Resolution zur Überarbeitung der Vorgaben für die Standardisierte Bewertungen

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig die Verabschiedung einer Resolution zur Überarbeitung der Vorgaben für die standardisierte Bewertung an das Bundesministerium für Verkehr.

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung der Verbandsgemeinde Bellheim am 19.05.2021 gefassten Beschlüsse

Der Verbandsgemeinderat Bellheim beschließt einstimmig über eine Rechtsangelegenheit.

Weitere Informationen erhalten Sie im Ratsinformationssystem unter <http://bellheim.ris-portal.de/>

Rechnungsprüfungsausschuss VG Bellheim 09.06.2021 entfällt

Die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Verbandsgemeinde Bellheim am 09.06.2021 entfällt. Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Ausschuss für Bildung, Soziales, Vereine, Jugend, Senioren, Familie, Kultur und Sport Bellheim

Die Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales, Vereine, Jugend, Senioren, Familie, Kultur und Sport Bellheim am 09.06.2021 entfällt. Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Sitzung des Ausschusses für Ortsentwicklung, Dorferneuerung und Innerortsstärkung Bellheim

Am **Mittwoch, den 2. Juni 2021**, um 19 Uhr, findet die 2. Sitzung des Ausschusses für Ortsentwicklung, Dorferneuerung und Innerortsstärkung Bellheim in der Spiegelbachhalle, Schulstraße 4a, 76756 Bellheim statt.

Tagesordnung**Öffentlicher Teil**

- 1 Wanderweg „Kleiner Bellheimer“
- 2 Antrag Aufbau einer Ladeinfrastruktur in Bellheim für E-Fahrzeuge
- 3 Ausschluss von Steingärten im Neubaugebiet „In den Dornen, Erweiterung 3“
- 4 Anregung wegen Zebrastreifen in der Postgrabenstraße
- 5 Parken auf Gehwegen
- 6 Verkehrssituation Hammerstraße
- 7 Parksituation Rebenweg
- 8 Antrag zur Ortsentwicklung - Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts und Fortschreibung des Ortsentwicklungskonzepts
- 9 Antrag auf Umgestaltung der Verkehrsführung rund um die Schule
- 10 Antrag auf Sperrung der Nordrandstraße
- 11 Werbeschilder in der Ortsgemeinde Bellheim
- 12 Sperrung des Parkplatzes am Waldfriedhof für LKW
- 13 Antrag auf Anwohner-Parkausweis sowie eines Parkplatzes für Schwerbehinderte
- 14 Straßensanierungsprogramm
- 15 Informationen - Anfragen
- 16 Einwohnerfragestunde

Paul Gärtner
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die Ausschusssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern zu gewährleisten, sowie die Personenbegrenzung nach der jeweils aktuellen Corona Bekämpfungsverordnung einhalten zu können, ist die Besucherzahl begrenzt. Außerdem wird den Ausschussmitgliedern das Tragen von FFP2/KN95 Masken empfohlen (Stoffmasken sind nicht zulässig). Für die Zuhörer besteht eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2/KN95 Maske. Das Tragen der Maske ist während der gesamten Sitzung verpflichtend. Für die **Sitzungsteilnehmer besteht die Möglichkeit, einen Schnelltest** am Vortag in den umliegenden Testzentren der Gemeinden ([https://www.kreis-germersheim.de/kv_germersheim/Kreisverwaltung/Coronavirus%20\(SARS-CoV-2\)/Coronavirus%20\(COVID-19\)/](https://www.kreis-germersheim.de/kv_germersheim/Kreisverwaltung/Coronavirus%20(SARS-CoV-2)/Coronavirus%20(COVID-19)/)) oder am Tag der Sitzung im Schnelltestzentrum in der Festhalle in Bellheim zu machen. Das Schnelltestzentrum Bellheim hat, mittwochs 17 bis 20 Uhr, geöffnet. Um **vorherige Online-Terminvereinbarung unter** https://www.bellheim.de/vg_bellheim/ oder <https://www.clicknbook.de/vg-bellheim/> wird gebeten.

Aktuelles aus dem Rathaus**Jetzt für die entgeltliche Schulbuchausleihe anmelden****Schulen verteilen Briefe mit Zugangsdaten****Unbedingt Anmeldezeitraum einhalten**

Kinder, die ab dem kommenden Schuljahr die Klassen 1 bis 4 einer Grundschule besuchen, können an der entgeltlichen Ausleihe teilnehmen. Um sich dafür online im Internet anzumelden, erhalten Eltern einen Brief mit den notwendigen Zugangsdaten. Der Brief wird vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur über die Schulen verteilt.

Das Internetportal ist bis zum 21.06.2021 geöffnet. Mit den entsprechenden Zugangsdaten können sich alle, die an der entgeltlichen Schulbuchausleihe teilnehmen wollen, dort registrieren lassen. Die Teilnahme ist freiwillig. Es wird um unbedingte Einhaltung des Anmeldezeitraums gebeten, da das Online-Portal verspätete Anmeldungen absolut nicht mehr zulässt und nachträgliche Freischaltungen ausgeschlossen sind.

Folgendes ist zu beachten: Sofern ein Antrag auf Gewährung von Lernmittel (unentgeltliche Schulbuchausleihe) bewilligt wurde, ist eine Anmeldung im Online-Portal nicht erforderlich, da die Verbandsgemeindeverwaltung diesen Schritt bereits durchgeführt hat.

Da nicht jeder Haushalt über einen Internetzugang und PC verfügt, hat die Verbandsgemeindeverwaltung eine Servicestelle eingerichtet, die die Eltern gerne bei der Anmeldung unterstützt. Bei Vorsprache in der Servicestelle muss auch die Bankverbindung (mit IBAN und BIC) bereitgehalten werden, um den Bestellvorgang reibungslos durchführen zu können.

Einen Termin bei der Servicestelle für die Grundschulen in der Verbandsgemeinde Bellheim können Sie telefonisch unter der Telefonnr. 07272/7008-212 (Herr Braun) vereinbaren.

Die Eltern haben bis zum 21.06.2021 Zeit ihr Kind für die entgeltliche Schulbuchausleihe anzumelden. Die Eltern hinterlegen ihre Kontodaten. Dort wird dann die Leihgebühr am 01.11.2021 abgebucht.

Die Bestellung der Bücher erfolgt über die Schulen in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeindeverwaltung. Zum Schuljahresbeginn werden diese Bücher in der Schule bereits sortiert und kodiert für jeden einzelnen Schüler bereitliegen.

Weitere Informationen rund um das Thema Schulbuchausleihe gibt es im Internet unter www.lmf-online.rlp.de



Schnellteststation in der Verbandsgemeinde Bellheim

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

zusammen mit dem DRK Bellheim haben wir die Einrichtung und den Betrieb einer Schnellteststation in der Festhalle in Bellheim, Zeiskamer Straße 64 (STS Bellheim) geplant und aufgebaut.

Träger der STS Bellheim ist die Verbandsgemeinde Bellheim. Betreiber der STS Bellheim ist der DRK-Ortsverein Bellheim e.V. zusammen mit Helferinnen und Helfern aus den Vereinen und Feuerwehren in der Verbandsgemeinde Bellheim.

Betriebs- und Öffnungszeiten

Aufgrund der gestiegenen Nachfrage wird die Teststation bis auf weiteres an folgenden Tagen bzw. Uhrzeiten betrieben:

Montag, Mittwoch, Freitag - jeweils zwischen 17.00 und 20.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag - jeweils zwischen 10.00 und 11.00 Uhr und 17.00 bis 18.00 Uhr

Samstag - zwischen 17.00 und 18.00 Uhr

Am Donnerstag, 03.06.2021 (Fronleichnam) bleibt die Teststation geschlossen!

Wer kann sich testen lassen?

Getestet werden kann jedermann, der seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland hat. Ein Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Bellheim ist keine Voraussetzung.

Einschränkungen

Es dürfen nur Personen getestet werden, die keine Symptome, die auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten könnten, aufzeigen. Wenn Sie Symptome einer Corona-Infektion haben, wenden Sie sich bitte telefonisch an Ihre Hausarztpraxis oder die Telefonnummer 116 117.

Kosten

Für eine Testung in unserer Schnellteststation entstehen Ihnen keine Kosten.

Anmeldung zu einem Schnelltest

Ab sofort können Sie sich Ihren persönlichen Testtermin in der Schnellteststation selbst und jederzeit über das Online-Anmeldeportal buchen.

Dieses erreichen Sie über <https://www.clicknbook.de/vg-bellheim/> oder den folgenden QR-Code:



Wir würden Sie bitten, sich in der Anfangszeit des Portals vorsichtshalber einen „Testpass“ zu erstellen (die Erklärung und den Link finden Sie nachstehend unter „Vorbereitung des Besuchs der Schnellteststation zuhause“). Bereits vereinbarte Termine bleiben weiterhin bestehen und müssen nicht noch einmal gebucht werden.

Sollten Sie keinen Internetzugang besitzen, können Sie sich auch weiterhin telefonisch bei der Verbandsgemeindeverwaltung unter Tel. 07272/7008-217 zu den Öffnungszeiten der Verwaltung für einen Termin anmelden.

Die Teststation ist während den o.g. Betriebs- und Öffnungszeiten unter der Tel. 07272-7008-623 erreichbar.

Vorbereitung des Besuchs der Schnellteststation zuhause

Auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung finden Sie unter <https://www.bellheim.de/corona-schnelltest>

- eine Einverständniserklärung, damit wir bei einem positiven Testergebnis ihre nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlichen Daten an das Gesundheitsamt weitergeben dürfen.
- das Formular einer Bescheinigung über das Testergebnis, das gleichzeitig als Laufzettel innerhalb der Schnellteststation dient, für den Fall, dass Sie im Bereich der Schnellteststation auf das Testergebnis warten möchten und die Bescheinigung direkt mit nach Hause nehmen wollen.

Bitte füllen Sie beide Formulare mit Ihren persönlichen Daten aus und bringen Sie diese ausgefüllten Formulare zu Ihrem Schnelltesttermin mit.

Ab sofort ist es auch möglich, die Datenerfassung über einen QR-Code an die Schnellteststation zu übermitteln. Dies funktioniert folgendermaßen:

1. Folgen Sie dem Link <https://cmsfs.de/vg-bellheim-testergebnis-testpass> oder scannen Sie den nachstehenden QR-Code



2. Tragen Sie ihre persönlichen Daten ein!
3. Speichern Sie den QR-Code als PDF!
4. Drucken Sie die PDF aus oder speichern Sie den Code auf dem Handy ab
5. Zeigen Sie Ihren Zettel oder Ihr Handy mit dem QR-Code bei der Dokumentation vor

Welchen Vorteil haben Sie?

- Die Zeit bei der Dokumentation wird verkürzt.
- Die Daten sind komplett und richtig erfasst.
- Abtippfehler bei den E-Mailadressen werden vermieden und Ihr Ergebnis kommt garantiert an.
- Der Code kann immer wieder verwendet werden.
- Sie müssen nur noch das Dokument „Aufklärungs- und Einwilligungsbogen PoC-Selbsttest“ unterschrieben mitbringen!

Bitte bringen Sie weiter mit:

- Ihren Personalausweis/Reisepass zum Abgleich Ihrer Identität mit Ihrer Anmeldung
- Wenn möglich, Ihre Gesundheitskarte; das ermöglicht uns, Ihre persönlichen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) schnell und sicher in einem eigens eingesetzten EDV-Programm zur Optimierung des Ablaufs in der Schnellteststation zu übernehmen.
- Ein eigenes Schreibgerät (zu Vermeidung von Infektionen mit gemeinsam genutzten Schreibstiften)
- Eine einfache Wäscheklammer; dies wird Ihnen den Umgang mit den Testmaterialien erheblich erleichtern.
- FFP2- oder KN95/N95-Maske

Persönliche Schutzmaßnahmen

Das Tragen einer FFP2- oder KN95/N95-Maske zu Ihrem und zum Schutz der anderen Besucher und der Einsatzkräfte im ganzen Bereich der Schnellteststation ist Pflicht!

Bitte nutzen Sie die Händedesinfektionsspender an allen Ein- und Ausgängen der Festhalle.

Bitte beachten Sie im ganzen Bereich der Schnellteststation vor und nach dem Schnelltest die AHA-Regeln!

Ablauf in der Schnellteststation

Bitte warten Sie im Eingangsbereich der Festhalle, bis Sie aufgerufen werden.

Sie werden dort von einer Einsatzkraft in den weiteren Ablauf in der Schnellteststation eingewiesen.

Durch Ihre Voranmeldung zu einem Testtermin versuchen wir, Wartezeiten so weit als möglich zu reduzieren. Dennoch kann es bei starker Inanspruchnahme der Schnellteststation zu Wartezeiten kommen. Wir bitten dafür um Verständnis!

Einsatz eines EDV-Programmes zur Optimierung des Ablaufs in der Schnellteststation

Durch den Einsatz eines geeigneten EDV-Programmes sind wir in der Lage, die Abläufe in der Schnellteststation deutlich zu beschleunigen und insbesondere das Warten auf ein Testergebnis entscheidend zu verkürzen.

Das Ergebnis Ihres Schnelltests liegt uns erst nach etwa 15 Minuten nach dem Abschluss des Schnelltests vor. Wenn Sie nicht auf das Ergebnis Ihres Schnelltest vor Ort warten möchten, ermöglicht uns das EDV-Programm, Ihnen dieses Ergebnis als Bescheinigung unmittelbar nach Vorliegen des Ergebnisses automatisch zuzusenden.

Informationen zum Testverfahren

Die in der Schnellteststation eingesetzten Tests werden als Schnelltest in angeleiteter Selbstanwendung verwendet. Getestet wird über einen Nasenabstrich lediglich im Vorhof der Nase (anterio-nasal). Die Testung ist damit unkompliziert und schmerzfrei.

Die Tests werden von Ihnen selbst unter unmittelbarer Anleitung von geschulten Personen im Sinne des § 4 Abs. 2 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung stattfinden.

Generell sind Antigen-Tests weniger aussagekräftig als ein PCR-Test.

Das bedeutet, dass ein negatives Antigen-Testergebnis die Möglichkeit einer Infektion mit SARS-CoV-2 nicht 100%ig ausschließt.

Alle zugelassenen Schnelltests müssen mindestens 80% der Infektion mit SARS-CoV-2 erfassen.

Der Antigen-Schnelltest ist nur eine Momentaufnahme, es kann also sein, dass morgen das Testergebnis schon anders ausfallen könnte.

Das bedeutet, dass die AHA-Regeln auch nach einem negativen Testergebnis mit einem Antigen-Test unbedingt weiter eingehalten werden müssen.

Positives Testergebnis

Sollte Ihr Schnelltest ein positives Testergebnis ergeben, besteht der dringende Verdacht, dass Sie mit dem SARS-CoV-2 Virus infiziert sind.

Der Infektionsverdacht ist gegenüber dem für Ihren Wohnort zuständigen Gesundheitsamt gemäß Infektionsschutzgesetz meldepflichtig. Ihr positives Testergebnis wird daher durch die Schnellteststation namentlich an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt.

Sie sind danach verpflichtet, sich aufgrund Ihres positiven Schnelltests unverzüglich in eine 14-tägige häusliche Absonderung (Quarantäne) zu begeben.

Weitere Informationen (z. B. Verhalten nach dem positiven Testergebnis, Durchführung eines PCR-Tests zur Bestätigung) erhalten Sie entweder direkt in der Schnellteststation mit der Aushändigung eines Merkblattes oder per E-Mail zugesendet.



Informationen zur Badesaison 2021

Der Schwimmpark Bellheim startet am 2. Juni 2021 in die Badesaison

Die neue Badesaison beginnt am 2. Juni, der Vorverkauf der Saisonkarten startet ab 27. Mai 2021 an der Schwimmparkkasse. Nach den Vorgaben der Landesregierung ist der Saisonstart ab dem 2. Juni 2021 möglich und an diesem Tag wollen wir den Schwimmpark auch öffnen. Die Vorbereitungen sind im Gange. Es ist vorgesehen, den Schwimmpark auf Grundlage des aus der letzten Saison bewährten und mit dem Gesundheitsamt abgestimmten Hygienekonzeptes zu öffnen. Für die Badegäste gibt es zur Vorsaison einige Verbesserungen. Nach derzeitigem Stand kann in dieser Saison das Planschbecken sowie auch der Spielplatz wieder genutzt werden und zwar von gleichzeitig maximal 20 Kindern.

Im Gegensatz zur letzten Saison wird auch auf die einstündige Komplettschließung des Bades in der Mittagszeit verzichtet. Ermöglicht wird dies durch die Erweiterung der Drehkreuze mit Durchgangs- und Ausgangszähler. Durch die Einführung eines Online-Ticket-Systems, bei dem die Ticketkäufer direkt beim Kartenkauf ihre Kontaktdaten eingeben, entfällt zudem am Schwimmparkeingang auch das aufwändige Ausfüllen der entsprechenden Formulare für eine etwaige Corona-Nachverfolgung. Als weitere Neuerung kann am Ticket-Automaten nun bargeldlos oder sogar komplett kontaktlos bezahlt werden, wobei die Bezahlung mit Bargeld weiterhin möglich bleibt. Bei den Saisonkarten sind keine Änderungen vorgesehen. Vorhandene Karten können nach Bezahlung und Freischaltung weiterhin genutzt werden. Die Eintrittspreise für die neue Badesaison 2021 bewegen sich nach einem Beschluss des Verbandsgemeinderates auf dem Niveau des Jahres 2019.

Die Öffnungszeiten werden in den Monaten Juni, Juli und August um jeweils zwei Frühbadetage ausgeweitet.

Eintrittspreise - Saison 2021

Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren

Eintrittskarte	2,50 €
Saisonkarte	35,00 €

Erwachsene

Eintrittskarte	3,50 €
Ermäßigt mit Nachweis:	2,50 €
(Rentner, Schwerk., Schüler, Azubis, BFD, Studenten, JuLeiCa)	
Abendkarte	2,50 €
Saisonkarte	60,00 €
Saisonkarte ermäßigt	35,00 €

Familien

Eintrittskarte (mit 1 Kind)	9,00 €
Eintrittskarte (mit 2 u. mehr Kindern)	10,00 €
Saisonkarte	100,00 €
Saisonkarte (Alleinerziehende)	70,00 €

Öffnungszeiten

Juni, Juli, August:	9.00 Uhr bis 20.00 Uhr
.....	Dienstag und Donnerstag ab 8.00 Uhr Frühbadetag
September:	9.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Kein Frühbadetag	

Welche Eintrittskarten gibt es und wie erhält man diese Karten?

1. Saison-/Dauerkarten

Saisonkarten können neu gekauft werden oder falls schon aus den Vorjahren Saisonkarten vorhanden sind, können diese bei Überweisung des entsprechenden Betrages freigeschaltet und weiterverwendet werden.

Inhaber von Saisonkarten müssen sich **nicht vor jedem Badbesuch online anmelden**. Nach derzeitigem technischen Stand ist für diese ein entsprechendes Besucher-Kontingent freigehalten.

Da die Nutzerdaten auf der Karte gespeichert sind, müssen auch **keine Formulare zur Corona-Kontaktnachverfolgung ausgefüllt** werden.

2. Tageskarten – online Buchung

Tageskarten können online über die Homepage der Verbandsgemeinde Bellheim bzw. den Ticketshop „pretix“ bezogen werden. Hierbei werden die Kontaktdaten bei der Bestellung erfasst, so dass am Schwimmpark kein Corona-Nachverfolgungsformular ausgefüllt werden muss. Die Bezahlung ist derzeit mit SEPA-Lastschrift oder Paypal möglich. Der Eintritt erfolgt über einen QR-Code. Die Karten können **erst am entsprechenden Badetag 2 Stunden vor Öffnung des Schwimmparks gekauft** werden. Hierfür steht ein bestimmtes Kartenkontingent zur Verfügung.

3. Tageskarten – Kassenautomat

Tageskarten können jederzeit am Kassenautomat (Ticketautomat) gekauft werden. Dies entweder mit Kreditkarte, komplett bargeldlos aber auch mit Barzahlung. Hier muss zwingend ein Formular **für die Kontaktnachverfolgung bei jedem Besuch vor Ort ausgefüllt werden.**

Wichtiger Hinweis:

Nach den derzeitigen gesetzlichen Vorgaben und Planungen ist coronabedingt eine höchstmögliche Besucherzahl von 1.000 gleichzeitig anwesenden Badegästen erlaubt. Somit kann es vorkommen, dass bei großem Andrang, nicht alle Eintrittswünsche erfüllt werden können.

Besondere Bestimmungen für Inhaber von Saisonkarten:

Sie und Ihre Familie waren in den vergangenen Jahren Besitzer einer Saisonkarte für den Schwimmpark Bellheim. Hierfür bedanken wir uns recht herzlich.

Wir würden uns sehr freuen, Sie auch dieses Jahr wieder als Saisonkartenbesitzer im Schwimmpark Bellheim begrüßen zu dürfen. Gerne bieten wir Ihnen wieder die Möglichkeit, Ihre Karten aus dem Vorjahr für die neue Saison bequem freischalten zu lassen.

So funktioniert die Freischaltung per Überweisung:



Tragen Sie den für sich/Ihre Familie passenden Betrag ein.
Bitte beachten Sie hierbei die geänderten Eintrittspreise für die Badesaison 2021.

Bitte übertragen Sie die **letzten 5 Ziffern** (über dem Strichcode) der freizuschaltenden Karte(n) (bei Familien alle Karten) in den **Verwendungszweck Ihrer Überweisung.**

Bankverbindung:

Verbandsgemeindekasse Bellheim

Sparkasse Südpfalz:

DE 32 5485 0010 0021 0003 77

BIC: SOLADES1SUW

VR Bank Südpfalz:

DE 29 5486 2500 0000 5500 78

BIC: GENODE61SUW

Die Freischaltung ist ab 27. Mai 2021 auch an der Kasse des Schwimmparks möglich und zwar zu folgenden Zeiten:

Montag: 14.00 bis 18.00Uhr,
Donnerstag: 9.00 bis 12.00 Uhr,
Freitag: 9.00 bis 18.00 Uhr.

Hinweise:

- Nach Geldeingang werden Ihre Karten innerhalb der nächsten **2-3 Tage** freigeschaltet.
- Wenn Sie die Karten im Schwimmpark freischalten lassen möchten, bitten wir Sie, diese mitzubringen bzw. die letzten 5 Ziffern der jeweiligen Kartenummer bereitzuhalten.
- 2002 geborene Familienmitglieder sind **nicht** mehr im Familienverbund, da sie die Altersgrenze erreicht haben.
- ab 2015 geborene Kinder erhalten eine Karte im Familienverbund. Wir bitten Sie, hierfür ein Lichtbild vorzulegen.
- Die Karten sind **personenbezogen** und daher **nicht übertragbar**.

Einwilligung zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß DSGVO

Datenschutzbestimmungen

Im Mai 2018 trat die neue EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) verbindlich in Kraft.

Die angegebenen, personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefon-Nr. und Geburtsdatum sind notwendig und erforderlich zur Erstellung einer auf Sie persönlich ausgestellten Saisonkarte (Erwachsenen-, Jugendlichen-, Ermäßigten- oder Familienkarte) für den Schwimmpark Bellheim. Die Daten werden ausschließlich in dem Umfang erhoben, wie sie uns durch die Betroffenen selbst zur Verfügung gestellt werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt grundsätzlich nicht bzw. an Dritte nur, wenn das Gesetz dies ausdrücklich erlaubt oder Sie eingewilligt haben oder hierzu eine rechtliche Verpflichtung besteht. Wir weisen Sie dann gesondert darauf hin. Sollten Sie damit einverstanden sein, dass wir Ihre Daten gespeichert haben und weiterhin wie gewohnt Post von uns erhalten wollen, brauchen Sie nichts zu tun. Als betroffene Person haben Sie jedoch das Recht, jederzeit Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten. Weiterhin haben Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen das Recht, die Einwilligung zu widerrufen.

Bei weiteren Fragen zum Thema Datenschutz können Sie sich an die u. a. Adresse wenden.

Verantwortliche der Datenverarbeitung:

Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

E-Mail: datenschutzbeauftragter@vg-bellheim.de oder schriftlich an:

Verbandsgemeindeverwaltung, Datenschutzbeauftragter, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim.

Rathaus weiterhin mit vorheriger Terminvereinbarung geöffnet



Die nach wie vor bestehenden Hygiene- und Abstandsregelungen lassen aufgrund der räumlichen Gegebenheiten keine generelle Öffnung zu.

Termine können telefonisch oder per E-Mail in der Zeit von Montag- bis Freitagvormittag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Montag- und Donnerstagnachmittag von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Mittwochnachmittag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr vereinbart werden.

Alle Besucher werden am Haupteingang abgeholt. Das Tragen von FFP2-Masken (KN95/N95) oder medizinischen Gesichtsmasken (OP-Maske) sowie die Händedesinfektion sind bis auf Weiteres notwendig.

Um die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen, bitten wir Sie auch in Ihrem Interesse, Ihre Angelegenheiten möglichst telefonisch oder per E-Mail zu klären. Ebenfalls besteht die Möglichkeit den Hausbriefkasten zu nutzen.

Die Mitarbeiter/innen sind bemüht, alle Anliegen zeitnah zu bearbeiten.

Vielen Dank für Ihre Rücksichtnahme und Ihr Verständnis.

Dieter Adam, Bürgermeister

Weiteres Plus: Entlang der Queich schufen die Franzosen im 18. Jh. die Queichverteidigungslinie mit der (restaurierten) Schanze in Bellheim, was nicht nur für eine kleine Zielgruppe von Militaristen von Interesse ist. Mit dem Zusammenschluss von 30 deutsch-französischer Festungsstätten im Arbeitskreis „Oberrheinisches Festungserbe“ (neu: eigene Kartografie und ein Gewinnspiel mit Stempelpass) tragen sie gemeinsam dieses Erbe nicht nur im Gedenken, sondern öffnen den Blick für die eines friedlichen Europas. Festungsstätten sind heute Orte von Veranstaltungen, Museen und Events.

Als letztes, was touristische eine große Rolle spielt: die Queich war immer wichtig für das Müllerhandwerk. Alleine sechs der ursprünglich 75 Mühlen, die es mal an der Queich gab, befinden sich auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Bellheim. Bis heute bleiben sie architektonisch interessant und mit ihrer Lage spannend. Das prädestiniert sie für eine moderne, touristische Nutzung: gleich zwei Mühlen, die Knittelsheimer und Zeiskamer Mühle sind Orte guter Gastlichkeit. Eine dritte, das Alte Sägewerk/Mittelmühle nutzt der Kulturverein als Ort für Veranstaltungen und Ausstellungen.

Die Verbandsgemeinde Bellheim transportiert mit dem neuen Logo ihr reiches Erbe. Es stellt die Weichen der touristischen Vermarktung und setzt ein Signal für die Zukunft.

Weitere Informationen:

Südpfalz Tourismus VG Bellheim e.V., Schubertstraße 18, 76756 Bellheim, Tel: 07272 / 7008-103, Tourismus@vg-bellheim.de, facebook/com/SuedpfalzTourismusVGBellheim.



Radtour „gezähmte Wasser“ am 30.5., nur noch wenige Plätze



Nur noch wenige Plätze frei für eine Teilnahme an der geführten Radtour „Gezähmte Wasser“ zusammen mit Südpfalz-Tourismus VG Bellheim e.V. und Walter-Tours am kommenden Sonntag, 30.05.21

Die geführte Radtour mit dem erfahrenen Tourenleiter Michael Walter von Walter-Tours in Zusammenarbeit mit dem Südpfalz-Tourismus VG Bellheim e.V. findet am kommenden Sonntag zum Thema „Gezähmte Wasser“ statt. Dabei wird die Nutzung des Wasser von Queich und Rhein und die jahrhundertlange Einflussnahme durch die Menschen, sei es zur Wiesenbewässerung, als Verteidigungslinie, um das Mühlrad anzutreiben oder als Wasserweg an verschiedenen Stationen vorgestellt.

Die Tour startet ab dem S-Bahnhof „Am Mühlbuckel“ in Bellheim und führt von dort nach Norden über Lingenfeld an den Rhein und eine südliche Schleife wieder zurück nach Bellheim. Ein Zwischenstopp am Schleusenhaus (Altrheinarm) ist geplant - ob aber es ein gastronomisches Angebot gibt ist eher ungewiss. Für die Ganztagestour deshalb eigene Verpflegung und ausreichend Wasser planen.

Es sind nur noch **wenige Plätze frei!** Wichtig: wer an der Tour teilnehmen möchte, benötigt die Bestätigung eines negativen Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden), über eine überstandene Coronafektion oder einen ausreichenden Impfschutz, um an der Tour teilnehmen zu können. Die aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen müssen eingehalten werden.

Die Tour beginnt um 10:30 Uhr und endet gegen 16 Uhr. Eine Teilnahme kostet 15 Euro für Erwachsene, erm. 10 Euro (Schüler-/ Studenten, gegen Vorlage eines Ausweises). Kinder bis 10 Jahren frei.

Ihre Anmeldung per Mail mit vollständigen Kontaktdaten (!) unter Tourismus@vg-bellheim benötigen wir bis spätestens Freitag, 28.05.21., 14:00 Uhr. Es besteht Anspruch auf Teilnahme.

Weitere Informationen unter:

Südpfalz Tourismus VG Bellheim e.V., Schubertstraße 18, 76756 Bellheim, Tel: 07272 / 7008-103



Tourismus



Südpfalz-Tourismus VG Bellheim e. V.

Südpfalz-Tourismus VG Bellheim im neuen Erscheinungsbild

Alles neu macht der Mai - das gilt für die Natur, aber auch für den Auftritt des Südpfalz-Tourismus VG Bellheim e.V.

Nachdem der Südpfalz-Tourismus e.V. auf Kreisebene einen moderneren, frischeren Aufbruch wagte, haben sich die angeschlossenen Tourismusvereine auf kommunaler Ebene im Rahmen einer einheitlichen Vermarktung dem Kreis angeschlossen.

Das neue Erscheinungsbild auf Verbandsgemeindeebene umfasst neben der dem neuen Logo auch den, mit allen betroffenen Bürgermeistern abgestimmten neuen Slogen „QueichErleben“. Er drückt damit den gemeinsamen Nenner der vier Gemeinden im kommunalen Zusammenschluss aus, denn alle liegen an der Queich oder einer ihrer künstlich geschaffenen Abzweige.

Außerdem bietet die Queich touristisch viele Anknüpfungspunkte: Sie prägt diesen Teil der Südpfalz nachhaltig. Der sandige Untergrund, den die Queich in Jahrtausenden aufgeschwemmt hat, machten diese Flächen für die Landwirtschaft unattraktiv. In der Folge konnte sich hier der Bellheimer Wald als einer der wenigen in der Rheinebene erhalten. Er bietet viele Möglichkeiten der Naherholung für die Bewohner aber auch für Gäste. Die „Queichwiesenbewässerung“, schon seit dem 15 Jh. überliefert, ist in der Flächenausdehnung zwischen Offenbach und Zeiskam die größte noch aktive Bewirtschaftung dieser Art in ganz Deutschland. 2018 wurde diese Besonderheit als „Immaterielles Kulturerbe“ in die Bundesdeutschen UNESCO Liste aufgenommen. Auch das drückt das „QueichErleben“ aus.

Nichtamtlicher Teil

„Informationen zum Coronavirus“

Wichtige Internetseiten zum Corona-Virus

Die derzeit geltenden gesetzlichen Verordnungen und Bestimmungen, wichtige Telefonnummern, sonstige Empfehlungen usw., finden Sie im Internet unter:

www.kreis-germersheim.de/Coronavirus
oder
www.corona.rlp.de

Unterstützen Sie die örtliche Gastronomie

Durch die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus und die damit verbundene notwendige Schließung der Lokale, ist die Gastronomie wieder besonders betroffen. Viele Gastronomen in unserer Verbandsgemeinde bieten deswegen „Speisen zum Mitnehmen“ und/oder einen Lieferdienst an.

Eine Liste der Gastronomen, welche einen solchen Dienst anbieten, finden Sie immer aktuell auf unserer Homepage: www.bellheim.de.

Genießen Sie die gewohnt feinen Speiseangebote unserer örtlichen Lokalitäten in unserer Verbandsgemeinde.

Einundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (21. CoBeLVO)

vom 19. Mai 2021

Die 21. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 19. Mai 2021 ist seit 21. Mai 2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 1. Juni 2021 außer Kraft. Mit der Verordnung wird die zweite Stufe des Perspektivplans Rheinland-Pfalz umgesetzt.

Die vollständige Verordnung finden Sie unten abgedruckt sowie auf unserer Homepage: www.bellheim.de.

Wesentliche Änderungen in der 21. Corona-Bekämpfungsverordnung im Überblick:

Zulässig sind nunmehr auch kulturelle Veranstaltungen und Zuschauer beim Sport jeweils im Freien mit Test. Hier liegt die Obergrenze bei 100 Personen, die feste Sitzplätze haben müssen. Bei den Sitzplätzen müssen die Abstandsregeln eingehalten werden. Gruppensport kann außen auch wieder mit maximal fünf Personen aus maximal fünf Haushalten mit Abstand auch unter Anleitung eines Trainers betrieben werden. (§ 10)

- Bei einer Inzidenz von unter 50 sind Innegastronomie und Kultur innen wieder möglich mit Abstand, Test und Maske (§ 7 Abs. 4, § 15 Abs. 2)

- § 2 Abs. 6 (Standesamtliche Trauungen)

Neu eingefügt: Satz 2

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird; für diese Personen gilt die Testpflicht nach § 1 Abs. 9.

- Das Alkoholverbot im öffentlichen Raum wurde aufgehoben (zuvor § 2 Abs. 9)

Insoweit ist nunmehr auch der Straßenverkauf von Alkohol zulässig. (§ 7 Abs. 1 Satz 2)

Weitere Lockerung bei den Hotel- und Beherbergungsbetrieben, § 8 Abs. 2 Nr.1:

„Einrichtungen nach Absatz 1 dürfen mit der Maßgabe öffnen, dass die zur Beherbergung dienenden Wohneinheiten nur von Personen bewohnt werden, denen der Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 2 Abs. 1 erlaubt ist, ...“

§ 11 Abs. 3 Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen Bei einer Inzidenz von unter 50 ist der Betrieb von Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen erlaubt. Es gilt die Test- und Maskenpflicht, Kontaktfassungspflicht, Vorausbuchungspflicht sowie das Abstandsgebot. ·

§ 13 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege Abs. 5: Die Maskenpflicht auf dem Außengelände bei der pädagogischen Interaktion entfällt. Einundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (21. CoBeLVO) vom 19. Mai 2021 Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 1, § 28 b Abs. 3 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes

vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 1

(1) Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen. Private Zusammenkünfte, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden, sollen neben den Angehörigen des eigenen Hausstands auf Personen eines weiteren Hausstands, insgesamt auf höchstens fünf Personen, beschränkt werden, wobei Kinder beider Hausstände bis einschließlich 14 Jahre bei der Bestimmung der Personenanzahl außer Betracht bleiben. Als ein Hausstand zählen auch die und der nicht im gleichen Hausstand lebende Ehegattin und Ehegatte, Lebenspartnerin und Lebenspartner oder Lebensgefährtin und Lebensgefährte. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere wenn eine angemessene Betreuung für Minderjährige oder pflegebedürftige Personen unter Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten nicht umsetzbar ist, ist auch die Anwesenheit mehrerer Personen eines weiteren Hausstands gestattet. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

(2) Bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Satz 1 gilt nicht für Kontakte, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise bei Nutzung des öffentlichen

Personennahverkehrs sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(3) In geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt darüber hinaus an allen Orten mit Publikumsverkehr, so auch an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen. Die Bestimmung der Orte nach Satz 2 sowie die Bestimmung eines zeitlichen Umfangs der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde. Im Übrigen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit dies in dieser Verordnung angeordnet wird (Maskenpflicht).

(4) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, zu Identifikationszwecken oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) erforderlich ist,
4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(5) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebots, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern. In Wartesituationen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(6) In öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielsweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.

(7) Soweit in dieser Verordnung eine Personenbegrenzung angeordnet wird, gilt, dass sich in einer Einrichtung

1. mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche von bis zu 800 qm insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und

2. mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche aufhalten darf (Personenbegrenzung).

(8) Der Betreiber einer Einrichtung oder Veranstalter einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft hat die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird; werden gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen diese wahrheitsgemäß sein und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen (Kontakterfassung). Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder von der Teilnahme an der Ansammlung oder Zusammenkunft durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter der Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft auszuschließen. Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt nicht verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete kann eine digitale Erfassung der Daten nach Satz 2 anbieten; in diesem Fall entfällt die Verpflichtung zur Plausibilitätsprüfung nach Satz 3, sofern durch das eingesetzte Erfassungssystem eine Prüfung der angegebenen Telefonnummer erfolgt (beispielsweise mittels SMS-Verifikation). Dabei sind die Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall jederzeit dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen kostenfrei in einem von diesem nutzbaren Format zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine papiergebundene Datenerfassung anzubieten. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch das zuständige Gesundheitsamt oder eine Weiterverwendung durch dieses zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(9) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, muss der dort vorgesehene Test auf das Vorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 durch 1. einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist, oder 2. einen PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist, durchgeführt werden (Testpflicht). In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen der Testpflicht nach Satz 1 gilt diese nicht für Kinder bis einschließlich fünf Jahre. Im Fall der Testung nach Satz 1 Nr. 1 darf der Test nicht vor mehr als 24 Stunden vorgenommen worden sein und das Ergebnis muss durch die den Test durchführende Stelle bestätigt sein; die Bestätigung ist vor dem Betreten der Einrichtung vorzulegen. Im Fall einer Testung nach Satz 1 Nr. 2 ist der Test vor dem Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person von der Besucherin oder dem Besucher durchzuführen. Der Betreiber der Einrichtung hat der Besucherin oder dem Besucher auf Verlangen das Ergebnis und den Zeitpunkt der Testung nach Satz 1 Nr. 2 zu bestätigen. Für die Bestätigung des Testergebnisses des Schnelltests oder Selbsttests ist das dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügte Formular zu verwenden. Die Testpflicht gilt als erfüllt, wenn die Besucherin oder der

Besucher dem Betreiber der Einrichtung einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANzAT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung vorlegt. Der Betreiber einer Einrichtung darf der Besucherin oder dem Besucher nur bei Vorlage eines Testnachweises nach Satz 7 Zutritt zur Einrichtung gewähren.

(10) Soweit in dieser Verordnung auf eine Sieben-Tage-Inzidenz Bezug genommen wird, ist die durch das Robert Koch-Institut für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen maßgeblich (Sieben-Tage-Inzidenz).

(11) Die auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(12) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 9 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

(13) Bestimmungen nach § 28 b IfSG und Verordnungen des Bundes aufgrund des § 28 c IfSG gehen den Regelungen dieser Verordnung vor. Nach § 28 b Abs. 5 IfSG bleiben in dieser Verordnung geregelte weitergehende Schutzmaßnahmen unberührt.

Teil 2

Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Personen

§ 2

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur gestattet

1. alleine oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands oder
2. zusätzlich mit Personen eines weiteren Hausstands, höchstens jedoch mit insgesamt fünf Personen,

wobei Kinder beider Hausstände bis einschließlich 14 Jahre bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben. Als ein Hausstand zählen auch die und der nicht im gleichen Hausstand lebende Ehegattin und Ehegatte, Lebenspartnerin und Lebenspartner oder Lebensgefährtin und Lebensgefährte. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. § 1 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere wenn eine angemessene Betreuung für Minderjährige oder pflegebedürftige Personen unter Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten nicht umsetzbar ist, ist auch die Anwesenheit mehrerer minderjähriger Personen eines weiteren Hausstands gestattet.

(2) Erlaubt sind

1. Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich Personal- und Betriebsversammlungen und Zusammenkünfte der Tarifpartner, der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus bildungs-, prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen,
2. Zusammenkünfte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.

Für Zusammenkünfte nach Satz 1 gilt § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. In mehrstündigen schriftlichen Prüfungen im Rahmen von Staatsexamina, die in Präsenzform stattfinden, kann nach Entscheidung der prüfenden Stelle die Maskenpflicht am Platz entfallen; in diesem Fall gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1.

(3) Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie zur Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus epidemiologischer Sicht vertretbar ist.

(4) Zusammenkünfte von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen, insbesondere von Wahlkreisreferenzen und Vertreterversammlungen, der Durchführung von Blutspendeterminen, der Durchführung von Prüfungen an Hochschulen sowie der Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge, insbesondere Studieneignungstests, oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Schutzmaßnahmen nach § 1 erlaubt. In der Rechtspflege dienenden Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und bei Zusammenkünften der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards

getragen werden. Bei öffentlichen Wahlen in Wahlräumen und deren unmittelbaren Zugängen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; § 1 Abs. 4 bleibt unberührt. In den übrigen Fällen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Bei öffentlichen Wahlen hat der Wahlvorstand die Pflicht zur Kontakterfassung gemäß § 1 Abs. 8 Satz 1 bei Personen, die sich auf der Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlraum aufhalten.

(5) An Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind, sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
3. Personen eines weiteren Hausstands und
4. Personen, die für die Verstorbene oder den Verstorbenen als Betreuungsperson amtlich bestellt oder als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter betreuend tätig waren.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Über die Bestattung hinausgehende Zusammenkünfte sind untersagt.

(6) An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind, sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
2. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird; für diese Personen gilt die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Es gilt für alle anwesenden Personen mit Ausnahme der Eheschließenden die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Das jeweilige Hausrecht bleibt unberührt.

(7) Zusammenkünfte von Selbsthilfegruppen, die

1. einem Wohlfahrtsverband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V. angehören,
2. in den Datenbanken der Mitglieder der LAG KISS geführt werden,
3. Mitgliedsorganisationen der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter Rheinland-Pfalz e. V. sind oder
4. Organisationen von Menschen mit Behinderungen nach § 3 Abs. 5 des Landesinklusionsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719, BS 87-1) in der jeweils geltenden Fassung sind,

und der Bewältigung einer psychischen Belastungssituation, der Bewältigung einer eigenen Erkrankung oder der Erkrankung eines Angehörigen dienen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(8) Jede weitere Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen im öffentlichen Raum oder in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, ist vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften, untersagt.

(9) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 8 können im begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 3 Religionsausübung § 3

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtsetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zulässig. Gemeinde- oder Chorgesang ist nicht zulässig. Werden mehrere Gottesdienste in Folge abgehalten, so soll ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zwischen Ende und Beginn des jeweiligen Gottesdienstes freigehalten werden. Der Einsatz von Instrumentalmusik ohne verstärkten Aerosolausstoß ist zulässig.

(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer von vier Wochen rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Gottesdienste und Zusammenkünfte von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, die den Charakter einer größeren Veranstaltung erreichen, sind untersagt. Bei Zusammenkünften, in denen Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer

Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist ein Anmeldungserfordernis einzuführen. Die Religions- und Glaubensgemeinschaften stellen durch Steuerung des Zutritts sicher, dass Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, vermieden werden. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

(3) In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben. (4) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

Teil 4 Wirtschaftsleben § 4

Untersagung der Öffnung oder Durchführung

Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von

1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen,
2. Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen, 3. Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Voraussetzungen für die Öffnung von Einrichtungen

Öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2 Abs. 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung oder auf Parkplätzen. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt abweichend von Satz 2 nicht

1. für Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,
2. auf Wochenmärkten sowie
3. in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließlich Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten.

§ 6

Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen, Betriebsverbote

(1) In allen Arbeits- und Betriebsstätten sowie Lernorten nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I 920) in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Satz 1 gilt zwischen den dort beschäftigten Personen nicht, sofern am jeweiligen Platz der Arbeits- oder Betriebsstätte der Mindestabstand von 1,5 Metern im Sinne des § 1 Abs. 2 eingehalten werden kann. Bestimmungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt.

(2) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 sind einzuhalten.

(3) Zulässig ist die Erbringung körpernaher Dienstleistungen aus medizinischen und hygienischen Gründen, wie insbesondere solche von Optikerinnen und Optikern, Hörakustikerinnen und Hörakustikern, Friseurinnen und Friseuren, bei der Fußpflege, bei der Podologie, Logopädie, Physio- und Ergotherapie, beim Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder Ähnliches. Über Satz 1 hinaus sind Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege zulässig, wie beispielsweise in Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons, Tattoostudios, Piercingstudios und ähnlichen Einrichtungen. Für Dienstleistungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen Kundinnen und Kunden, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. (4) Kann wegen der Art einer in Absatz 3 genannten Dienstleistung eine Maske nicht getragen werden, wie zum Beispiel bei bestimmten Kosmetikanwendungen oder der Bartrasur, gilt die Testpflicht nach §

1 Abs. 9. Außerdem ist ein Testkonzept für das Personal erforderlich. Satz 1 gilt nicht für Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erbracht werden.(5) Alle ärztlichen Behandlungen sind zulässig. Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen geöffnet. In Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist.

§ 7

Gastronomie

(1) Gastronomische Einrichtungen, insbesondere

1. Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
 2. Eisdielen, Eiscafé und ähnliche Einrichtungen,
 3. Vintotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen,
 4. Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen
- sind geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf und Ab-Hof- Verkauf sind erlaubt. Für sie gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Öffnung gastronomischer Einrichtungen im Außenbereich unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, Vorhaltung eines Hygienekonzepts und nach Maßgabe der Regelungen der Sätze 2 bis 4 zulässig. Es gelten

1. zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1,
2. für Gäste und Personal die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehlich,
3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1,
4. zur Steuerung des Zutritts eine Vorausbuchungspflicht und
5. die Testpflicht nach § 1 Abs. 9.

Eine Bewirtung darf ausschließlich an Tischen mit festem Sitzplatz und unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1 erfolgen. Eine Bewirtung an der Theke ist nicht zulässig. Abweichend von Absatz 1 ist außerdem die Bewirtung von Fernbusfahrerinnen und Fernbusfahrern sowie Fernfahrerinnen und Fernfahrern, die beruflich bedingt Waren oder Güter auf der Straße befördern und dies jeweils durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können, oder die Versorgung obdachloser Menschen im Innen- und Außenbereich zulässig; die Sätze 1 und 2 Nr. 1 bis 3 und die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.(3) Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind nur nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6 und unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet. Ein Verzehr von Speisen und Getränken in den Räumlichkeiten der Kantine oder Mensa in Kindertagesstätten und Schulen ist nach Maßgabe der in diesen Einrichtungen geltenden Schutzmaßnahmen zulässig. Im Übrigen ist dieser nur zulässig, wenn die Arbeitsabläufe oder die räumliche Situation des Betriebes oder der Einrichtung dies erfordern. In den in Satz 3 genannten Fällen gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 entfällt nur am Platz. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, sind ab dem übernächsten Tag abweichend von Absatz 1 gastronomische Einrichtungen auch im Innenbereich geöffnet; Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend.

§ 8

Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

(1) Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes, insbesondere

1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gastehäuser und ähnliche Einrichtungen,
2. Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,
3. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,
4. Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 geöffnet.

(2) Einrichtungen nach Absatz 1 dürfen mit der Maßgabe öffnen, dass

1. die zur Beherbergung dienenden Wohneinheiten nur von Personen bewohnt werden, denen der Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 2 Abs. 1 erlaubt ist,
2. die zur Beherbergung dienenden Wohneinheiten jeweils über eigene sanitäre Einrichtungen verfügen,
3. sämtliche Gemeinschaftseinrichtungen geschlossen sind,
4. Angebote von Sport- und Freizeitaktivitäten, Wellnessangebote sowie Gruppenangebote mit Freizeitcharakter nicht zulässig sind, 5. ein Hygienekonzept vorgehalten wird.

(3) Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.

(4) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtungen nach Absatz 1 gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.

(5) Für Gäste von Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 gilt die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Bei mehrtätigen Aufenthalten ist alle 48 Stunden, gerechnet ab Vornahme der jeweils letzten Testung, eine erneute Testung vorzunehmen.(6) Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gelten die Regelungen des § 7 entsprechend, insbesondere die Regelungen zur Außengastronomie und zu Abhol-, Bring- und Lieferdiensten zur Versorgung von Reisenden auf dem eigenen Zimmer (Zimmerservice).

§ 9

Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung

(1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise dem Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Satz 1 gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind. Der Verkauf und Verzehr von alkoholischen Getränken in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs ist untersagt.

(2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) oder § 33 des Privatschulgesetzes (PrivSchG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Maske tragen.

(3) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

(4) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 100 übersteigt, gilt ab dem übernächsten Tag bei Fahrten in einem privaten Kraftfahrzeug, in dem sich Personen aus verschiedenen Hausständen befinden, für Mitfahrerinnen und Mitfahrer die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Diese Verpflichtung gilt nicht für die Fahrerin oder den Fahrer des Kraftfahrzeugs.

Teil 5

Sport und Freizeit

§ 10

Sport

(1) Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport sind untersagt, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Abweichend von Satz 1 ist die Sportausübung wie folgt zulässig:

1. kontaktlos im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten sowie gedeckten Sportanlagen, wenn die Ausübung einzeln oder in einer Gruppe, welcher der Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 2 Abs. 1 erlaubt ist, erfolgt; im Falle eines angeleiteten Trainings auch nebst einer Trainerin oder eines Trainers,
2. kontaktlos im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen unter regelmäßiger Wahrung des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 in einer Gruppe von maximal fünf teilnehmenden Personen aus verschiedenen Hausständen, wenn die Sportausübung von einer Trainerin oder einem Trainer angeleitet wird, oder
3. im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen, wenn das Training angeleitet wird und in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre nebst einer Trainerin oder eines Trainers stattfindet.

Über Satz 2 hinausgehende Gruppenangebote sind untersagt.

(2) Bei der Sportausübung nach Absatz 1 Satz 2

1. ist in den Fällen der Nummern 1 und 2 zwischen Personen, die nicht einer dort genannten Gruppe angehören, ein Mindestabstand von drei Metern einzuhalten; es gelten die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 sowie die Testpflicht nach § 1 Abs. 9; pro angefangene 40 qm Gesamttrainingsfläche darf nur einer Person Zutritt zur Gesamttrainingsfläche gewährt werden; im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen besteht die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nur im Rahmen einer angeleiteten Sportausübung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und

obliegt der Trainerin oder dem Trainer; die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 entfällt im Freien,

2. gilt in den Fällen der Nummer 3 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1,

3. sind Zuschauerinnen und Zuschauer nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger,

4. ist die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und Duschen, nicht zulässig; die Einzelnutzung von Toilettenräumen ist gestattet,

5. gilt außerhalb der sportlichen Betätigung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.(3) Die Öffnung von Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen ist unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 zulässig. Ein Hygienekonzept ist vorzuhalten. Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.

(4) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 100 übersteigt, ist ab dem übernächsten Tag die Sportausübung in gedeckten Sportanlagen abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und in Einrichtungen nach Absatz 3 Satz 1 untersagt.

(5) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist ab dem übernächsten Tag im Amateur- und Freizeitsport zusätzlich die kontaktlose Sportausübung im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen in Gruppen bis maximal zehn Personen nebst einer Trainerin oder eines Trainers zulässig. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 bleiben unberührt.

(6) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profi- und Spitzensports ist auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig, sofern ein von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept vorliegt und beachtet wird. Im Freien sind bis zu 100 Zuschauerinnen und Zuschauer gestattet. Für die Zuschauerinnen und Zuschauer gelten

1. das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1,

2. die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist,

3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 und

4. die Testpflicht nach § 1 Abs. 9.

Die Maskenpflicht entfällt am Platz. Jeder Zuschauerin und jedem Zuschauer ist anhand eines Sitzplans unter Wahrung des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 ein Sitzplatz personalisiert zuzuteilen; dies ist vom Betreiber zu dokumentieren. In Einrichtungen mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem Sitzplatz gewahrt werden. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt nicht für Personen, die dem gleichen Hausstand angehören. Im Übrigen erhalten nur Personen Zutritt, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind. Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in olympischen Disziplinen (Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in paralympischen Disziplinen (Paralympickader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), Bundeskaderathletinnen und -athleten in deaflympischen Sportarten (Deaflympickader, Erweiterungskader, Nachwuchskader) sowie Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in nichtolympischen Sportarten (A-Kader, B-Kader, C-Kader und D/C-Kader), welche von den zuständigen Bundes- oder Landesverbänden anerkannt sind;

2. Mannschaften aller olympischen und paralympischen Sportarten der 1. bis 3. Ligen sowie der Regionalliga im Männerfußball; darüber hinaus Profimannschaften in nicht olympischen und nicht paralympischen Sportarten; unter Profisport ist die bezahlte Vollzeittätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften oder in den Wirtschaftsbetrieben von Vereinen zu verstehen;

3. Mannschaften der höchsten Spielklassen der Jugend- und Nachwuchsaltersklassen U 17 oder älter sowie Spieler und Spielerinnen der Bundes- und Landeskader der Altersklassen U 15 und U 16, sofern die Mannschaften oder Spielerinnen und Spieler an einem vom zuständigen Spitzenfachverband zertifizierten Nachwuchsleistungszentrum trainieren;

4. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus sowie 5. sonstige Athletinnen und Athleten, die sich bereits für die Teilnahme an bevorstehenden Europa- und Weltmeisterschaften qualifiziert haben oder im Jahr 2021 qualifizieren können.

§ 11

Freizeit

(1) Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, sind folgende Einrichtungen geschlossen:

1. Messen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,

2. Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen,

3. Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 sind Kletterparks im Freien geöffnet; es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, außerhalb der Nutzung des Kletterparks die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 sowie zur Steuerung des Zutritts eine Vorausbuchungspflicht. Abweichend von Absatz 1 Nr. 3 dürfen Wettvermittlungsstellen kurzzeitig zur Wettabgabe betreten werden; die Betreiberin oder der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein darüber hinausgehendes Verweilen unterbleibt.

(3) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, sind ab dem übernächsten Tag abweichend von Absatz 1 Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen geöffnet. Es gelten

1. das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1,

2. die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; für Gäste entfällt die Maskenpflicht am Platz,

3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1,

4. zur Steuerung des Zutritts eine Vorausbuchungspflicht und

5. die Testpflicht nach § 1 Abs. 9.

(4) Zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Zur Steuerung des Zutritts gilt eine Vorausbuchungspflicht. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der Einrichtungen nach Satz 1 befinden dürfen, ist vorab von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde zu genehmigen. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass in den Innenbereichen der jeweiligen Einrichtung eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(5) Auf Spielplätzen ist möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zu beachten. Für anwesende Erwachsene gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

Teil 6

Bildung und Kultur

§ 12

Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb, einschließlich des Schulsports und der Feriensprachkurse, findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden; dabei gelten die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nach Maßgabe des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. § 28 b Abs. 3 IfSG bleibt unberührt. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in den Sätzen 1 und 2 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) Sofern nicht ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann, findet bis auf Weiteres an den Schulen in Rheinland-Pfalz Präsenzunterricht in geteilten Gruppen im Wechsel statt. Unabhängig von Satz 1 können stattfinden:

1. Abiturprüfungen,

2. sonstige nicht aufschiebende Prüfungen, einschließlich der abiturrelevanten Leistungsfeststellungen, und

3. Prüfungen für schulische Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler sowie die Vorbereitungskurse auf diese Prüfungen.

Abatz 1 Satz 5 und 6 findet Anwendung. Es findet eine Notbetreuung gemäß Absatz 6 statt, sofern der Präsenzunterricht in geteilten Gruppen im Wechsel erfolgt.

(3) Über die Regelungen in Absatz 1 hinaus gilt an allen Schulen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 auch während des Unterrichts; ausgenommen hiervon sind in den Förderschulen ohne weiteren Nachweis Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können. Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht sind aus schulorganisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang zulässig. Dies gilt insbesondere bei Sportunterricht und in der Pause im Freien, zur Nahrungsaufnahme sowie bei Prüfungen und Kursarbeiten. § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis

3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Die Tatsache, dass die ärztliche Bescheinigung vorgelegt wurde, die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt sowie ein eventueller Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung darf in der Schülerakte dokumentiert werden. Das Fertigen einer Kopie ist nicht zulässig. In den Fällen des Satzes 2 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Näheres regelt der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

(4) Die Regelungen zur Befreiung von der Maskenpflicht gelten entsprechend für eine etwaige Befreiung von Schülerinnen und Schülern von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht.

(5) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(6) Werden Lerngruppen in geteilten Gruppen im Wechsel unterrichtet oder ist der Präsenzunterricht aufgrund des § 28 b Abs. 3 IfSG untersagt, wird eine schulische Notbetreuung eingerichtet. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Schülerinnen und Schüler, deren häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist, und Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 7, bei denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann, können die Notbetreuung in Anspruch nehmen. Soweit Schülerinnen und Schüler an der Notbetreuung in den Schulen teilnehmen, findet dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot statt. Für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und andere Personen in der Notbetreuung gilt auch während der Betreuungsmaßnahmen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 sowie § 28 b Abs. 3 Satz 1 IfSG entsprechend.

(7) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

(8) Für Schulen für Gesundheitsfachberufe nach dem Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265, BS 2124-11) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212, BS 2124-13) in der jeweils geltenden Fassung gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(9) Sofern die Landkreise und kreisfreien Städte aufgrund des § 28 b Abs. 3 IfSG feststellen, dass für ihren Bereich die Voraussetzungen für den Übergang zum Präsenzunterricht in geteilten Gruppen oder die Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht gegeben sind, informieren sie hierüber frühzeitig die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Schulaufsicht sowie sämtliche in ihrem Gebiet gelegenen Schulen. Dasselbe gilt für den Wegfall der genannten Voraussetzungen. Die Bekanntmachungspflichten nach § 24 bleiben unberührt.

(10) Abschlussklassen sind von der Untersagung nach § 28 b Abs. 3 Satz 3 IfSG ausgenommen. Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 finden Anwendung.

§ 13

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

(1) An allen Kindertagesstätten findet der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6 statt. Zur Einhaltung der Hygieneregeln und der Aufrechterhaltung eines planbaren Angebots der Kinderbetreuung soll im Einvernehmen zwischen den Beteiligten vor Ort (Träger, Leitung, Elternausschuss) die Kinderbetreuung in möglichst (teil-) festen Angeboten erfolgen. Dabei soll pädagogisches Personal möglichst fest diesen Angeboten zugeordnet werden. Zugunsten der Umsetzung möglichst konstanter Angebots- und Personalzuordnungen kann das Betreuungsangebot insbesondere in den Bring- und Holzzeiten eingeschränkt werden. Diese Einschränkung darf nur befristet und im Einvernehmen der genannten Beteiligten erfolgen. Die Entscheidung ist allen Beteiligten mitzuteilen und nach Fristablauf zu überprüfen.

(2) Dürfen aufgrund des § 28 b Abs. 3 Satz 9 IfSG in Kindertageseinrichtungen keine regulären Betreuungsangebote stattfinden, können Eltern und andere sorgeberechtigte Personen, wenn eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise möglich ist, eine Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen. Kindertageseinrichtungen haben im Sinne einer Notversorgung Kinder zu betreuen (Notbetreuung), es sei denn, sie wurden durch Einzelverfügung geschlossen. Die Notbetreuung kommt vor allem für folgende Personen infrage:

1. Kinder in Kindertageseinrichtungen mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;

2. Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit, einem Studium oder einer Ausbildung nachgehen müssen, sowie Kinder berufstätiger Alleinerziehender;

3. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;

4. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notbetreuung in Anspruch zu nehmen. Der Bedarf für eine Notbetreuung ist von den Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen glaubhaft darzulegen. Ein schriftlicher Nachweis ist nicht erforderlich. Unabhängig hiervon werden die Eltern dringend gebeten, ihre Kinder wann immer möglich zu Hause zu betreuen.

(3) Auf die jeweils gültigen Hygiene-Empfehlungen, jeweils aktuell veröffentlicht auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de), wird hingewiesen.

(4) Nach den Vorgaben der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 14. Mai 2021 in der jeweils geltenden Fassung müssen Personen auch dann dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben, wenn sie mit engen Kontaktpersonen nach der Definition durch das Robert Koch-Institut in einem Haushalt leben und diese Kontaktpersonen selbst auch eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweisen. Darüber hinaus findet für Kindertageseinrichtungen die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 7 Anwendung.

(5) Für jugendliche und erwachsene Personen, die sich im Einrichtungsbetrieb oder in einer unmittelbaren Hol- oder Bringsituation am Einrichtungsbetrieb aufhalten, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Die Maskenpflicht nach Satz 1 gilt während der pädagogischen Interaktion mit den in der Einrichtung betreuten Kindern in Innenräumen der Einrichtung, soweit dadurch die Interaktion im Einzelfall nicht undurchführbar wird. Die Maskenpflicht gilt abweichend von § 1 Abs. 4 Nr. 1 für Kinder auch nach Vollendung des sechsten Lebensjahres in der sie betreuenden Kindertageseinrichtung nicht; für Schulkinder in der Kindertagesbetreuung nach § 6 des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79, BS 216-10) in der jeweils geltenden Fassung gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, für Schulkinder in den Klassenstufen 1 bis 4 sowie den Unterstufen in den Förderschulen gilt die Maßgabe, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen, nicht. Die Maskenpflicht nach Satz 1 gilt nicht, soweit Ausnahmen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 und 3 vorliegen. Eine weitere Ausnahme von der Maskenpflicht gilt bei Vorliegen von organisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang. Dies gilt insbesondere bei der Umsetzung von Maskenpausen im Freien sowie zur Nahrungsaufnahme. In diesen Fällen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen möglichst einzuhalten.

(6) Die Wahl des Elternausschusses soll in der Regel als Briefwahl durchgeführt werden, wenn vor Ort die durchgängige Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach Absatz 4, nicht sichergestellt werden kann. Wahlberechtigten, die aus epidemiologischen Gründen nicht an den Veranstaltungen zur Stimmabgabe teilnehmen können, insbesondere Personen nach Absatz 4 oder § 1 Abs. 1 Satz 7, ist die Möglichkeit zur Briefwahl zu geben.

(7) Der Einsatz von Vertretungskräften gemäß § 6 Abs. 5 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124, BS 216-10-2) in der jeweils geltenden Fassung wird seit dem 16. März 2020 bis auf Weiteres nicht auf die gemäß der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes geregelte Maximalzeit angerechnet.

(8) Für die Kindertagespflege gelten der Absatz 2, mit Ausnahme des Satzes 3 Nr. 1, sowie die Absätze 3, 4 und 5 Satz 1, 3 und 5, entsprechend. Die Absätze 1, 6 und 7 finden auf die Kindertagespflege keine Anwendung.

§ 14

Hochschulen, außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Findet forschende und lehrende Tätigkeit an Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen nicht digital statt, sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen zu beachten. Die Hochschulen haben für ihre Einrichtungen Hygienekonzepte zu erstellen. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontaktfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Vom Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 kann abgewichen werden, wenn die forschende oder lehrende Tätigkeit dies zwingend erforderlich macht, insbesondere wenn das Studienfach praktische Elemente beinhaltet, bei denen die Einhaltung des Abstandsgebots nicht möglich ist.

(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen sind bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Lehrperson und einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder bei gleichzeitiger Anwesenheit von einer teilnehmenden Person pro angefangene 20 qm Fläche des Unterrichtsraums oder pro angefangene 20 qm der für das Bildungsangebot genutzten Fläche im Freien in Präsenzform zulässig; bei einem größeren Teilnehmerkreis sind diese Bildungsangebote nur digital zulässig. Satz 1 gilt nicht für Bildungsangebote in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie in Lernorten nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BBiG oder nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 HwO, die aufgrund von Ausbildungsordnungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen integraler Bestandteil eines Ausbildungsverhältnisses nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksverordnung sind. Abweichend von Satz 1 kann die zuständige Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn die Bildungsangebote eine besondere Bedeutung haben, insbesondere für

1. die nachhaltige Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit,
2. die nachhaltige Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder
3. die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebs der öffentlichen Verwaltung, der medizinischen Versorgung oder der Pandemiebewältigung oder des Nachhilfe- oder Förderunterrichts oder der Berufs- und Studienorientierung für Schülerinnen und Schüler.

Eine Ausnahme nach Satz 3 setzt voraus, dass die Bildungseinrichtungen über ausreichende Hygienekonzepte verfügen, in der Regel nicht mehr als 20 Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer anwesend sind, und dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird. Abweichend von Satz 1 sind in Präsenzform auch mit mehreren Teilnehmerinnen oder Teilnehmern unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen auch in öffentlichen und privaten Einrichtungen zulässig

1. Prüfungen nach den §§ 37 und 48 BBiG sowie nach den §§ 31, 39, 45 und 51 a HwO oder vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte und nicht aufschiebbare Prüfungen sowie die zur Durchführung dieser Prüfungen zwingend erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen,
2. Prüfungen, die auf Grundlage einer Verordnung nach den §§ 53, 54 oder 58 BBiG oder den §§ 42 oder 42 j HwO vorgenommen werden,
3. Kurse und Prüfungen der Landeskurse „Sprachziel: Deutsch“,
4. Kurse und Prüfungen der Integrationskurse, der Berufssprachkurse, der Erstorientierungskurse und der MiA-Kurse des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, einschließlich der Einstufungstests,
5. Sprachkurse und Prüfungen, die den Zugang zu Hochschulen oder Berufsausbildungen in Deutschland ermöglichen (sogenannte Selbstzahlerkurse),
6. Einbürgerungstests sowie Deutschkurse und Prüfungen, die Voraussetzung sind für das Ablegen eines Einbürgerungstests,
7. Alphabetisierungs- und Grundbildungsmaßnahmen,
8. abschließende Prüfungen an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, die den Zugang zu Hochschulen ermöglichen, und
9. Erste-Hilfe-Kurse.

Auch wenn der Unterricht für die in diesem Absatz geregelten Angebote und Kurse nicht mehr in Präsenz stattfinden kann, können kursabschließende Prüfungen in Präsenz stattfinden. Für sämtliche nach den Sätzen 1 bis 6 zulässigen Angebote in Präsenzform gilt das Hygienekonzept für außerschulische Bildungsmaßnahmen, Aus-, Fort- und Weiterbildung; insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 10 entsprechend.

(3) Absatz 2 Satz 1 und 2 und Satz 5 bis 7 gelten auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) In Präsenzform zulässig sind

1. die Angebote von Fahrschulen und Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation sowie des Gefahrguts,
2. die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer oder deren Auditierung

3. Fahrsicherheitstraining.

Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Während des praktischen Unterrichts gilt das Erfordernis des Mindestabstands nicht, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Es darf sich nur der für das jeweilige Angebot erforderliche Personenkreis im Fahrzeug aufhalten. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Angebote von Flug- und Bootsschulen entsprechend.

(5) Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind unter Beachtung des Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, grundsätzlich zulässig. Es gilt grundsätzlich die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 165 übersteigt, sind ab dem übernächsten Tag Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nur als Einzelangebote zulässig.

(6) Der außerschulische Musik- und Kunstunterricht ist bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Lehrperson und einer Musikschülerin oder eines Musikschülers oder bei gleichzeitiger Anwesenheit von einer teilnehmenden Person pro angefangene 20 qm Fläche des Unterrichtsraums oder der Fläche im Freien in Präsenzform zulässig. Für Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, wie Gesangsunterricht oder Unterricht für Blasinstrumente, gilt in geschlossenen Räumen die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Im Freien ist außerschulischer Musik- und Kunstunterricht in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Lehrerin oder einem Lehrer zulässig. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, sofern die Art der Tätigkeit dies zulässt, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 100 übersteigt, ist ab dem übernächsten Tag der außerschulische Musik- und Kunstunterricht im Freien nach Satz 3 auf eine Gruppe von höchstens fünf Kindern beschränkt. Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist ab dem übernächsten Tag abweichend von Satz 1 der Musik- und Kunstunterricht in kleinen Gruppen bis zu zehn Personen sowie einer Lehrperson im Freien zulässig; hierbei gilt während des gesamten Probenbetriebs das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1.

§ 15 Kultur

(1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, mit Ausnahme von Autokinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthäuser und ähnliche Einrichtungen,
2. Zirkusse und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Der Betrieb öffentlicher und gewerblicher Kultureinrichtungen im Freien ist abweichend von Satz 1 mit bis zu 100 Zuschauerinnen und Zuschauern unter Wahrung

1. des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 mit Ausnahme für Personen, die dem gleichen Hausstand angehören,
2. der Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist,
3. der Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 und
4. der Testpflicht nach § 1 Abs. 9

für die Zuschauerinnen und Zuschauer zulässig. Die Maskenpflicht entfällt am Platz. Jeder Zuschauerin und jedem Zuschauer ist anhand eines Sitzplans unter Wahrung des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 ein Sitzplatz personalisiert zuzuteilen; dies ist vom Betreiber zu dokumentieren. In Einrichtungen mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem Sitzplatz gewahrt werden. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt nicht für Personen, die dem gleichen Hausstand angehören.

(2) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist ab dem übernächsten Tag abweichend von Absatz 1 Satz 2 der Betrieb von öffentlichen und gewerblichen Kultureinrichtungen auch im Innenbereich zulässig. Absatz 1 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Der Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist unter Wahrung der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 sowie zuzüglich einer anleitenden Person zulässig, darüber hinaus im Freien auch bei Anwesenheit einer anleitenden Person in einer Gruppe von maximal fünf weiteren teilnehmenden Personen aus verschiedenen Hausständen. In geschlossenen Räumen gilt die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Im

Freien ist der Probenbetrieb für Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Person über 14 Jahre zulässig; es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Im Musikbereich gilt das Hygienekonzept Musik im Sinne des § 1 Abs. 11, im übrigen Kulturbereich das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der kulturellen Betätigung Minderjähriger. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 100 übersteigt, ist ab dem übernächsten Tag der Probenbetrieb im Freien nach Satz 3 auf Gruppen von bis zu fünf Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Person über 14 Jahre beschränkt. Der Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist untersagt.

(4) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist ab dem übernächsten Tag der Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur zusätzlich in kleinen Gruppen bis zu zehn Personen sowie einer leitenden Person im Freien zulässig; hierbei gilt während des gesamten Probenbetriebs das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1.

(5) Der Probenbetrieb sowie Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung von professionellen Kulturangeboten sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Der Mindestabstand nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen den mitwirkenden Personen kann während der Probe oder Aufführung ohne Publikum unterschritten werden; dies gilt nicht für den Probenbetrieb sowie Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung von Chören, Gesang, Bläserorchestern, Posaunenchor und weiteren Ensembles mit Blasinstrumenten. Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden.

(6) Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Zur Steuerung des Zutritts gilt eine Vorausbuchungspflicht. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der Einrichtungen nach Satz 1 befinden dürfen, ist vorab von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde zu genehmigen. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

Teil 7

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 16

Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewährt ist,
7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. enge Kontaktpersonen entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind,
 2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
 3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
 4. aus einem Risikogebiet in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, für das ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, solange deshalb eine Pflicht zur Absonderung besteht; etwaige bundes- oder landesrechtlich geregelte Ausnahmen von der Absonderungspflicht sind nicht anwendbar.
- (5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes

Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer in Absatz 1 genannten Einrichtung, die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Patientinnen oder Patienten der Einrichtung haben und sich nach der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen in Absonderung befunden haben, dürfen die Einrichtung nach Beendigung der Absonderung nur bei Vorliegen einer molekularbiologischen Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder eines PoC-Antigentests durch geschultes Personal mit negativem Ergebnis betreten. Der Nachweis nach Satz 1 ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Die dem Testergebnis nach Satz 1 zugrunde liegende Abstrichnahme darf

1. im Fall eines PCR-Tests ab dem ersten Tag der Symptombefreiheit, frühestens jedoch am elften Tag der Absonderung,
2. im Fall eines PoC-Antigentests durch geschultes Personal ab dem ersten Tag der Symptombefreiheit, frühestens jedoch am 14. Tag der Absonderung vorgenommen worden sein.

(7) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden. Dies beinhaltet insbesondere die Sicherstellung der Kontakterfassung von Besucherinnen und Besuchern nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

§ 17

Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten sowie die nicht medizinisch notwendigen planbaren Leistungen nach Maßgabe der Weisung des Ministeriums zu reduzieren.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen, und geben diese dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit bekannt.

(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, weiterhin durch die Krankenhäuser der Maximal- und Schwerpunktversorgung, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 18

Erfassung von Behandlungskapazitäten

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Lan-

desweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankeanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit weiterzuleiten.

Teil 8

Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende, Ausnahmen von der Absonderungspflicht und gruppenbezogene Maßnahmen

§ 19

Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende des Landes

(1) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern. Sofern es sich um Personen handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Aufnahme nach Satz 1 in einem Virusvariantengebiet nach § 2 Nr. 3 Buchst. b der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 12. Mai 2021 (BAnzAT 12.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, beträgt die Dauer der Absonderung abweichend von Satz 1 14 Tage. Den in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen ist es, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht, nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Aufnahmeeinrichtung kann den betroffenen Personen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 zulassen.

(3) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts oder der Aufnahmeeinrichtung einen Testnachweis nach § 2 Nr. 6 der Coronavirus-Einreiseverordnung vorzulegen. Wird ein solcher Testnachweis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

§ 20

Ausnahmen von der Pflicht zur Absonderung von Einreisenden

Anträge auf Befreiung von der Pflicht zur Absonderung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Coronavirus-Einreiseverordnung gelten

1. für Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben,

2. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte für Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren oder

3. für Personen, die mit den in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 7, 10 und 11 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c der Coronavirus-Einreiseverordnung benannten Personen in einem gemeinsamen Hausstand leben und mit diesen gemeinsam einreisen, als gestellt und genehmigt, sofern sich diese Personen nicht zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet nach § 2 Nr. 3 Buchst. b der Coronavirus-Einreiseverordnung eingestuftem Gebiet aufgehalten haben.

§ 21

Gruppenbezogene Maßnahmen

Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitskräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegungskapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

Teil 9

Allgemeinverfügungen, Bekanntmachungspflichten

§ 22

Allgemeinverfügungen

(1) Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen. Sofern Allgemeinverfügungen nach Satz 1 auch Regelungen enthalten, die Schulen oder Kindertagesstätten betreffen, sind diese vorab mit den zuständigen Aufsichtsbehörden abzustimmen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Allgemeinverfügungen, die den örtlichen und zeitlichen Umfang einer Maskenpflicht gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 regeln.

(3) Landkreise und kreisfreie Städte können im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium durch Allgemeinverfügungen ausgewählte Modellprojekte unter wissenschaftlicher Begleitung zulassen, die von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichende Regelungen enthalten. Im Rahmen des Modellprojekts nach Satz 1 müssen insbesondere Regelungen über die lückenlose Vornahme von Testungen auf das Vorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2, die Nachverfolgung von Infektionsketten, Zugangsregulierungen zu Einrichtungen sowie die Kontrolle dieser Maßnahmen vorgesehen werden. Die Allgemeinverfügungen nach Satz 1 sind unverzüglich aufzuheben, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz des Landkreises oder der kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 100 übersteigt. Die Allgemeinverfügungen nach Satz 1 sind ebenfalls aufzuheben, wenn die festgeschriebenen Regelungen nach Satz 2 nicht eingehalten werden.

§ 23

Bekanntmachungspflichten

(1) Landkreise und kreisfreie Städte, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen einen der Schwellenwerte des § 28 b IfSG von 100, 150 oder 165 überstiegen hat, haben dies in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen; zugleich ist bekannt zu machen, ab wann die Maßnahmen des § 28 b IfSG gelten. Gleiches gilt bei Unterschreiten der Schwellenwerte nach Satz 1 an fünf aufeinander folgenden Werktagen gemäß § 28 b Abs. 2 und 3 Satz 6 und 8 IfSG; zugleich ist bekannt zu machen, ab wann die Maßnahmen des § 28 b IfSG nicht mehr gelten.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für Maßnahmen, die in dieser Verordnung angeordnet werden und die das Überschreiten einer in dieser Verordnung bestimmten Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen voraussetzen, entsprechend.

(3) Werden in dieser Verordnung Maßnahmen angeordnet, die das Überschreiten einer in dieser Verordnung bestimmten Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen voraussetzen, und unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem Eintreten dieser Maßnahmen an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz diesen Wert, so treten diese Maßnahmen an dem übernächsten Tag außer Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Werden in dieser Verordnung Maßnahmen angeordnet, die das Unterschreiten einer in dieser Verordnung bestimmten Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen voraussetzen, und überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem Eintreten dieser Maßnahmen an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz diesen Wert, so treten diese Maßnahmen an dem übernächsten Tag außer Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Teil 10

Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten § 24

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nicht einhält,
2. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
3. entgegen § 1 Abs. 5 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
4. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 Kontaktdaten nicht wahrheitsgemäß angibt oder Kontaktdaten angibt, die eine Kontaktnachverfolgung nicht ermöglichen,
5. entgegen § 1 Abs. 9 Satz 5 eine Bestätigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig abgibt,
6. entgegen § 1 Abs. 9 Satz 8 einer Besucherin oder einem Besucher Zutritt zu einer Einrichtung ohne Testnachweis gewährt,
7. die Personenbegrenzung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 nicht einhält,
8. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
9. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
10. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 3 oder Satz 4 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
11. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
12. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
13. entgegen § 2 Abs. 8 eine untersagte Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen zulässt oder an einer solchen teilnimmt,
14. entgegen § 4 eine der genannten Einrichtungen öffnet oder Veranstaltungen durchführt,
15. entgegen § 5 Satz 2 und 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
16. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
17. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
18. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
19. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
20. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 die Testpflicht nicht einhält
21. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 ein Testkonzept nicht vorhält oder einhält,
22. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen unterlässt,
23. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
24. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 eine gastronomische Einrichtung öffnet,
25. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
26. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt oder ein Hygienekonzept nicht vorhält oder einhält,
27. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1, die Vorausbuchungspflicht oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
28. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 nicht sicherstellt, dass die Bewirtung ausschließlich an Tischen erfolgt oder die Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 nicht einhält,
29. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 6 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
30. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
31. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
32. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 6 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
33. entgegen § 7 Abs. 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,

34. entgegen § 8 Abs. 2 die Beherbergung von Personen, denen der Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 2 Abs. 1 nicht gestattet ist, in einer Wohneinheit erlaubt, eine Einrichtung öffnet, deren Wohneinheit nicht über eine eigene sanitäre Einrichtung verfügt, Gemeinschaftseinrichtungen öffnet, Angebote von Sport- und Freizeitaktivitäten, Wellnessangebote sowie Gruppenangebote mit Freizeitcharakter zulässt oder kein Hygienekonzept vorhält,
35. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
36. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
37. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,
38. entgegen § 8 Abs. 5 die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
39. entgegen § 8 Abs. 6 Satz 2 die Versorgung der Gäste nicht kontaktarm ausgestaltet,
40. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht beachtet, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG oder § 33 PrivSchG befördert werden,
41. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahr-scheinverkauf ermöglicht,
42. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 alkoholische Getränke verkauft oder verzehrt,
43. entgegen § 9 Abs. 3 die dort genannten Angebote durchführt,
44. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
45. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 ein dort genanntes Training oder einen dort genannten Wettkampf durchführt,
46. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 die dort genannte Personenbeschränkung nicht einhält,
47. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 1 und 2 den Mindestabstand, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1, die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 oder die Personenbegrenzung nicht einhält,
48. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
49. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 3 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
50. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 4 Gemeinschaftsräume nutzt oder deren Nutzung zulässt,
51. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 5 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
52. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
53. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 kein Hygienekonzept vorhält,
54. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 3 Einrichtungen öffnet,
55. entgegen § 10 Abs. 4 Sport in gedeckten Sportanlagen ausübt,
56. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 1 die dort genannte Personenbeschränkung nicht einhält,
57. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 2 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
58. entgegen § 10 Abs. 6 Satz 1 Training und Wettkämpfe durchführt, ohne dass ein Hygienekonzept vorliegt oder bei Vorliegen eines solchen gegen dieses verstößt,
59. entgegen § 10 Abs. 6 Satz 2 die Personenbegrenzung nicht einhält,
60. entgegen § 10 Abs. 6 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
61. entgegen § 10 Abs. 6 Satz 5 Halbsatz 1 Sitzplätze nicht personalisiert zuteilt,
62. entgegen § 11 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen öffnet,
63. entgegen § 11 Abs. 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 oder die Vorausbuchungspflicht nicht einhält,
64. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1, die Vorausbuchungspflicht oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
65. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 2 die Vorausbuchungspflicht nicht einhält,
66. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 3 die Genehmigung der örtlich zuständigen Behörde nicht einholt,
67. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
68. entgegen § 11 Abs. 5 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
69. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine Person veranlasst, die mit einer engen Kontaktperson, die selbst eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweist, in einem Haushalt lebt,
70. entgegen § 13 Abs. 5 Satz 1 oder Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,

71. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
 72. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
 73. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 oder Abs. 3 die Personenbeschränkung nicht einhält,
 74. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 5 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
 75. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 7 das Hygienekonzept für außerschulische Bildungsmaßnahmen, Aus-, Fort- und Weiterbildung, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
 76. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 9 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
 77. entgegen § 14 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
 78. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
 79. sich entgegen § 14 Abs. 4 Satz 4 im Fahrzeug aufhält,
 80. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 5 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
 81. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 1 das Hygienekonzept der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nicht einhält,
 82. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
 83. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 3 Angebote mit mehreren Teilnehmerinnen oder Teilnehmern zulässt,
 84. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 1, Satz 3, Satz 5 oder Satz 6 die dort genannte Personenbeschränkung nicht einhält,
 85. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 2 die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
 86. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
 87. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 eine dort genannte Kultureinrichtung öffnet,
 88. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 die Personenbegrenzung nicht einhält,
 89. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
 90. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 4 Sitzplätze nicht personalisiert zuteilt,
 91. entgegen § 15 Abs. 2 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
 92. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 die Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 nicht einhält,
 93. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 2 die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
 94. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 3 oder Satz 6 die Personenbeschränkung oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
 95. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 4 das Hygienekonzept Musik, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
 96. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 5 Zuschauerinnen oder Zuschauer zulässt,
 97. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 7 einen Auftritt durchführt,
 98. entgegen § 15 Abs. 4 die dort genannte Personenbegrenzung oder das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
 99. entgegen § 15 Abs. 5 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
 100. entgegen § 15 Abs. 6 Satz 2 die Vorausbuchungspflicht nicht einhält,
 101. entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 die Genehmigung der örtlich zuständigen Behörde nicht einholt,
 102. entgegen § 15 Abs. 5 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
 103. entgegen § 16 Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
 104. entgegen § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
 105. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
 106. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
 107. entgegen § 16 Abs. 6 Satz 1 eine Einrichtung betritt oder deren Betreten veranlasst,
 108. entgegen § 16 Abs. 7 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
 109. entgegen § 17 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,

110. entgegen § 17 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
 111. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
 112. entgegen § 18 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
 113. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht in eine zugewiesene Unterkunft begibt oder sich dort nicht absondert,
 114. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,
 115. entgegen § 19 Abs. 3 Satz 2 eine Untersuchung nicht duldet,
 116. entgegen § 21 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
 117. entgegen § 21 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygiene-maßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
 118. entgegen § 21 Satz 4 die Belegkapazität der Zimmer nicht halbiert.
 § 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 21. Mai 2021 in Kraft und mit Ablauf des 1. Juni 2021 außer Kraft.

Mainz, den 19. Mai 2021

Der Minister

für Wissenschaft und Gesundheit

GARTENSERVICE**Professioneller Gärtner bietet an:**

Baum-, Sträucher- und Heckenrückschnitte, Rodungen, Fällungen, Rollrasen verlegen u. v. m. – alles inkl. Abtransport

flexibel – zuverlässig – kurzfristig möglich – Tel. 01 78 / 6 96 15 17

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Gries Werbung bei.



FAMILIEN leben

06502
9147-0



Liebe Gaby,
 Geburtstag ist wohl ohne Frage,
 der schönste aller Ehrentage.
 Darum wollen wir keine Zeit
 verlieren und zum Geburtstag
 dir gratulieren. Wenn wir es
 auch nicht immer sagen, wir
 wissen was wir an dir haben!

Denk stets daran, vergiss es
 nicht, wir lieben und wir
 brauchen dich.
 Alles Liebe zu deinem
 runden Geburtstag,
 wünscht deine Familie!



31. Mai 2021



Nachrichten aus der Verbandsgemeinde

Bürgermeister Dieter Adam

Sprechstunde nach Vereinbarung
E-Mail: d.adam@vg-bellheim.de

Tel. 07272 7008-328

1. Beigeordneter Gerald Job

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Ulrich Christmann

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Udo Fremgen

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Schiedsmann Norbert Gschwind:

Sprechst. nach Vereinbarung

E-Mail: norbert.gschwind@schiedsmann.de, Tel: 07272 7008-535

Behinderten-Bauftragter Franz Horder

Sprechst. nach Vereinbarung

, Tel. 06348 7159

Sicherheitsberater für Senioren Albert Conrad

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel: 07272 7008-218

Amtsblatt online lesen

Lesen Sie die aktuelle Amtsblattausgabe als ePaper für Handy oder Tablet bequem über den folgenden Link: https://archiv.wit-tich.de/?titel_nr=104&last=1

Meldung über Verunreinigungen, Schäden oder Mängel

Sie haben Verunreinigungen, Schäden oder Mängel im öffentlichen Bereich innerhalb der Verbandsgemeinde Bellheim festgestellt, dann bitten wir Sie, dies umgehend an die Ordnungsbehörde zu melden.

Sie erreichen die Ordnungsbehörde telefonisch unter 07272/7008-215 oder 218 sowie per E-Mail an ordnungsamt@vg-bellheim.de

Helferkreis Integration Bellheim e.V.



Kleiderstube und Fahrrad- ausgabe bis auf weiteres geschlossen

Nach dem angeordneten Lockdown bleiben unsere Einrichtungen weiterhin geschlossen. Wir werden sobald als möglich über eine Wiedereröffnung an dieser Stelle informieren. Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern eine den Umständen entsprechende gute Zeit und vor allem Gesundheit!

Familienbüros vor Ort

Gemeinsam kreativ werden...

Zusammen mit den Familien der Verbandsgemeinde Bellheim möchten wir das Familienbüro schöner und bunter machen und gemeinsam eine Bilderwand gestalten.

Hierzu haben wir Taschen mit kleinen Leinwänden, Kindermalfarbe und Pinseln gerichtet, die im Familienbüro abgeholt werden können. Wir würden uns freuen, wenn Ihr ein Bild von eurer Familie malt – vielleicht bei euch zu Hause oder bei einem schönen Ausflug - und uns euer fertiges Kunstwerk bringt, damit wir es zusammen mit den anderen Bildern in unseren Räumen aufhängen können.

Die Taschen können am 1. Juni von 10 Uhr bis 13 Uhr abgeholt werden.
Die Anzahl der Taschen ist begrenzt und die Ausgabe erfolgt nur solange der Vorrat reicht.

Das Angebot ist kostenlos.

Wir freuen uns auf viele tolle Bilder!

Jasmin Ulu und Kerstin Hess
Schulstraße 47
76756 Bellheim
Mobil: 0152 56 444 366
Mobil: 0152 56 444 356
bellabellheim@agfi-pfalz.de

Kirchen



PFARREI HL. HILDEGARD VON BINGEN

mit den Gemeinden St. Nikolaus Bellheim, St. Georg Knittelsheim, St. Martin Ottersheim, St. Bartholomäus Zeiskam, St. Johannes Lustadt, St. Laurentius Lustadt, St. Michael Weingarten

So erreichen Sie uns:

Kath. Pfarramt Hl. Hildegard von Bingen, Hintere Straße 1, 76756 Bellheim, Tel. 07272/973050, Fax 07272/9730519, Mail: pfarramt.bellheim@bistum-speyer.de

Das Pfarrbüro ist bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Ihr Anliegen können Sie auch jederzeit auf den Anrufbeantworter sprechen, wir rufen baldmöglichst zurück.

Kontaktadressen:

Pfr. Thomas Buchert: thomas.buchert@bistum-speyer.de

Pater Paul Salamon: pawel.salamon@bistum-speyer.de

Diakon Hanspeter Imhoff: hanspeter.imhoff@bistum-speyer.de

Seelsorglicher Notdienst der Pfarreien Bellheim, Germersheim, Rülzheim: 0176/66024810

Telefon Seelsorge Pfalz: Tel-Nr. 0800 111 0111 & 0200 111 0 222, Telefonberatung: www.telefonseelsorge-pfalz.de - Chat- und Mailberatung

Alle Gottesdienste können ab sofort wieder öffentlich gefeiert werden; die Teilnahme ist allerdings nur nach vorheriger Anmeldung im Pfarrbüro möglich. Auch diejenigen, die zuvor als „Daueranmeldung“ registriert waren, müssen sich **neu** anmelden, da es aufgrund der Vorgaben eine Nummerierung der Sitzplätze geben wird. Auch müssen weiterhin die geltenden Hygienemaßnahmen eingehalten werden: Handdesinfektion sowie eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 während des gesamten Aufenthaltes in der Kirche und auf dem Kirchengelände.

Ohne eine solche Maske ist der Zutritt in die Kirche nicht erlaubt! Die Schutzmaske ist auch während der gesamten Dauer des Gottesdienstes zu tragen und darf nicht abgenommen werden. Wer ohne Maske kommt, muss leider abgewiesen werden.

Ein Ordnungsdienst wird Ihnen den Platz in der Kirche zuweisen.

Sollte der Inzidenzwert wieder die 100 überschreiten, müssen die Gottesdienste leider entfallen.

Freitag, 28.5.

Bellheim 18.30 Uhr Eucharistiefeier für arme Seelen (B)

Zeiskam 18.30 Uhr Maiandacht

Samstag, 29.05.,

Zeiskam 18.00 Uhr Rosenkranzgebet

Zeiskam 18.30 Uhr Eucharistiefeier, Salzweihe; die kfd bietet geweihte Salzsäckchen gegen eine Spende an

Sonntag, 30.05., Dreifaltigkeitssonntag

Bellheim 9.00 Uhr Eucharistiefeier für Toni Märdian, Salzweihe; die KDFB bietet geweihte Salzsäckchen gegen eine Spende an
 Ottersheim 10.00 Uhr Eucharistiefeier, Salzweihe; die kfd bietet geweihte Salzsäckchen gegen eine Spende an

Dienstag, 01.06.

Lustadt/Oberd 18.30 Uhr Eucharistiefeier

Mittwoch, 02.06.,

Zeiskam 18.30 Uhr Eucharistiefeier

Donnerstag, 03.06., Hochfest des Leibes und Blutes Christi - Fronleichnam

Bellheim 10.00 Uhr zentraler Festgottesdienst der Pfarrei, Waldfestplatz am Schützenhaus

Freitag, 04.06.,

Bellheim 18.30 Uhr Eucharistiefeier für die Verstorbenen der letzten 3 Jahre im Juni: Rosanna Broda, Dr. Alfred Strauß, Marina Lösch, Edelbert Stein, Hermine Girrbach, Tilla Heid, Thomas Maag, Karl Bouché, Christiane Wolf, Elisabeth Kopf, Gertrud Mendel, Thomas Schöttler, Gerda Bopp, Rudolf Wolff, Brigitte Schweickert, Hermann Schardt
 19.00 Eucharistische Anbetung

Samstag, 05.06.,

Weingarten 18.00 Uhr Rosenkranzgebet

Weingarten 18.30 Uhr Eucharistiefeier

Sonntag, 06.06., 10. Sonntag im Jahreskreis

Bellheim 9.00 Uhr Eucharistiefeier für Angela Götz, best. v. Kath. Arbeiterverein

Knittelsheim **10.30** Uhr Eucharistiefeier für Ludwig Gsell u. Angeh.;

für Hedi Starck u. Verst. Angeh.

Festgottesdienst an Fronleichnam auf dem Waldfestplatz in Bellheim

Aufgrund der weiter anhaltenden Corona-Pandemie kann auch in diesem Jahr an Fronleichnam in den zur Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen gehörenden Gemeinden keine traditionelle Prozession erfolgen.

Aus diesem Grunde feiern wir am **Donnerstag, 03. Juni 2021, 10 Uhr**, auf dem Waldfestplatz in Bellheim (Nähe Schützenhaus), für alle Gemeinden, wieder einen zentralen Festgottesdienst, der als Familiengottesdienst gestaltet sein wird. **Eine besondere Einladung ergeht an unsere Kommunionkinder und deren Eltern.**

Leider muss auf das bisher traditionelle gemeinsame Mittagessen im Anschluss an die Prozession aus den bekannten Gründen ebenfalls verzichtet werden.

Wer an dem Festgottesdienst teilnehmen möchte, muss sich zwingend vorher im Katholischen Pfarrbüro in Bellheim anmelden. Die Anmeldung kann telefonisch (07272 / 973050) oder per Mail (pfarramt.bellheim@bistum-speyer.de) erfolgen. **Anmeldeschluss: Mittwoch, 02. Juni 2020, 12 Uhr.**

Bei diesem Gottesdienst im Freien gelten die gleichen Hygieneregeln wie in den Kirchen!

Informationen zu Gottesdienstübertragungen finden Sie auch im Internet unter www.bistum-speyer.de sowie bei www.katholisch.de

■ Protestantische Kirchengemeinden



Prot. Kirchengemeinde Bellheim-Knittelsheim

Gottesdienste:

Sofern die Inzidenzzahl der Corona-Neuinfektionen im Kreis Germersheim stabil unter 100 bleibt, finden wieder regelmäßig Gottesdienste statt. Bis Ende August werden die Gottesdienste abwechselnd in der Bellheimer Kirche und im Kirchgarten in Knittelsheim gefeiert. Bei Regen werden die Gottesdienste in Knittelsheim kurzfristig in die Kirche verlegt.

Die nächsten Gottesdienste:

- Sonntag, 30. Mai 2021 um 10:00 Uhr in Knittelsheim
- Sonntag, 6. Juni 2021 um 10.00 Uhr in Bellheim

Es gelten die auf der Homepage www.protestanten-bellheim.de unter „Gottesdienste“ veröffentlichten Hygieneregeln. Zur Erleichterung der Kontaktfassung bringen Sie bitte ein **Blatt mit Ihren Kontaktdaten (Name + Vorname, Anschrift, Telefonnummer, ggf. Mail-Adresse) in lesbarer Schrift mit.**

Wichtig: Da nach wie vor nicht ausgeschlossen werden kann, dass es wegen steigender Corona-Infektionszahlen kurzfristig zu Absagen von Gottesdiensten kommt, informieren Sie sich bitte möglichst aktuell auf der Homepage www.protestanten-bellheim.de.

Online-Andacht auf der Homepage - auch zum Nachlesen und Ausdrucken

Zu den Sonn- und Feiertagen erscheint auf der Homepage www.protestanten-bellheim.de eine Online-Andacht aus der Reihe „An(ge)dacht zwischen Rhein und Reben“. Ebenso gibt es den Text der Andacht zum Ausdrucken und Weitergeben.

Bethelsammlung (9. - 12. Juni 2021)

Ab sofort erhalten Sie Kleidersäcke sonntags in der Kirche oder während der bekannten Öffnungszeiten des Pfarrbüros am Fenster (**Bitte klingeln**). Die Kleidersäcke können von Mittwoch, den 09. Juni bis

Samstag, den 12. Juni 2021 täglich von 09.00 bis 11.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr in der Prot. Kirche Bellheim abgegeben werden. In die Kleidersäcke gehören gut erhaltene Kleidung und Wäsche, Schuhe (bitte paarweise bündeln), Handtaschen (auch Schulranzen), Plüschtiere, Pelze und Federbetten - jeweils gut verpackt. **Bitte geben Sie die Kleidersäcke erst in der Sammelwoche ab** und stellen sie die Säcke nicht vor die Kirchentür.

Alle Gruppen und Kreise treffen sich momentan nicht.

Vertretungsregelungen während der Vakanzzeit:

Pfarrbüro: Das Pfarrbüro ist dienstags und freitags von 09.00-12.00 Uhr telefonisch zu erreichen; **Tel: 07272-2110. Besucherverkehr ist derzeit nicht möglich.**

Beerdigungen: Pfr. Ulrich Kronenberg, Tel.: 06232-640616

Geschäftsführung: Pfr. Jan Meckler Tel.: 07272-8443, Mail: pfarramt.ruelzheim@evkirchepfalz.de

Konfirmanden/Präparanden: Pfr Martin Müller

Tel: 01577 - 33 84 169, Mail: Martin.Mueller@evkirchepfalz.de

Prot. Kirchengemeinde Ottersheim

Wochenspruch: „Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit euch allen!“ 2. Korinther 13,13

Sonntag, 30.05.2021, (Trinitatis)

10:15 Uhr **Gottesdienst in Offenbach**, Prot. Kirche Offenbach, ektorin A. Köck

Prot. Kirchengemeinde Zeiskam

Prot. Pfarramt Schwegenheim, Neustadter Str. 2, 67365 Schwegenheim

Tel. 06344/5649, mail: pfarramt.schwegenheim@evkirchepfalz.de;

homepage: www.prot-kirche-zeiskam.de

Wochenspruch Heilig, heilig, heilig ist der Herr Zebaoth; alle Lande sind seiner Ehre voll. (Jesaja 6,3)

Zum Nachlesen in der Bibel zum Sonntag Trinitatis: Jes 6, 1-13, Röm 11, 33-36 und Joh 2, 1-8.(9-15). Hierzu passende Lieder im Gesangbuch Nr. 126 und 139 sowie Psalm 145 (EG 780).

Gottesdienste finden wieder statt

Unter Einhaltung der bestehenden Coronaregeln finden wieder Gottesdienste statt.

Dies bedeutet:

- Tragen einer medizinischen oder FFP2-Schutzmaske während des gesamten Gottesdienstes
- Einhaltung der Abstandsregeln
- Kein Gemeindegesang

Um Wartezeiten vor dem Gottesdienst zu vermeiden bitten wir, wenn möglich, um telefonische Anmeldung. In der Regel finden die Gottesdienste im 14-tägigen Wechsel mit Schwegenheim statt.

Unsere Gottesdienste im Mai und Juni

Sonntag, 30.05.

10:15 Uhr, **Gottesdienst**

Sonntag, 13.06.

10:15 Uhr, **Gottesdienst**

Sonntag, 20.06.

10:00 Uhr, **Konfirmation (nur für Angehörige)**

Gruppentreffen und sonstige Veranstaltungen unserer Kirchengemeinden entfallen bis auf Weiteres.

Wichtig --- Wichtig --- Wichtig --- Wichtig

Neuanmeldungen in der Prot. KiTa Eden

Liebe Eltern, für unsere Planungen bezüglich des neuen KiTa-Gesetzes ab 1. Juli 2021 bitten wir Sie, Ihr Kind bei Bedarf möglichst frühzeitig bei uns anzumelden.

Telefon: 06347 83 95, E-Mail: kita.eden-zeiskam@evkirchepfalz.de

Kleidersammlung für Bethel vom 07.06. - 12.06.2021

Auch dieses Jahr führen wir wieder eine Kleidersammlung für die Bodelschwingschen Anstalten in Bethel durch. Die Kleidersäcke können von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr bei Familie Mees Artur abgegeben werden. Bitte die Säcke in die Halle in der Kramerstraße (gegenüber dem ehemaligen Raiffeisenlager) hinstellen!

Bitte Kleidersäcke erst in der Sammelwoche abgeben!

Bethel sammelt auch weiterhin **Briefmarken**. Diese können Sie in einem Kuvert in den Briefkasten von Fam. Mees einwerfen.

Für ihre Unterstützung danken Ihnen die Bodelschwingschen Anstalten in Bethel sowie die Prot. Kirchengemeinde Zeiskam.

Das **Büro des Pfarramts** ist montags und donnerstags von 9.00 - 12.00 Uhr besetzt.

Bankverbindung für Spenden an die Kirchengemeinde

Wenn Sie die Arbeit unserer Kirchengemeinde unterstützen wollen, würden wir uns sehr darüber freuen!

Verwaltungszweckverband Speyer/Germersheim

VR-Bank Südpfalz: IBAN: DE02 5486 2500 0001 0237 30

Bitte im Verwendungszweck immer Prot. Kirchengemeinde Zeiskam angeben und den Grund der Überweisung.



Ortsgemeinde Bellheim

Ortsbürgermeister Paul Gärtner

Sprechstunde: nur nach tel. Vereinbarung
Montag u. Freitag, 09.30 - 12.00 Uhr u. Mittwoch, 14.00 - 18.00 Uhr
E-Mail: p.gaertner@vg-bellheim.de
Tel.: 07272 7008-902

1. Beigeordneter Hermann-Josef Schwab

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
nur nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901
E-Mail: hermann-josef.schwab@vg-bellheim.de

Beigeordneter Harald Walter

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
nur nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901

Beigeordneter Rüdiger John

Sprechzeiten nur nach tel. Vereinbarung Tel.: 07272 7008-904
E-Mail: ruediger.john@vg-bellheim.de

Seniorenbeauftragter Kurt Gensheimer

Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung Tel.: 07272 7008-903
Mittwoch von 15.00 - 16.30 Uhr

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

01.06.	Siegmund Weckbart	90 Jahre
02.06.	Heinrich Butz	70 Jahre
03.06.	Roland Albrecht	80 Jahre
03.06.	Daut Memishi	75 Jahre

Hinweis:

Derzeit können coronabedingt bis auf Weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde Bellheim durchgeführt werden. Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

Aus der Gemeinde

Angebot zur Unterstützung der Impfanmeldung für Seniorinnen und Senioren

Seniorinnen und Senioren aus Bellheim über 80 Jahre, die zur ersten Welle der Corona Impfung gehören, aber nicht selbst oder über andere Hilfspersonen einen Impftermin über die zentrale Telefonnummer oder die Webseite des Landes vereinbaren können, können sich an die Gemeinde Bellheim wenden.

Sie rufen dazu den Seniorenbeauftragten Kurt Gensheimer 07272/6542 oder den 1. Beigeordneten Hermann-Josef Schwab 07272/7008-905 an, bevorzugt werktags zwischen 11 und 12 Uhr. Anschließend erhalten Sie den Fragebogen, der auf der Anmelde-seite des Landes benutzt wird, ebenso wichtige Informationen zum Datenschutz und eine Einwilligungserklärung. Bei der Übergabe oder telefonisch wird vereinbart, wann der ausgefüllte Fragebogen wieder abgeholt werden kann. Eine persönliche, direkte Betreuung in der Wohnung beim Ausfüllen ist wegen des Infektionsschutzes nicht möglich.

Die Gemeinde nimmt die Anmeldung dann auf der Webseite des Landes für die Betroffenen vor, diese erhalten die Impftermine und die für die Impfung notwendigen Informationen schriftlich direkt vom Land Rheinland-Pfalz.

Angebot Fahrdienst zum Impfzentrum Wörth

Die Gemeinde Bellheim organisiert nach ihren Möglichkeiten einen Fahrdienst zum Impfzentrum Wörth für Seniorinnen und Senioren, die weder selbst fahren, noch den öffentlichen Personennahverkehr nutzen können.

Dazu stellt die Gemeinde den Bürgerbus zur Verfügung, als Fahrerinnen/Fahrer gibt es Freiwillige. Diese begleiten die Impfwilligen auch zur Impfung, wenn dies gewünscht wird. Während der Fahrt ist immer eine FFP2-Maske zu tragen.

Da wegen des Infektionsschutzes immer nur eine Person gefahren werden kann, können nicht alle Fahrwünsche erfüllt werden. Die Gemeinde wird aber versuchen, weitere Fahrgelegenheiten zu organisieren. Die betroffenen Personen müssen aber ggf. auf Taxiunternehmen verwiesen werden. Es wird auch daran erinnert, dass in bestimmten Fällen auch die Krankenkassen den Transport bezahlen, bitte wenden Sie sich hier an Ihre hausärztliche Praxis. Personen mit einem Impftermin in Wörth, die den Fahrdienst in Anspruch nehmen wollen, wenden sich bitte frühzeitig telefonisch an den Seniorenbeauftragten Kurt Gensheimer, Tel. 07272/6542, wenn möglich vormittags zwischen 11 und 12 Uhr.



in der Kreisvolkshochschule Germersheim

Geschäftsstelle: Gemeindebücherei, Schulstr. 2c, 76756 Bellheim
Telefon: 07272 7008-605
E-Mail: vhs@vg-bellheim.de

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

Montag:	14.30 - 18.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 19.00 Uhr
Donnerstag:	14.30 - 18.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr

Für alle VHS-Veranstaltungen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich

Eine Einrichtung der Gemeinde Bellheim

Sommerkurse 2021

Die Geschäftsstelle der Volkshochschule ist zu den normalen Geschäftszeiten wieder geöffnet.

Auch wenn aufgrund der gesetzlichen Regelungen die schrittweise Wiederaufnahme des Kursbetriebs wieder möglich ist, gelten hinsichtlich der Abstandsvorschriften und der Hygienevorschriften Regelungen, die die VHS aufgrund des eingeschränkten Raumangebots in geschlossenen Räumen nicht umsetzen kann. Auch kann die Volkshochschule derzeit keine Räume in der Realschule plus nutzen. Die regulären Kurse werden daher voraussichtlich im September weitergeführt.

Die VHS bietet in den Sommermonaten eine kleine Auswahl von Kursen an, die komplett im Freien stattfinden. Die Kurse finden nach Absprache mit den Dozenten in Kleingruppen mit kürzeren Kurseinheiten statt.

Die Veröffentlichung erfolgt jeweils im Amtsblatt. Die vorherige Anmeldung für alle Kurse bei der Geschäftsstelle der Volkshochschule ist unbedingt erforderlich.

Pilates im Freien - Sommerkurs am Dienstag

Pilates ist eine intensive ganzheitliche Trainingsmethode. Die Teilnehmer*innen lernen mit fließenden Übungen unter Einbeziehung der Atmung insbesondere Bauchmuskeln, Beckenbodenmuskulatur sowie die Stützmuskeln rund um die Wirbelsäule zu dehnen und zu kräftigen. Der Kurs findet komplett im Freien statt, neben dem Kleinspielfeld sind nach Absprache auch Unterrichtseinheiten mit Übungen im Wald geplant. Bei sehr schlechter Witterung wird der Termin nachgeholt. Voraussetzung für diesen Kurs sind erste Kenntnisse in Pilates.

Leitung: Astrid Forster

Beginn: Dienstag, 08. Juni 2021, 18:30 - 20:00 Uhr

Ort: Bellheim, Kleinspielfeld, Schulstr.

Gebühr: 43 Euro, 5 Termine, 10 Ustd.

Pilates im Freien - Sommerkurs am Mittwoch

Pilates ist eine intensive ganzheitliche Trainingsmethode. Die Teilnehmer*innen lernen mit fließenden Übungen unter Einbeziehung der Atmung insbesondere Bauchmuskeln, Beckenbodenmuskulatur sowie die Stützmuskeln rund um die Wirbelsäule zu dehnen und zu kräftigen. Der Kurs findet komplett im Freien statt, neben dem Kleinspielfeld sind nach Absprache auch Unterrichtseinheiten mit Übungen im Wald geplant. Bei sehr schlechter Witterung wird der Termin nachgeholt. Voraussetzung für diesen Kurs sind erste Kenntnisse in Pilates.

Leitung: Astrid Forster

Beginn: Mittwoch, 09. Juni 2021, 18:30 - 20:00 Uhr

Treffpunkt: Bellheim, Kleinspielfeld, Schulstr.

Gebühr: 43 Euro, 5 Termine, 10 Ustd.

Walk & Talk - Englisch im Freien, Vormittagskurs

In dem Kurs werden vorhandene Englischkenntnisse aufgefrischt und ausgebaut. Bei einem Spaziergang durch den Ort oder in freier

Natur steht der Austausch über Alltagsthemen im Vordergrund. Die ungezwungene Atmosphäre fördert das freie und spontane Sprechen in der Fremdsprache. Der Kurs findet komplett im Freien statt, bei sehr schlechter Witterung wird der Termin nachgeholt. Bitte bequeme Schuhe und wetterangepasste Kleidung tragen. Voraussetzungen für diesen Kurs sind gute Grundkenntnisse der englischen Sprache, Niveaustufe B 1.

Leitung: Astrid Forster

Beginn: Montag, 14. Juni 2021, 10:30 - 12:00 Uhr

Treffpunkt: Bellheim, Treffpunkt vor dem Bürgerhaus, Hauptstr. 140

Gebühr: 43 Euro, 5 Termine, 10 Ustd.

Walk & Talk - Englisch im Freien, Abendkurs

In dem Kurs werden vorhandene Englischkenntnisse aufgefrischt und ausgebaut. Bei einem Spaziergang durch den Ort oder in freier Natur steht der Austausch über Alltagsthemen im Vordergrund. Die ungezwungene Atmosphäre fördert das freie und spontane Sprechen in der Fremdsprache. Der Kurs findet komplett im Freien statt, bei sehr schlechter Witterung wird der Termin nachgeholt. Bitte bequeme Schuhe und wetterangepasste Kleidung tragen. Voraussetzungen für diesen Kurs sind gute Grundkenntnisse der englischen Sprache, Niveaustufe B 1.

Leitung: Astrid Forster

Beginn: Donnerstag, 10. Juni 2021, 19:00 - 20:30 Uhr

Treffpunkt: Bellheim, Treffpunkt vor der Gemeindebücherei, Schulstr. 2 c

Gebühr: 43 Euro, 5 Termine, 10 Ustd.



Gemeindebücherei Bellheim

Schulstr. 2 c, Tel. 07272/ 7008-605

Unser Bestand im Internet unter:

www.bibliotheken-rlp.de

E-Mail:

best@vg-bellheim.de

Öffnungszeiten:

Montag:	14.30 - 18.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 19.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	14.30 - 18.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr

Gemeindebücherei wieder geöffnet

Die Gemeindebücherei Bellheim ist wieder zu den regulären Öffnungszeiten geöffnet. Die Gemeindebücherei kann geöffnet bleiben solange die Inzidenzwerte im Landkreis Germersheim unter 100 liegen.

Für den Bibliotheksbesuch ist nach den derzeit geltenden Regelungen **kein** Corona-Test erforderlich.

Bitte geben Sie Ihre entliehenen Medien, die in der Schließzeit fällig waren, bis zum 31. Mai 2021 ab.

Für den Bibliotheksbesuch gelten folgende Zugangs- und Hygieneregeln:

Es dürfen sich maximal 10 Personen gleichzeitig in der Bücherei aufhalten.

Der Zutritt wird mit einem Schild an der Eingangstür geregelt. Ist das Schild „Rot“ warten Sie bitte vor dem Gebäude auf den Zutritt, bei „Grün“ können Sie eintreten.

Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) dürfen die Bücherei nicht betreten.

Kinder können erst ab einem Alter von 6 Jahren die Bücherei allein besuchen. Jüngere Kinder müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.

Der Zutritt zur Bücherei ist für Erwachsene und für Kinder ab 6 Jahren nur mit einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) oder einer Maske des Standards KN95/N95, FFP2 oder mit einer Maske vergleichbaren Standards erlaubt.

Beachten Sie sowohl vor dem Bibliotheksgebäude wie auch in der Bibliothek die geltende Abstandsregelung von 1,5 m.

Im Vorraum steht Handdesinfektionsmittel zur Verfügung. Bitte desinfizieren Sie Ihre Hände.

Der Aufenthalt in der Bücherei ist nur für die Medienausleihe und Medienrückgabe möglich. Ein längerer Aufenthalt zum Lesen, Spielen, Treffen mit Bekannten etc. ist nicht möglich.

Pro Ausleihtag werden zur möglichen Nachverfolgung der Kontakte Besucherlisten geführt, die den Zeitraum des Besuchs dokumentieren und Adressdaten und Telefonnummern enthalten. Die Listen werden nach vier Wochen vernichtet.

Termine der Parteien

CDU

Thomas Gebhart mit dem „Ohr vor Ort in Bellheim“ +++Digital+++

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete Thomas Gebhart kommt im Rahmen seiner Gesprächsreihe mit dem „Ohr vor Ort“ mit den Menschen in Bellheim ins Gespräch. Am **Montag, 31.05.2021 von 20.00-21.00 Uhr**, lädt er alle interessierten Bürger aus Bellheim und Umgebung zur Videokonferenz ein. Alle aktuellen politischen Themen und Anliegen können in diesem Format angesprochen werden.

Regelmäßig ist Gebhart „Mit dem Ohr vor Ort“ in einer der südpfälzischen Gemeinden im Kreis Germersheim, Südliche Weinstraße oder in Landau ganz unkompliziert ansprechbar.

„Mir ist es wichtig, auch unabhängig von Präsenzterminen im Dialog zu bleiben. Deshalb stehe ich für Fragen und Anliegen gerne per Videokonferenz zum Austausch zur Verfügung“, so der Abgeordnete. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Zugangsdaten unter thomasgebhart.de/online.

Vereine und Gruppen

Kath. Deutscher Frauenbund Zweigverein Bellheim e.V.

www.kdfb-zweigverein-bellheim.de



Achtung: Salzsäckchen werden abgegeben

Worauf der Brauch der Salzweihe zurückzuführen ist, dazu liegen keine Hinweise vor. Mit Sicherheit hat die Salzweihe etwas damit zu tun, dass zu manchen Zeiten Salz wertvoller als Gold war. Eine Quelle berichtet davon, dass man bereits im 11. Jahrhundert Salz zusammen mit Wasser weihte. Unsere Vorfahren haben seit alters her am Dreifaltigkeitssonntag (30.05.) „frisches Salz in weißen oder geblumten Porzellangefäßen auf den Altar“ gebracht, um es weihen zu lassen. Im Salz habe eine rote Rose oder ein Stückchen Weißbrot gesteckt. Dieses Salz und Brot gelten nach der Weihe als heilkräftig. Zunächst sei es am Weihetag selbst bei der Zubereitung des Mittagessens verwendet worden. Was übrig blieb, sei „sorgsam verwahrt“ worden „zum Gebrauche in Notfällen“. Kranken Kindern und Wöchnerinnen habe man mit dem geweihten Salz die Speise gewürzt und auch kranken Haustieren habe man das Salz als Medizin verabreicht.

Auch in diesem Jahr wird der Frauenbund geweihte Salzsäckchen abgeben. Wer ein Salzsäckchen möchte, kann sich telefonisch bei Irmaud Purr melden, **Tel.: 3325**.

Über eine Spende würden wir uns sehr freuen.

Da gerade Kinder in der Corona-Krise oft die Leidtragenden waren, werden wir die eingehenden Spenden an den Kinderschutzbund in Landau überweisen.

Hinweis zu Textveröffentlichungen während der Corona-Pandemie

An alle Einsender von Artikeln!

Aufgrund der immer noch akuten Lage, bitten wir Sie eindringlich den Umfang Ihrer Textbeiträge auf das Nötigste zu beschränken und auf umfangreiche Berichterstattungen zu verzichten. Wir geben unser Bestes das Erscheinen aller Amts- und Mitteilungsblätter auch weiterhin sicherzustellen und zählen hierbei auf Ihre Mithilfe!

Wir bitten um Verständnis, sollten Texte nicht in dem eingesandten Umfang veröffentlicht werden. Sobald es hierbei Lockerungen gibt, werden wir Sie schnellstmöglich informieren!

Blieben Sie gesund!

Redaktion, LINUS WITTICH Medien KG



Ortsgemeinde Knittelsheim

Ortsbürgermeister Ulrich Christmann
Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung

Tel. 06348 251
privat Tel. 0162 2549420
Dienstag, im Gemeindehaus, 19.00 bis 20.00 Uhr

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

In der Woche vom 28. Mai bis zum 3. Juni 2021 haben wir keine Jubilare in der Gemeinde Knittelsheim.

Hinweis:

Derzeit können coronabedingt bis auf Weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde Bellheim durchgeführt werden.

Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

Aus der Gemeinde

Glasfaserversorgung für Knittelsheim – 35% der Haushalte sind bereits dabei!

Verehrte Knittelsheimerinnen und Knittelsheimer, damit unsere Gemeinde mit Glasfaser bis ins Haus (FTTH) versorgt werden kann, wird vorausgesetzt, dass sich in der aktuellen laufenden Phase der „Nachfragebündelung“ 40 Prozent der Haushalte für eine Versorgung entscheiden und einen Auftrag dazu erteilen. Werden diese 40 Prozent nicht erreicht, wird unser Ort nicht mit FTTH versorgt. Erreichen wir die 40% und sie hatten sich noch nicht dafür entschieden, sind bei einem späteren Abschluss 750 € Anschlussgebühren zu bezahlen.

Die Nachfragebündelung läuft noch bis zum 5. Juni 2021. Nach 30% in der vergangenen Woche haben sich jetzt (Stand: 21. Mai 2021) 35% der Haushalte dafür entschieden.

Sie sind sich noch unsicher bzw. unentschlossen, ob Sie einen Auftrag erteilen sollen!

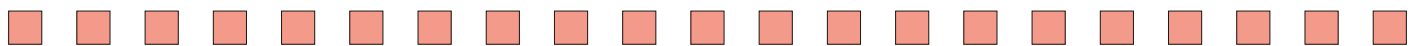
Dann rufen sie bei der Deutschen Glasfaser (Tel. 02861/ 8133 410) an oder wenden Sie sich an A&T Computer, Am Weidensatz 2 / 76756 Bellheim ein Partner der Deutschen Glasfaser. Gerne wird sie Thomas Weber (07272 / 9335-35) kompetent beraten.

Sollten wir das 40% Ziel jetzt nicht erreichen, bin ich mir sicher, dass Ihnen in den nächsten Jahren kein anderer Anbieter ein solches Angebot erneut unterbreiten wird.

Also nutzen Sie diese einmalige Chance für sich und unsere Gemeinde, damit diese zukunftsweisende Technologie Knittelsheim voranbringt.

Ihr

Ortsbürgermeister



Ortsgemeinde Ottersheim

Ortsbürgermeister Gerald Job

Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung

Privat Tel. 06348 4103

Seniorenbeauftragte Esther Stadel

Tel. 06348-919 486

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

In der Woche vom 28. Mai bis zum 3. Juni 2021 haben wir keine Jubilare in der Gemeinde Ottersheim.

Hinweis:

Derzeit können coronabedingt bis auf Weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde Bellheim durchgeführt werden.

Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

Aus der Gemeinde

Digitale Sprechstunde

Neu: digitale Sprechstunde von Ortsbürgermeister Gerald Job



Bereits über ein Jahr ist seit dem Corona-Ausbruch in Deutschland vergangen. Nachwievor ist noch nicht absehbar, wann eine Rückkehr in den Alltag möglich ist.

Deshalb bietet Ortsbürgermeister Gerald Job neben der telefonischen Sprechstunde unter 06348-4103 ab sofort eine digitale Sprechstunde per Videokonferenz an.

Bitte eine Email an gemeinde@ottersheim-pfalz.de mit zwei Terminvorschlägen und dem Betreff „digitale Sprechstunde“ schicken. Die Zugangsdaten ins virtuelle Rathaus werden per Mail zugesendet.

Redaktionsschlussvorverlegungen

KW 22 Fronleichnam

auf Freitag, 28.05.2021

17:00 Uhr im Verlag

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien, Redaktion

Wir schaffen Wohnraum!!!

Die Gemeinde Ottersheim hat in den letzten Jahren vieles auf den Weg gebracht, um dringend notwendigen Wohnraum zu schaffen:

- mit dem Bebauungsplan „Ortskern“ wurde das Bauen in zweiter Reihe geordnet und vereinfacht - bis heute sind rund **15** Bauvorhaben in zweiter Reihe entstanden/in Planung
- Kauf eines Grundstücks mit Garage und anschließende Teilung - **2** Bauplätze geschaffen
- mithilfe von Ergänzungssatzungen - **2** Bauplätze geschaffen
- auf dem Gelände des ehemaligen Tabakschuppens - **2** Bauplätze geschaffen
- Verlagerung des Spielplatzes weg von der Straße in den verlängerten Bäckerweg - **2** Bauplätze geschaffen
- kleines Baugebiet mit **7** Bauplätzen in der Friedhofstraße geschaffen - in Kürze baureif
- Neubaugebiet westlich der Waldstraße ca. **40** Bauplätze - Genehmigungsverfahren läuft

All diese Maßnahmen reichen nicht aus, um alle Wünsche nach notwendigem Wohnraum zu erfüllen.

Der Gemeinderat hat deshalb in seiner Sitzung am 11. Mai 2021 eine weitere Option beschlossen:

Aus einem Grundstücksteil des ehemaligen Faselstalles sollen nun 2 weitere Bauplätze entstehen.

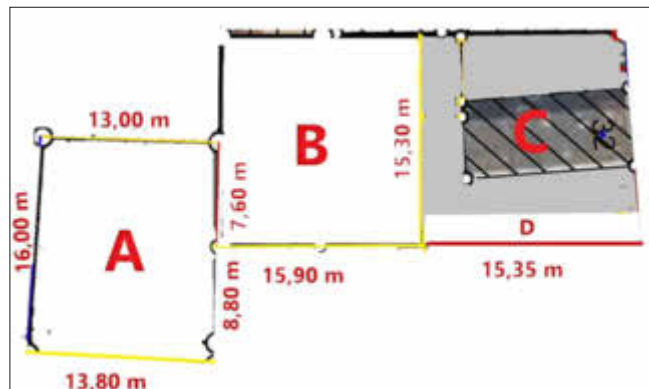
Das Haus „Germersheimer Str. 32“ (Fläche C) wird weiterhin im Eigentum der Gemeinde bleiben und wie bisher vermietet. Die Flächen A und B stehen zur Disposition. Die Fläche D könnte bei Bedarf als Zufahrt zu B dienen.

Wir starten nun parallel mit einer

Interessentenabfrage und einem Planungs- und Ideenwettbewerb.

Bewerben um ein Grundstück können sich Ottersheimer, die mindestens fünf Jahre in Ottersheim gemeldet sind oder waren. Hierbei wollen wir die Kreativität und Ideen der Bewerber miteinbeziehen. Teil der Bewerbung soll daher eine kurze Beschreibung oder Darstellung sein, wie das eigene Bauvorhaben aussehen soll. Die Lösungsvorschläge können sich auf ein Einzelgrundstück (A oder B) beziehen, aber auch gemeinsame Ideen von zwei Bewerbern für eine optimale Ausgestaltung der Gesamtfläche (A und B) z.B. die gemeinsame Planung eines Doppelhauses sind erwünscht.

Bei den angegebenen Maßen handelt es sich um Circa-Maße.



Ihr habt noch Fragen oder wollt eure Ideen und Gedanken besprechen? - Ortsbürgermeister Gerald Job steht dazu gerne in seiner digitalen Sprechstunde zur Verfügung: Mail an gemeinde@ottersheim-pfalz.de oder Anruf unter 06348-4103.

Eure Ideen und Bewerbungen erwarten wir **bis 15. Juni 2021** unter gemeinde@ottersheim-pfalz.de

Gemeindebücherei Ottersheim ab 30.05.2021 wieder geöffnet

Entdecke die Welten!!!

Wir haben für Dich jede Menge Bücher und viele andere Medien wie zum Beispiel CD's und Spiele. Bei uns kannst du viele Freunde treffen: Pippi Langstrumpf und Harry Potter, Petterson und Findus, den kleinen Vampir, Pünktchen und Anton, die drei ???, Peter Lustig und die Maus ...



Lass dich von uns entführen in die Zukunft und in die Vergangenheit, in die Welt der Technik und in das Land der Phantasie, in ferne Länder und in die nächste Nachbarschaft! Wenn du etwas für die Schule wissen möchtest oder wenn dir langweilig ist, schau bei uns vorbei!

Wir freuen uns auf Deinen Besuch.
ab 30. Mai wieder geöffnet!!

Öffnungszeiten

Sonntag 09.30 Uhr – 11.30 Uhr
Dienstag 18.00 Uhr – 19.00 Uhr

ab 30. Mai
geöffnet!!!

Öffnung der Bücherei Ottersheim

Nach der Schließung der Bücherei wegen Corona und den Baumaßnahmen in den Sommerferien öffnet unsere Bücherei ab 30.05.2021 wieder zu den gewohnten Zeiten:

Sonntag: 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr

Dienstag: 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Die Bücherleiterin Hildegard Gadinger freut sich über euren Besuch:

Folgende coronabedingten Maßnahmen werden umgesetzt:

- In der Bücherei gilt das allgemein gültige Abstandgebot von 1,5 m.
- Zugang erfolgt nur auf ausdrückliche Aufforderung durch die Bücherleiterin.
- Der Zugang der Bibliothek ist auf maximal 2 Personen oder 1 Familie beschränkt, die sich gleichzeitig in der Bücherei aufhalten.
- Kinder können erst ab einem Alter von 10 Jahren die Bücherei allein betreten. Jüngere Kinder sollen von einem erwachsenen Verwandten begleitet werden, der die Einhaltung der Regeln überwacht.
- Die Bücherleiterin überwacht die Anzahl der Personen, die die Bücherei betreten.
- Der Aufenthalt in der Bücherei ist nur für die Medienausleihe möglich. Ein längeres Verweilen zum Lesen, Spielen, Treffen mit Bekannten ist nicht erlaubt.
- Die Kunden werden in einem Aushang auf die Regeln hingewiesen.

Hygiene-Maßnahmen:

- Im Eingangsbereich wird Handdesinfektionsmittel für die Kunden bereitgestellt.
- Der Zutritt zur Bücherei ist nur mit einer medizinischen „Mund-Nasen-Bedeckung“ möglich.
- Die Maske müsste auch bei Wartesituationen im Freien getragen werden.
- Das Personal trägt, soweit es sich im Bibliotheksbereich bewegt, ebenfalls eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung.
- Die abgegebenen Medien werden mit Desinfektionsmittel behandelt und 3 Tage separiert bis sie wieder in die Ausleihe kommen

Besucher-Dokumentation

Pro Ausleihtag werden Besucherlisten geführt, um den Besuch zu dokumentieren und nachzuvollziehen.



Ortsgemeinde Zeiskam

Ortsbürgermeisterin Susanne Lechner

Sprechstunde im Rathaus (aktuell nur nach tel. Vereinbarung)

immer mittwochs von 16.45-18 Uhr

Tel. Rathaus: 06347-8171 , Tel. privat 06347-918375

Seniorenbeauftragter Traugott Günther

Tel: 06347 - 918100

E-Mail: seniorenbeauftragter@zeiskam.de

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

In der Woche vom 28. Mai bis zum 3. Juni 2021 haben wir keine Jubilare in der Gemeinde Zeiskam.

Hinweis:

Derzeit können coronabedingt bis auf Weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde Bellheim durchgeführt werden.

Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

Aus der Gemeinde

Unterstützung bei der Impfanmeldung und Fahrten zur Corona-Impfung!

Viele Mitbürger leisten hier bereits Nachbarschaftshilfe, das ist toll und ein klares Zeichen der funktionierenden Gemeinschaft in Zeiskam. Das Angebot des Seniorenteam ergänzt unsere guten sozialen Strukturen und schließt eine mögliche Lücke:

Seniorinnen und Senioren aus Zeiskam, die über 80 Jahre sind und Unterstützung bei der Impfanmeldung benötigen und/oder auf einen Fahrdienst zum Impfzentrum angewiesen sind, können sich beim Seniorenbeauftragten Traugott Günther unter 06347-918100 melden!

Noch ein Hinweis: Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Fahrten zu Impfterminen, sofern ein Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen aG, BI oder H oder ein Pflegegrad 3 mit Mobilitätseinschränkungen oder Pflegegrad 4 bzw. 5 vorliegt. Die Hausärzte können in diesen Fällen ein Transportschein ausstellen, sofern aus medizinischen Gründen keine Fahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist.

Aus der Jugendarbeit

Jugendtreff startet wieder

Aufgrund rückläufiger Inzidenz freuen wir uns sehr, dass wir ab Juni wieder mit dem Juze weitermachen dürfen.

Wir beginnen trotzdem sehr vorsichtig und mit begrenzter Teilnehmerzahl

Eine vorherige Anmeldung für den Treff, der wie immer mittwochs und donnerstags ab 16:15 Uhr stattfindet, ist unbedingt erforderlich. Weitere Informationen sind im Schaukasten an der Schule ausgehängt. Pandemiebedingte Änderungen können sich natürlich kurzfristig ergeben.

Kontakt: Christine Baumann, per WA oder E-Mail, mc-baumann@web.de, 015753316717

Aufgrund der momentanen Schulhofumgestaltung müssen wir uns vorübergehend auf Einschränkungen im Außenbereich einstellen. Jedoch ist es vielleicht auch für manchen jungen Besucher ganz interessant, die Arbeiten im Schulhof mitzuerfolgen oder sogar nach Absprache etwas mitzuhelfen!)

Feuerwehr

Gebäudebrand mit Menschenrettung Großeinsatz für die Freiwilligen Feuerwehren der VG-Bellheim

Am Donnerstag, den 13. Juni 2021 gegen 16.30 Uhr wurde die Feuerwehr Zeiskam und die Feuerwehr Bellheim zu einem Zimmerbrand in einem Mehrparteienhaus „Am Hofgraben“ alarmiert. Aufgrund der Lagemeldung „mehrere Personen noch im Gebäude“ wurde sofort durch die Leitstelle Landau ein „Vollalarm für die Feuerwehren der VG-Bellheim“ ausgelöst.



Somit waren dann auch noch zusätzlich die Feuerwehr Ottersheim und Knittelsheim mit angefordert. Gleichzeitig wurde auch die Drehleiter der Feuerwehr Rülzheim mit alarmiert.

Zwei Personen konnten noch vor dem Eintreffen der Feuerwehr durch aufmerksame Nachbarn über eine Haushaltsleiter aus dem 1. OG gerettet werden. Die Wohnung im Erdgeschoss befand sich zum Zeitpunkt des Eintreffens der Feuerwehr Zeiskam bereits in Vollbrand. Der Bewohner der Erdgeschosswohnung konnte sich noch selbst aus der Wohnung retten. Ein Trupp unter schwerem Atemschutz begann sofort mit der Brandbekämpfung im Erdgeschoss, sowie das absuchen der Räumlichkeiten. Ein weiterer Trupp unter Atemschutz ging über das Treppenhaus in das 1.OG sowie das Dachgeschoss vor.

Eine weitere nicht gehfähige Person befand sich noch in der Dachgeschosswohnung, die von der Feuerwehr Zeiskam erstversorgt und betreut wurde. Die Person konnte dann über die Drehleiter aus Rülzheim aus dem Dachgeschoss gerettet und dem Rettungsdienst übergeben werden.

Aufgrund der großen Einsatzlage waren 52 Wehrleute mit 24 Fahrzeugen, 30 Personen Rettungsdienst mit Leitendem Notarzt (LNA) und das THW-Germersheim mit vor Ort.

Glücklicherweise konnte trotz des schlimmen Geschehens kein Menschenleben beklagt werden!

Durch das schnelle, beherrzte eingreifen der Feuerwehr Zeiskam in den ersten Minuten konnte eine weitere Ausdehnung des Feuers und somit noch schlimmeres verhindert werden. Dies gebührt Dank und Anerkennung allen ehrenamtlichen Feuerwehr-Angehörigen die Ihren Dienst am nächsten tun!

Besonders hervorzuheben war die Nachbarschaftshilfe, die aktiv bei der Personenrettung und Unterstützung der Einsatzkräfte tätig war. Dies ist heute zu Tage keine Selbstverständlichkeit mehr!

Aufgrund des aktuellen Geschehens bitten wir alle Bürgerinnen und Bürger bei einem Notfall sofort und unverzüglich die EU einheitliche **Notrufnummer 112** zu wählen.

Somit helfen Sie mit, dass die Feuerwehr oder der Rettungsdienst schnellst möglichst alarmiert werden kann.

Nach dem Eingang eines Notrufes innerhalb Deutschland werden Sie von dem zuständigen Disponenten nach einem einheitlich festgelegten Schema (5 W-Fragen) abgefragt:

- WO ist es passiert?
- WAS ist passiert?
- WIE viele Betroffene/Verletzte ?
- WELCHE Art von Verletzung ?
- WARTEN auf Rückfragen

Ihre Freiwillige Feuerwehr Zeiskam

Bei Rückfragen können Sie sich auch gerne persönlich bei uns melden:

Wehrführer: Andreas Kupfer 06347/9823182

Stellvertretender Wehrführer: Dennis Doser 06347/607714

Vereine und Gruppen



Landfrauenverein LEB - Ländliche Erwachsenenbildung

Kartoffelküche-gesund, modern und abwechslungsreich

Nun ist es soweit: auch die Kochkurse werden digital!

Natürlich anders, da man das Zubereitete weder riechen noch schmecken kann, und dennoch spannend. Haben Sie sich schon einmal die Frage gestellt, wie die Kartoffel einst zu uns in die schöne Pfalz kam oder worin die unterschiedlichen Kocheigenschaften begründet sind? Ich gebe Ihnen hierauf die Antwort und mache Ihnen mit neuen Rezepten den Mund wässrig.

Leider können wir weder zusammen kochen, noch das fertige Ergebnis miteinander genießen. Dafür können Sie mir diesmal bei der Herstellung auf die Finger schauen, ohne selbst aufstehen zu müssen oder Anderen den Blick zu verstellen. Auch bei dem digitalen Format ist mir der Austausch wichtig. Deshalb ist die Teilnehmerzahl auf 12 Personen begrenzt. Dies gibt allen Teilnehmer*innen die Möglichkeit sich zu äußern und ihre Fragen sowie Anregungen einzubringen.

Besonders am zweiten Abend kommt dieser Aspekt zum Tragen. Wie oft höre ich in den Kochkursen: „Kann ich das auch weglassen oder jene Zutat verwenden?“. Da Sie zwischen den beiden Terminen selbst tätig werden sollten, dürfen Sie alles ausprobieren und beim „Plauderabend“ über Ihre Erfahrungen berichten.

Es grüßt herzlich Ihre Yvonne Wolf

Diesen Kurs möchten wir vom Kreisverband Südpfalz gerne für Sie anbieten:

09.06.2021 19 Uhr Teil 1

16.06.2021 19 Uhr Teil 2

Ihre Anmeldung richten Sie bitte per Email an mich, Carina Rühl: suedpfalz@landfrauen-pfalz.de .

Sie benötigen eine gültige E-Mail-Adresse und eine Internetverbindung zur Teilnahme. Kurz vor der Veranstaltung erhalten Sie einen Link – ab 15 Minuten vor Veranstaltungsbeginn können Sie sich zuschalten.

Sportvereine



1. Budo-Club 1978 Zeiskam e.V.

Sportabzeichenverleihung von 2020

Dieses Jahr konnte Coronabedingt nicht die übliche Verleihung und der Start der Sportabzeichensaison

2021 stattfinden. Deshalb entschied man sich, die Urkunden und Abzeichen für 2020 den Teilnehmern an der Haustür zu übergeben. Obwohl auch schon letztes Jahr die Bedingungen wegen Corona nicht optimal waren und einige die Schwimmdisziplinen nicht ablegen konnten, erreichte trotzdem wieder eine stattliche Anzahl das Abzeichen. Auch freute sich Familie Hartmann mit vier und Familie Gödelmann mit drei Teilnehmern über die Urkunde für das Familiensportabzeichen. Nochmals auf diesem Wege herzliche Gratulation an die erfolgreichen Teilnehmer/innen zum Erreichen des Sportabzeichens.

Am Dienstag, den 25. Mai um 18 Uhr, startete nach telefonischer Rücksprache, die Sportabzeichensaison im Stadion in Bellheim. Wir können entsprechend dem Hygieneplan von 2020 die Abnahme durchführen. Das heißt, es werden durch das Sportabzeichenteam alle Interessierten, die sich telefonisch anmelden, entsprechend den Coronabedingungen eingeteilt. Deshalb bitten wir Alle, die Interesse an der Teilnahme haben, sich unter Tel. 06347-6685 anzumelden.

Das Training und die Abnahme findet immer dienstags von 18:00 bis 20:00 Uhr und sonntags von 10:30 Uhr bis 12 Uhr, auch in den Pfingstferien, statt.

Trainingsbeginn der Judokas

Wir hoffen, dass wir auf Grund der aktuellen Bestimmungen und Fallzahlen das Präsenztraining wieder aufnehmen können. Falls sich bis nach den Pfingstferien nichts ändert, starten wir ab Montag, den 7. Juni zu den gewohnten Trainingszeiten. Es muss sich jeder Trainings Teilnehmer bis spätestens 1. Juni anmelden, um dem Hygieneplan gerecht zu werden und um die entsprechende Einteilung der Trainingsgruppen vorzunehmen. Deshalb bitten wir Alle, die Interesse an der Teilnahme haben, auch Anfänger und Wiedereinsteiger, sich unter der Telefonnummer 06347-6685 anzumelden. Es besteht weiterhin die Möglichkeit über YouTube unter 1. Budoclub Zeiskam mit Julien zu trainieren.

Mitteilungen anderer Behörden

Kreisverwaltung Germersheim informiert

Frühzeitige Abgabe der Fertigstellungsmeldung im Antragsverfahren für Rebplantagen 2021

Am 21. Mai 2021 hat die Kreisverwaltung Germersheim, Sachgebiet Agrarförderung, ein bereits teilausgefülltes Formular (Anlage 2) für die Meldung der Pflanzung der beantragten Maßnahmen 2021 an alle Antragsteller versandt.

Die Fertigstellungsmeldung kann über das Weininformationsportal (WIP) der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz EDV-technisch unterstützt ausgefüllt werden. <https://www.lwk-rlp.de/de/weinbau/service/wip-weininformationsportal/> Daraufhin findet die Vor-Ort-Kontrolle statt, die in diesem Jahr frühzeitig beginnen soll.

Die Richtlinie ist über die Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz verfügbar.

<https://mwvlw.rlp.de/de/themen/weinbau/umstrukturierung/> Alle Antragsteller, die ihre Maßnahmen bereits abgeschlossen haben, werden deshalb gebeten, die Fertigstellungsmeldung **frühestmöglich** bei den Kreisverwaltungen einzureichen.

Alle Bedingungen/Forderungen laut Richtlinie 2021 (Seite 13/14) und Checkliste (letzte Seite) gelten weiter uneingeschränkt. Die Anlage 2 enthält ein Anschreiben mit wichtigen Hinweisen zum Ausfüllen der Fertigstellungsmeldung, die unbedingt zu beachten sind.

Die Vorlage einer Bankbürgschaft für die Auszahlung des Zuschusses bis zum 15.10.2021, wenn die Maßnahmen nicht bis zum 30.06.2021 fertig gestellt werden können, ist in diesem Jahr nicht möglich.

Neue Kontodaten der Abfallwirtschaft

Hinweise zum Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit Konten der fusionierten Sparkasse-Südpfalz

Die Abfallwirtschaft des Landkreises Germersheim informiert die Bürgerinnen und Bürger, was beim Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit Konten der fusionierten Sparkasse Südpfalz zu beachten ist.

Hintergrund ist die Fusion der Sparkasse Germersheim-Kandel mit der Sparkasse Südliche Weinstraße zur Sparkasse Südpfalz. Daraus resultiert, dass jeder Sparkassen-Kunde eine neue IBAN sowie eine neue BIC erhält.

Im Zusammenhang mit Zahlungen an die Abfallwirtschaft bedeutet dies, dass Grundstückseigentümer mit bisherigem Konto bei der Sparkasse Germersheim-Kandel, die der Kreisverwaltung Germersheim eine Einzugsermächtigung für die Abfallgebühren erteilt haben, nichts weiter unternehmen müssen. Die bisherige IBAN der Bankverbindung wird automatisch von der Abfallwirtschaft der Kreisverwaltung auf die neue IBAN umgestellt, so dass die Abbuchungen auch zukünftig ungestört durchgeführt werden können.

Wer hingegen der Abfallwirtschaft bisher keine Einzugsermächtigung erteilt hat, sollte bei Zahlungen unbedingt die Änderungen bei der Bankverbindung (IBAN und BIC) der Abfallwirtschaft beachten.

Die neuen Kontodaten der Abfallwirtschaft des Landkreises Germersheim bei der Sparkasse Südpfalz lauten:

IBAN: DE13 5485 0010 0020 1118 11 - BIC: SOLADES1SUW

Aus Kreis und Region

Tafel Germersheim e.V. informiert:

Lebensmittelausgabe in der 22. Kalenderwoche 2021

Doppelausgabe am Mittwoch, 02.06.2021

von 12:00 - 12:45 Uhr = Nr. 121 - 220

von 12:45 - 13:30 Uhr = Nr. 221 - 320

von 14:15 - 15:00 Uhr = Nr. 321 - 420

von 15:00 - 15:45 Uhr = Nr. 421 über 500 bis 020

von 15:45 - 16:30 Uhr = Nr. 021 bis 120

Am Donnerstag, 03.06. (Fronleichnam) und Freitag, 04.06.2021 bleibt die Tafel geschlossen

Wir bitten um unbedingte Beachtung.

Energietipp der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Warmes Wasser doppelt so teuer?!

Energieberatung der Verbraucherzentrale weist auf Kosten durch Zirkulationsleitungen und Pumpen hin und gibt Tipps zur effizienten Nutzung.

(VZ-RLP/18.05.2021) Heißes Wasser aus dem Hahn ohne zu Warten und rund um die Uhr - die Zirkulation macht's möglich. Dieser Luxus kostet allerdings Geld. Denn in zentralen Trinkwassersystemen verbraucht man für die ständige Bereithaltung von warmem Wasser unter Umständen mehr Energie als für die Erwärmung des tatsächlich gezapften Wassers gebraucht wird.

Bei einer zentralen Warmwasserversorgung wird das warme Wasser über mehrere Meter Rohrleitungen vom Heizungskeller bis zum Bad oder in die Küche transportiert. Auch wenn die Rohre gut gedämmt sind, geht immer etwas Wärme verloren und das Wasser kühlt ab, so dass es eine gewisse Zeit dauert bis die gewünschte Temperatur wirklich an der Zapfstelle ankommt. Deshalb ist in vielen Häusern eine Zirkulationspumpe installiert. Sie pumpt das heiße Wasser auch bei geschlossenem Hahn ständig nach oben. Über die Zirkulationsleitung fließt es wieder zum Speicher zurück. Dreht man den Hahn auf, ist sehr schnell heißes Wasser da. Der Nachteil ist, dass die ständig heißen Leitungsrohre viel Wärme verlieren.

Mit einer Zeitschaltuhr kann man die Laufzeit der Pumpe auf die Zeiten beschränken, in denen warmes Wasser benötigt wird. Dadurch werden die Verluste schon mal auf rund sechs Stunden am Tag reduziert. Eine Zirkulationspumpensteuerung ist noch effizienter. Sie schaltet die Zirkulationspumpe bedarfsgerecht nur dann ein, wenn warmes Wasser benötigt wird. Ein Temperaturfühler an der Warmwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Speichers gibt der Steuerung ein Signal, wenn der Warmwasserhahn aufgedreht wird.

Die nächsten Beratungstermine finden **am Mittwoch, den 09.06.21 von 16 - 18.15 Uhr in Kandel** statt.

Die Beratungen werden aktuell für alle Standorte telefonisch durchgeführt. Die Beratung ist kostenfrei. Eine Terminvereinbarung ist dafür erforderlich unter 0800 / 60 75 600 (kostenlos).

VZ-RLP

Für weitere Informationen und einen kostenlosen Beratungstermin:

Energietelefon Rheinland-Pfalz: 0800 / 60 75 600 (kostenfrei); montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr, dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr.

Sonstige Nachrichten

CDU

Videokonferenz zur aktuellen Corona-Lage mit Thomas Gebhart

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete und Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Gesundheit Dr. Thomas Gebhart lädt alle Interessierten zu einer Videokonferenz zur aktuellen Corona-Lage ein. Am **Dienstag, 1.6.2021** von 16 – 17 Uhr möchte Gebhart zur aktuellen Situation und den Maßnahmen informieren.

„Mir ist es wichtig, auch unabhängig von Präsenzterminen im Dialog zu bleiben. Deshalb stehe ich für Fragen rund um die aktuelle Situation gerne per Videokonferenz zum Austausch zur Verfügung“, so der Abgeordnete. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Die Zugangsdaten zur Videokonferenz finden Sie unter [thomas-gebhart.de/online](https://www.thomas-gebhart.de/online), auch eine telefonische Einwahl ist möglich.

Zusätzlich wird die Konferenz live auf der Facebook-Seite von Thomas Gebhart übertragen: <https://www.facebook.com/gebhart.th>

Thomas Gebhart: Telefon-Sprechstunde

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete Dr. Thomas Gebhart bietet am **Mi, 2.6.2021**, von 13.00-14.00 Uhr eine Telefonsprechstunde an.

Interessenten können sich während der angekündigten Sprechstunde unter Tel. 06341/934623 melden.

SPD

Thomas Hitschler: Telefonische Bürgersprechstunde

Für alle Interessierten bietet der südpfälzische Bundestagsabgeordnete Thomas Hitschler (SPD) wieder eine telefonische Bürgersprechstunde an. Bürgerinnen und Bürger können sich sowohl bei politischen wie auch persönlichen Anliegen telefonisch an den Abgeordneten wenden und über die aktuelle Corona-Situation sowie über Themen der Bundespolitik und des Wahlkreises diskutieren.

Die nächste Telefonsprechstunde findet statt am Montag, 31. Mai 2021, 16:00 bis 17:30 Uhr.

„Bei meinen Telefonsprechstunden ist derzeit natürlich Corona das bestimmende Thema. Die Bürgerinnen und Bürger stellen mir viele Fragen zu den Maßnahmen im Kampf gegen das Infektionsgeschehen oder zu den wirtschaftlichen Hilfen für Unternehmen, Betriebe und Selbstständige“, so der Abgeordnete. Es sei ihm gerade in dieser Zeit wichtig, im Gespräch zu bleiben und für Fragen, Hinweise oder Sorgen der Bürgerinnen und Bürger da zu sein. „Nur so kann ich wissen, wo Probleme bestehen und wo Politik etwas verändern und besser machen muss“, macht Hitschler deutlich.

Alle Interessierten melden sich unter der Telefonnummer 06341 9871450 oder -60.

Landtagsabgeordnete Dr. Katrin Rehak-Nitsche (SPD): Telefonsprechstunde

Die Abgeordnete im Landtag von Rheinland-Pfalz, Dr. Katrin Rehak-Nitsche, schätzt den persönlichen Austausch, der nach wie vor wegen den Schutzvorschriften nur eingeschränkt möglich ist. Um mit den Bürger:innen in Kontakt zu bleiben, bietet sie weiterhin Telefonsprechstunden an, die auch nach Bedarf vereinbart werden können. Wenn Sie ein Anliegen haben, vereinbaren Sie gerne per Email: bueror@rehak-nitsche.de, bzw. telefonisch (Tel. 07271/5088088) einen persönlichen Termin mit der Abgeordneten.

FDP

Bundestagsabgeordneter Mario Brandenburg Digitale Bürgersprechstunde

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete und technologiepolitische Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion Mario Brandenburg, bietet am **Dienstag, den 01.06.2021** von 16 – 17 Uhr eine digitale Bürgersprechstunde aus dem Homeoffice an.

Der Abgeordnete freut sich über alle politischen Anliegen, Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger.

Die Sprechstunde erfolgt telefonisch oder via Skype.

Eine Voranmeldung ist erforderlich unter 06341/520 252 oder mario.brandenburg.ma03@bundestag.de.

Weitere Informationen finden sie auf www.mario-brandenburg.de.

Landtagsabgeordneter Matthias Joa (AfD) - Bürgersprechstunde

Der AfD-Landtagsabgeordnete Matthias Joa bietet am **Montag, 31. Mai 2021 von 10 – 14 Uhr** eine Telefonsprechstunde an. Online-Gesprächstermine und persönliche Terminabsprachen können unter Tel: 07271/7698967 oder per E-Mail unter Buergersprechstunde@alternative-ger.de vereinbart werden.

Energietipp der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Warmes Wasser doppelt so teuer?!

Energieberater der Verbraucherzentrale weist auf Kosten durch Zirkulationsleitungen und Pumpen hin und gibt Tipps zur effizienten Nutzung.

(VZ-RLP / 27.05.2021)

- Die so genannte Trinkwasserzirkulation ist einerseits mit Komfortgewinn andererseits aber mit Mehrkosten verbunden.
- Die Zirkulationspumpe pumpt das heiße Wasser auch bei geschlossenem Hahn nach oben, so dass beim Aufdrehen schnell warmes Wasser verfügbar ist.
- Um unnötigen Wärmeverlust und damit Kosten vorzubeugen, kann eine Zeitschaltuhr oder eine Zirkulationspumpensteuerung Abhilfe schaffen.
- Die Energieberater beraten kostenlos.

In **Germersheim** finden die nächsten Beratungstermine **am Freitag, den 04.06.21 von 8.30 bis 13 Uhr** statt.

Die Beratungen werden aktuell für alle Standorte telefonisch durchgeführt. Eine Terminvereinbarung ist dafür erforderlich unter 0800 / 60 75 600.

VZ-RLP

Geprüfter Industriefachwirt

12monatiger Samstags-Lehrgang

Weiterbildung für Personen mit kaufmännischer Berufsausbildung und Berufspraxis in der Industrie.

Die Weiterbildung mit bundesweit einheitlichem und internationalem Abschluss (Bachelor Professional of Management for Industry, CCI), leistet beides. Die Fachhochschulreife ist gleichfalls inbegriffen.

Das Institut für Bildungsförderung (IFB) bietet **ab 11.09.2021** einen berufs begleitenden 12monatigen Samstags-Lehrgang zur gezielten Vorbereitung auf die IHK-Prüfungen an.

Zur Prüfung wird zugelassen wer eine abgeschlossene, 3jährige, kaufmännische Berufsausbildung und 6 Monate *kaufmännische* Berufspraxis, in der Industrie, nachweisen kann. Weiterhin berechtigt eine fünfjährige Tätigkeit im kaufmännischen Bereich, in der Industrie, zur Zulassung.

Kaufmännische Azubis können diese Weiterbildung im Rahmen unseres Konzepts **„Ausbildung - KOMPAKT“** belegen.

Weitere Infos sind erhältlich beim Institut für Bildungsförderung (IFB), gemeinnützige Bildungseinrichtung, Tel: 07275 - 91 30 35, E-Mail: mail@ifb-woerth.de, IFB-Homepage: www.ifb-woerth.de

Verfasser: Peter Schneider

Ende des redaktionellen Teils



„Aşı mı?
Ben de varım.“

„Impfung? Da spiele ich mit.“

**#ÄRMELHOCH
FÜR DIE IMPFUNG**

Emre Can lässt sich impfen. Denn nur die Corona-Schutzimpfung bringt unseren Alltag zurück.
Mehr unter corona-schutzimpfung.de oder kostenfrei unter **Info-Tel. 116 117** und **0800 0000837**
(English, العربية, Türkçe, Русский).



Urlaub im FERIENLAND COCHEM

von Bremm über Cochem und Treis-Karden bis Moselkern



TREIS-KARDEN



MOSELKERN



TEMPELANLAGE MARTBERG



MÜDEN

In unseren 23 Ferienorten an der Mosel sowie auf den Eifel- und Hunsrückhöhen warten einzigartige Kultur-, Wander- und Raderlebnisse auf Sie!

Der Calmont-Klettersteig in Bremm, die Reichsburg in Cochem, das Moselland Museum in Ernst, der Schiefergrubenweg in Lütz, die Radwege an der Mosel, im Hunsrück und in der Eifel und vieles mehr - im Ferienland Cochem gibt es einiges zu erleben!

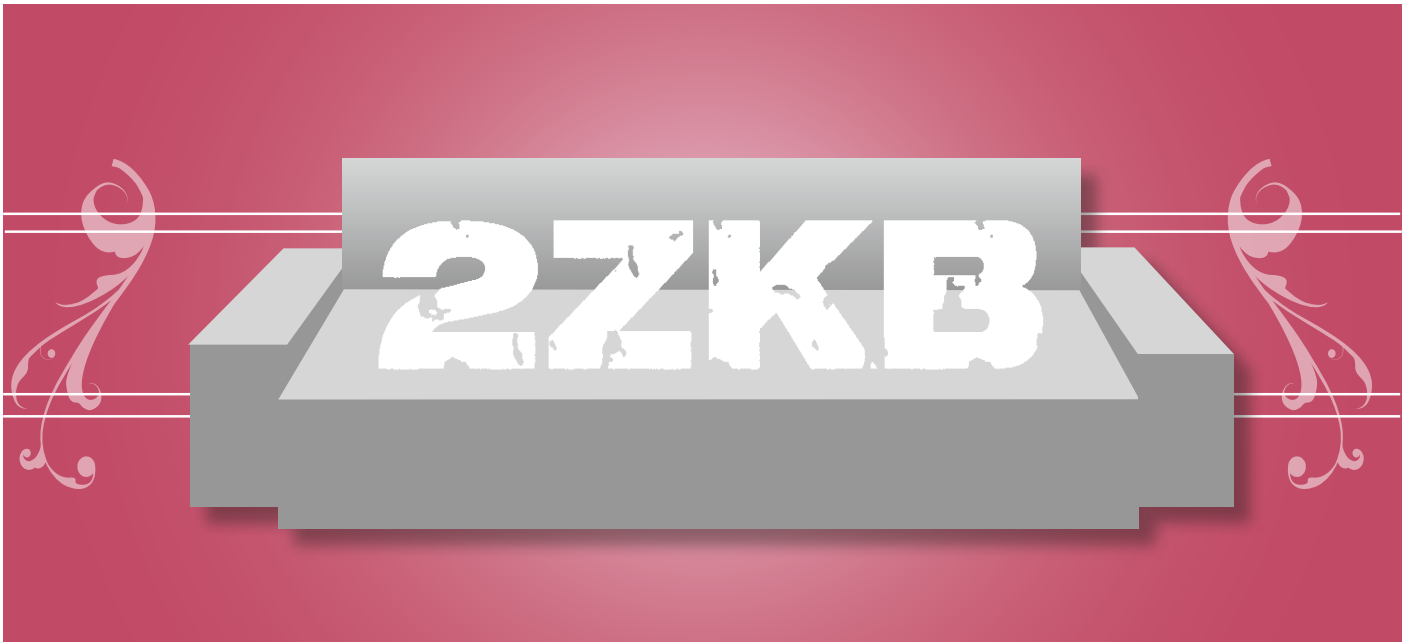
Gerne übersenden wir Ihnen unser kostenloses Informationsmaterial für einen Tagesausflug oder einen Urlaub in unserer schönen Ferienregion.
Senden Sie uns ihre Adresse per Post oder Mail an:

Name

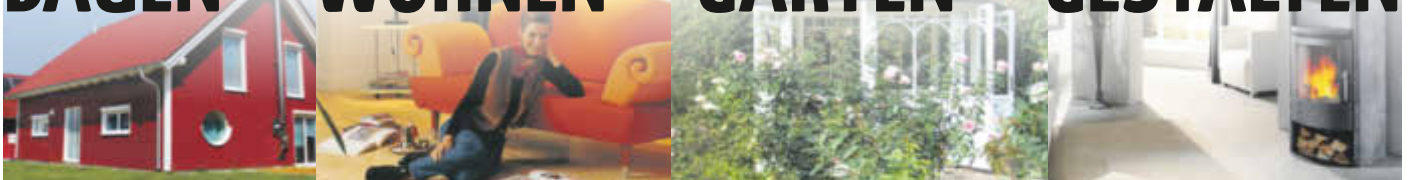
Straße

PLZ / Ort

Tourist-Information Treis-Karden
St. Castor-Str. 87
56253 Treis-Karden, Ortsteil Karden
Tel. 0 26 72 - 915 77 00
touristinfo@vgcochem.de
www.treis-karden.de



BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN



AUSGABEN: BELLHEIM, GERMERSHEIM, LINGENFELD, RÜLZHEIM



Mehr Lebensraum
und Lebensqualität!

*„Als ob der Frühling früher beginnt ...
... und der Sommer niemals endet.“*



Serr Rolf Wintergärten und Überdachungen

Nordring 27 • 76761 Rülzheim • Tel. 07272 / 9 333-0 • info@serr.de • www.serr.de

BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN



Kauf • Neubau • Umschuldung



Repräsentanz Landau
Tel. 0 63 41 - 55 77 60

www.fiba-kredit.de

Ihr Partner für Baufinanzierung und Privatkredite

Wir lassen den Traum vom eigenen Garten wahr werden!

Wir, die Firma SBN GbR, sind ein innovatives Familienunternehmen mit langjähriger Erfahrung rund um das Thema Natursteine.

Seit 2007 lohnt sich nicht nur ein Besuch unserer Website, sondern auch ein persönlicher Besuch unserer Ausstellungs- und Lagerfläche in Lingenfeld. Hier finden Sie neben der eigenen Betontankstelle ein umfangreiches Natursteinsortiment. Edelsplitte in verschiedenen Farben und Größen zählen zu den beliebtesten Natursteinen. Quellsteine mit Bohrungen ganz nach Ihren Wünschen, sowie das passende Zubehör, zählen ebenfalls zu unserem Sortiment. Auf Wunsch liefern wir das komplette Sortiment mit unseren eigenen Fahrzeugen auch zu Ihnen nach Hause.

Eine individuelle und persönliche Beratung unserer Kunden ist uns, als gut sortierter Natursteinhandel, besonders wichtig.

Sehr gute Kontakte zu den umliegenden Handwerkerbetrieben und die Kompetenz aus eigenen Gartenprojekten runden unser Angebot ab.

Auf unserer Website finden Sie einen kleinen Auszug an Gestaltungsbeispielen für Ihre Außenanlage, dabei ist jeder Stein in unserem Sortiment ein Unikat in Form, Farbe und Struktur.

Sollte Ihr bevorzugter Naturstein, zur Gestaltung Ihrer Außenanlage im Einklang mit der Natur, auf der Website aufgeführt sein, so würden wir uns über Ihre Nachricht oder einen Besuch in Lingenfeld freuen.

Natursteine • Transporte • Betontankstelle



Ziersplitte, Zierkiese, Unkrautfolie, Pflaster- und Mauersteine, Palisaden, Leistensteine, Bodenplatten, Wasserspiele, Bruchsteine, Findlinge, Gabionen, Gabionensteine, Feinsteinzeug-Terrassenplatten, Baustoffe, Mutterboden u. v. m.

Lingenfeld · ☎ 0 63 44 / 50 84 74 · www.sbn-lingenfeld.de

Den Zauber des Frühlings erleben

Nach den tristen Monaten gibt es kaum Schöneres, als – wohlig eingepackt im eigenen Wintergarten – der Natur beim Beenden ihres Winterschlafs zuzuschauen. Doch genießen lässt sich das nur dann, wenn die Lichtinsel als hochwertige Konstruktion erbaut wurde. Ob Standort, Materialien, Statik oder Dämmung: Wenden wir uns an einen Fachbetrieb, wird alles bestens orga-

nisiert. Die Experten sorgen bspw. für die Wärmeschutzverglasung mit hochwertiger Rahmenkonstruktion, das passende Heizsystem sowie ein gutes Be-, Entlüftungs- und Beschattungskonzept. So lässt sich der Glaspalast ganzjährig nutzen. Immer mehr im Trend liegen auch Sommergärten, die dank Einfachverglasung v. a. in der hellen Jahreszeit ein traumhaftes Plätzchen bieten. HLC

MARMOR GMBH
ochsenreither
Natur. Stein. Design.

AM RHEINBERG 6
76773 KUHARDT
TEL.: 07272 - 8383
FAX.: 07272 - 75280

- INNENTREPPEN
- AUSSENTREPPEN
- FENSTERBÄNKE
- KÜCHENARBEITSPLATTEN
- GRABDENKMALE U.V.M

BERATUNG | SERVICE | VERKAUF | VERLEGUNG
WWW.MARMOROXSENREITHER.DE

Abdichtungs- und Beschichtungssysteme für Terrassen, Balkone, Treppen, Innenbereich



nachher



Neue Mühlgasse 78
76761 Rülzheim
Tel. 07272/71 987
Fax 072 72/97 28 104
E-Mail: gumbrecht@botekinfo.de | www.botekinfo.de

Rasenmäher **HHORN**

KOMMUNALTECHNIK
LANDTECHNIK

Check zum Festpreis

Wir machen Ihren Rasenmäher wieder top!
Bei uns sogar zum Festpreis*!

Festpreis
65,- €**
bei HHORN

- * inkl. Öl
- * inkl. Luftfilter
- * inkl. Zündkerze
- * inkl. Lohnanteil
- * inkl. MwSt

** Gültig für handgeführte Rasenmäher

10,00 EURO
HOL- & BRINGSERVICE

Speyerer Str. 4

Telefon 0 63 44 / 81 52

67365 Schwegenheim · E-Mail: info@hhorn-landtechnik.de

www.hhorn-landtechnik.de

BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN



Heizkessel warten lassen

Der jährliche Kundendienst für den eigenen PKW ist für die meisten selbstverständlich. Schließlich soll das Fahrzeug sicher und technisch einwandfrei laufen und nicht mehr Sprit verbrauchen als nötig.

Die Wartung der eigenen Heizungsanlage ist genauso wichtig. „Die jährliche Wartung verlängert die Lebensdauer der Heizungsanlage und hilft, Umweltbelastung und Be-

triebskosten zu senken. Außerdem gehört sie laut Gebäudeenergiegesetz zu den Pflichten des Betreibers“, sagt Martin Brandis, Energieexperte der Energieberatung der Verbraucherzentrale.

Eine professionelle Wartung umfasst zum Beispiel die Kontrolle der Verschleißteile und Sicherheitsfunktionen, die Reinigung bestimmter Bauteile sowie die Überprüfung

von regeltechnischen Funktionen und Systemkomponenten. Durch die Wartung erhöht sich auch die Lebensdauer des Heizkessels und das Ausfallrisiko wird kleiner. Ein gut gewarteter Heizkessel kann viele Jahre im Einsatz sein.

Die regelmäßige Inspektion muss von einem Betrieb oder einer Person mit Fachkunde durchgeführt werden. Über die durchgeführten

Arbeiten und Ergebnisse sollte ein Protokoll angefertigt werden. Bei den Fragen, was bei der Wartung und Optimierung der eigenen Heizungsanlage getan wird, helfen die Energieberater der Verbraucherzentrale. Ein Termin für ein persönliches Beratungsgespräch kann kostenlos unter Tel. 0800/809 802 400 vereinbart werden. spp-o

Geschirrspüler voll machen

Nutzen Sie die maximale Füllmenge Ihres Geschirrspülers und wählen Sie, wenn vorhanden, Umweltpro-

gramme (wie z.B. ECO). Dies spart nicht nur Strom, sondern auch Wasser.

Badkomfort altersgerecht richtig planen

Viele Hausbesitzer richten zweimal im Leben ein komplett neues Badezimmer ein. Erstmals beim Bau des Eigenheims oder vor dem Bezug der Eigentumswohnung. Und noch einmal in der zweiten Lebenshälfte. Während die Ersteinrichtung des Familienbads in jüngeren Jahren oft budgetorientiert erfolgen muss, wünschen sich viele Bauherren beim zweiten Bad mehr Komfort und ein Stück Luxus. Das schlägt sich auch in der Investitionsbereitschaft nieder: Laut Statistischem Bundesamt ist diese in der Altersgruppe 55plus signifikant höher als in jüngeren Jahren. Im neuen Bad wollen gerade Ältere

keine Kompromisse mehr eingehen. Das Wohlfühlbad soll genügend Platz und Bewegungsfreiheit bieten und barrierefrei nutzbar sein. Wenn der vorhandene Grundriss dafür zu klein ist, kann in vielen Fällen durch das Versetzen von Wänden mehr Raum geschaffen werden.

So kann beispielsweise das Bad mit einem angrenzenden, nicht mehr genutzten Kinder- oder Arbeitszimmer zusammengelegt werden.

Unter www.deutsche-fliese.de finden sich zahlreiche Tipps zur barrierefreien Badgestaltung und was bei bodenebenen begehbaren Duschen zu beachten ist. djd 67673



<ul style="list-style-type: none"> Öl- und Gasheizkessel Holz- und Pelletkessel Wärmepumpentechnik Solarthermieranlagen Photovoltaikanlagen Kontrollierte Wohnraumlüftung Qualifizierter Buderus-Partner 	<ul style="list-style-type: none"> Blockheizkraftwerk Sanitärinstallation Badinstallation und -sanierung seniorengerechte Bäder Regenwassernutzung Klimatisierung Wartungs- und Servicearbeiten
---	--

Dipl.-Ing. (FH) Rudolf Göllinger, VDI · Waldstr. 11 · 76879 Hochstadt
Tel. 06347 / 8933 · Fax 06347 / 7330 · E-Mail: goellinger-rudolf@t-online.de

Sie suchen den besten Granit für Ihre Küche? Wir haben ihn zum besten Preis!

Mit 0,- Euro Anzahlung und 25 Jahren Granit-Garantie!*



Ab sofort
Küchen-
Planungen im
Werksstudio
möglich!

Ihr Werksstudio Neustadt an der Weinstraße:
Rittergartenstraße 19, T: 0 63 21 / 9 37 87 90
Geöffnet: Di – Fr 10 – 19 Uhr, Sa 10 – 16 Uhr

www.marquardt-kuechen.de

*Auf Produkte aus dem eigenen Granitwerk lt. unseren Garantiebestimmungen.

Deutschlands Nr. 1 für Küchen mit Granit

MARQUARDT
KÜCHEN

Jetzt anrufen
und unverbindlich
beraten lassen!



Fliesenfachzentrum
Trauth GmbH




Ihr Fliesenleger-Meisterbetrieb aus Rülzheim

Sanierung u. Fliesenarbeiten aller Art aus einer Hand zum Festpreis

- Barrierefreie Bäder und bodenebene Duschen
- Balkon- und Terrassensanierungen
- Spanndecken
- Kooperation mit ortsansässigen Handwerkern, z.B. Maler, Installateur, Elektriker u.v.m.

Bismarckstraße 13
76761 Rülzheim
07272/3272
0151/50167520

info@fliesenfachzentrum.de
www.fliesenfachzentrum.de

BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN

Renovierungsdachfenster RENOLUX von Heim & Haus

Sauberes Austauschen alter Dachfenster inklusive staatlichem Förderprogramm

Ein sauberes und problemloses Austauschen alter Dachfenster in allen vorkommenden Größen, ohne Folge - Renovierungskosten ist genau das, was sich die Hausbesitzer wünschen, wenn das alte Dachfenster undicht oder blind geworden ist. Das patentierte Renolux-Renovierungsdachfenster von Heim & Haus wurde speziell für diesen Fall konstruiert. Es lässt sich klappen, schwingen, schwenken. Das bietet optimale Kopffreiheit und mehr Wohnraum.

Die modernste, technisch ausgefeilte Premium-Dachfensterkonstruktion besteht aus pflegeleichtem, Kunststoff - Mehrkammersystem

mit Wärmedämmkern. Daher entfällt das bei Holzfenstern immer wieder vorkommende lästige Fensterstreichen.

Alle für den Einbau erforderlichen Anschlüsse, wie z. B. die Unterspannbahn, sind bereits vormontiert. Der Eindeckrahmen wird ausgetauscht. So müssen vorhandene Innenverkleidungen, wie z.B. Fliesen oder Holzvertäfelungen nicht erneuert werden. Außerdem fallen weder Maler- oder Dachdeckerarbeiten an. Auf Wunsch wird ein energiesparender Solar-Rollladen mit Funkfernbedienung installiert. Dieser Rollladen, aus hochwertigem und witterungsresistentem

Aluminium ist ein perfekter Hitzeschutz, Hagelschutz, Schallschutz und Abdunkelung.

Das erzeugt ein angenehmes Wohnklima in der Dachwohnung. Lebensqualität pur

Besondere

Alleinstellungsmerkmale:

Mehrere Patente und Gebrauchsmusterschutz. Ausgezeichnete Wärmedämmwerte, EnEV konform, bis zum Passivhaus geeignet. Ug Werte von 0,5 bis 1,0, somit ist ein Uw Wert von 0,8 möglich. VSG Glas bei 2fach Verglasung, ESG Glas bei 3fach Verglasung. Verbessertes Schallschutz 37 dB bis 42 dB. Stahlkern und Wärmedämmkern im Rahmen und Flügel. Bei dem Solar-Rollladen ist der Akku und Steuerung im Blendrahmen eingebaut, daher lange Laufzeit. Stufenloses Öffnen des Fensters bei geschlossenem

Rollladen durch patentierte Federbremse. Insektenschutzrollo kann auf Wunsch integriert werden.

Somit ist das maßgefertigte Renolux-Dachfenster die perfekte Lösung für einen schnellen und sauberen Dachfensteraustausch.

Zögern Sie deshalb nicht, einen Termin bei Ihnen vor Ort zu vereinbaren, um gemeinsam die optimale Lösung für Ihren Dachfensteraustausch zu finden. Heizkostenreduzierung und Schutz vor Unwetter-schäden sollten Vorrang haben.

Jetzt bestellen, zum Wunschtermin einbauen, wird mit bis zu 10% Rabatt belohnt!

INFORMATION/BERATUNG:

Heim & Haus Bereichsleiter
Adolf Andraschko,
76776 Neuburg,
Tel.: 07273/4460 oder
0151/56025102



50 HEIM & HAUS
JAHRE 1971-2021

- Kunststofffenster
- Rollläden
- Haustüren
- Dachfenster
- Solar-Rollläden
- Terrassendächer
- Markisen

Seit über 15 Jahren - weiterhin fachlich kompetente Beratung bei ihrem Ansprechpartner **Adolf ANDRASCHKO**,
76776 Neuburg, Telefon 0 72 73 / 44 60, Mobil 0151 / 56 02 51 02



EICHNER + SCHMIDT
PERFEKTION AM DACH

E & S Dach GmbH
EICHNER + SCHMIDT
WALDSTÜCKERRING 4
76756 BELLHEIM
info@eichner-schmidt.com

Zimmerei
Dachdeckerei
Klempnerei

PERFEKTION AM DACH

TELEFON (0 72 72) 92 90 70 TELEFAX (0 72 72) 92 90 69



SCHÜCO
PARTNER

GROSSE AUSSTELLUNG

Idee von uns. Fenster
von **SCHÜCO**.

FENSTER- &
TÜRTECHNIK

MADE IN GERMANY



RC 2
GEPRÜFTE
SICHERHEIT
DIN EN 1627

**20%
KfW**
FÖRDERFÄHIG

Max-Planck-Str. 5 • 76761 Rülzheim

☎ 0 72 72 - 95 96 92

www.slc-fenstertechnik.de

BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN

Feinmaschgewebe gegen Pollen und Insekten

Nach einem langen Winter können viele den Frühling kaum erwarten. Wer jedoch an Allergien leidet, sieht der eigentlich so schönen Zeit mit weniger positiven Gefühlen entgegen, hält mit dem Frühjahr doch auch der Pollenflug Einzug. Glücklicherweise kann hier schnell Abhilfe geschaffen werden: Einen effektiven Schutz vor Insekten und Pollen bieten zum Beispiel die Ge-

webe Transpatec-Feinmasch und Polltec. Diese unterscheiden sich in Bezug auf Wirksamkeit, Licht- und Luftdurchlass voneinander.

Im Rahmen eines kostenlosen Beratungsgesprächs erläutert der Fachmann die Vorteile der beiden Varianten, um zusammen mit dem Kunden den optimalen Schutz zu finden. Mehr unter www.neher.de.

epr

Durchdachte Planung

Jedes Bauvorhaben setzt eine sorgfältige und durchdachte Planung voraus. Dies gilt auch für den Bau eines Wintergartens. Natürlich wird ein guter Wintergarten-Hersteller ausführlich beraten, dennoch lassen sich anhand einer Checkliste viele Fragen im Vorfeld klären und man kann im Beratungsgespräch mit einem Wintergarten-Hersteller tiefer in die Materie eindringen.

Gehen Sie also mit einer möglichst vollständigen Liste Ihrer Vorstellungen und Wünsche bezüglich der Gestaltung und Nutzung Ihres Wintergartens zu einem Fachmann Ihres Vertrauens, der mit Ihnen die einzelnen Punkte wie Standort, Nutzung, Glasart, Belüftung, Beschattung, Heizung und Beleuchtung bespricht.



SC MALERBETRIEB
SALVATORE CILONA
Malen | Dämmen | Sanieren

Salvatore Cilona
Maler- und Lackiermeister

Zeiskamer Straße 57
76756 Bellheim
Tel.: 07272-7779691
Fax: 07272-7777386
info@maler-cilona.de

www.maler-cilona.de
f sc.malerbetrieb



Spielberger Insektenschutz

Für Fenster & Türen. Nach Maß.

Tel. 07271-959122
76751 Jockgrim - Bahnhofstr. 11
info@insektenschutz-spielberger.de



Gut informiert durch Ihr Amts- oder Mitteilungsblatt! www.wittich.de



Mein Traumurlaub
an der
Mecklenburgischen Seenplatte

17213 Malchow/OT Lenz

039932 825201

Ferienhäuser & Ferienwohnungen
FERIENPARK LENZ

Entspannung pur ...

WWW.TRAUMURLAUB-SEE.DE

Die Sonne stellt keine Rechnung!



AK Solar

Beratung - Planung - Verkauf - Montage

Photovoltaik - Stromspeicher - E-Ladestation

Inh. Alex Kühler
67365 Schwegenheim - Speyererstr. 22b
Tel. 0176 / 477 099 77 - AK-Solar@gmx.de

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Gillet-Baustoffe GmbH bei.

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma A & T Computer Handelsges.mbh bei.

HB Abbruch und Erdarbeiten

Inh. Heiko Bergdoll



- Transporte
- Lieferung von Schüttgütern
- Containerdienst von 5 – 10 m³

Tel.: 07276 1803
Am Kleinwald 26a Mobil: 0170 900 4622
76863 Herxheim E-Mail: heiko-bergdoll@t-online.de



ABSCHIED nehmen

06502 9147-0

Dem Leben einen würdigen Abschluß geben ...



BESTATTUNGEN

FRITZ LUTZ

Bestattungen Fritz Lutz | Riethstraße 4b | 76879 Ottersheim
Telefon 06348 91 91 36 | Fax 06348 91 91 37

HEIMAT NEU ENTDECKEN



Treffpunkt Deutschland.de

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

BELLHEIM

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten:
anzeigen.wittich.de




Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0
Fax 07443/966260

Der Schwarzwald ruft...

Stark, herzlich und einfach gut!

Relaxwoche

7 Übernachtungen mit Halbpension,
5 x Mineralbad aus 3 Quellen,
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1x kalter Vesper
p.P. ab **185,-€**

Die kleine Auszeit

Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x Glühwein
1 x Rührei und Marmosa, 1 x kleine Flasche Wein
2 Minikis p.P. ab **187,-€**

Schwarzwaldersucherle

Endlich von Sonntag
bis Donnerstag oder Freitag
4 oder 5 Minikis mit Halbpension p.P. ab **276,-€**

Unsere Pluspunkte:

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region. („Im Moment“ dürfen wir wegen den Corona-Hygiene-Bedingungen kein Büfett anbieten)

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!



Spargelzeit

PFINGSTANGEBOT!

Samstag, 29.05. und Sonntag, 30.05.2021

Spargel Kl. 4
2 kg 8,50 Euro



In der Schäferei 1, 67366 Weingarten, Tel. 06344/4072

WOHNEN IN IHRER REGION



Suche Bauplatz, zahle über Marktpreis.

Neben Neubaugebiet, gerne auch große Grundstücke, Abrisshäuser, in zweiter Reihe oder Teil eines Gartens.

Telefon: 01 70 / 9 65 24 01

Wir kaufen Ihr Haus, Wohnung, Bauplatz

Auch gerne Abrissobjekte, Gewerbeobjekte usw. Wir erstellen Ihnen gerne kurzfristig ein unverbindliches und kostenloses Kaufangebot.

Gerhard Klein | Tel.: 0173 36 22 150

info@gtimmobilienservice.de

Grundstücke gesucht!

Sie sind Eigentümer eines Bauplatzes oder Abrissgrundstückes?

Für Wohnbebauung geeignet (auch Abriss)

Dann senden Sie uns bitte Ihr Angebot an info@livinghome-immo.de oder melden sich unter 0152/05471062.



www.livinghome-immo.de

Town & Country HAUS ... hier zieh' ich ein.



Einladung zur Baustellenbesichtigung
 WANN: 30. Mai von 13 - 17 Uhr
 WO: 76833 Siebeldingen, Jahnstraße 6 G
 Schauen Sie einmal hinter die Kulissen während des Innenausbaus des Hauses.
 Auf Grund der Coronavorschriften kann es zu kurzen Wartezeiten kommen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

SANAS GmbH
 Town & Country Lizenz-Partner
 Kirchheimer Straße 49e
 67269 Grünstadt
 Tel.: 0 63 59/80 84 00

SICHERHEIT
 • Baugenehmigung
 • Bau-Service
 • Bau-Planung
 • Bau-Überwachung
 • Bau-Abnahme
 • HAUS für Sie!

Wir suchen Bauplätze

www.mit-Sicherheit-gebaut.de

Entdecken Sie Germersheim

zu Fuß oder mit dem Rad

Wir beraten
Sie gerne!

Stadt Germersheim

Historische Festung
Ursprüngliche Natur
Kunst und Kultur-Genuss



Ab Juni endlich wieder geöffnet:
 Das Tourismus-, Kultur- und Besucherzentrum im Weißenburger Tor freut sich auf Ihren Besuch! Montag bis Freitag von 10 – 17 Uhr, Samstag von 10 – 14 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 10 – 15 Uhr.
 Wir führen Rad- und Wanderkarten, Infomaterial, Souvenirs und Bücher.
Erkunden Sie die Festungsstadt am Rhein zu Fuß oder mit dem Fahrrad! Wir beraten und informieren Sie gerne.

Tourismus-, Kultur- und Besucherzentrum Weißenburger Tor:
 Paradeplatz 10 · 76726 Germersheim · Tel. 07274/960-301/-302/-303
www.germersheim.eu



JOBS

IN IHRER REGION





ALLE brauchen Kartons
Wir brauchen SIE

Helfen Sie uns der unglaublichen Nachfrage nach Kartons „Herr“ zu bleiben! Zur Verstärkung suchen wir:

MASCHINENFÜHRER (M|W|D)

INSTANDHALTER MASCHINEN
UND ANLAGEN (M|W|D)

LOGISTIK (M|W|D)

Unser Angebot:

- Einen sicheren Arbeitsplatz mit leistungsgerechter Entlohnung und vielen Sozialleistungen
- Eigenständiges Arbeiten in einem motivierten Team
- Moderne Arbeitsumgebung

Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf unserer Homepage:

www.k2-verpackungen.de/karriere

K2 VERPACKUNGEN GMBH & CO KG

Interpark 12
 76877 Offenbach an der Queich
www.k2-verpackungen.de
info@k2-verpackungen.de





Weitere
Stellen
finden Sie
online

JOBS IN IHRER REGION

Servicekraft zur Aushilfe

2-3 x wöchentlich, auch mittags, und eine

Spül- und Küchenhilfe

3-4 x wöchentlich gesucht.

Sind Sie kompetent, belastbar, zuverlässig und flexibel?

Dann freuen wir uns über Ihre Kontaktaufnahme.

Gasthof zum Lamm, Neupotz • Tel. 0 72 72 / 28 09



Uli's Grill- & Partyservice

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir

**Fahrer (m/w/d) tägl. 10.30 – 12.30 Uhr und
auf Aushilfsbasis,**

gerne auch Studenten oder rüstige Rentner.

Telefon: 0 72 72 / 10 34 (17 – 20 Uhr)

Wir stellen ein, ab sofort:

- **Zimmermädchen/Roomboy (m/w/d)**
auf Teilzeit-Basis, 5-Tage-Woche
(Arbeitsbeginn 08:00 Uhr)



Familie Küspert • Tel. 0 63 47 / 9 74 00

Wir sind eine auf allen Gebieten des Steuerwesens tätige Steuerberatungskanzlei.

Zur Verstärkung unseres erfahrenen Teams suchen wir ab sofort für unsere
Hauptstelle in Bellheim ein/e

Steuerfachangestellte/n

Erwartet werden über entsprechende Fachkenntnisse hinaus auch gute
Kenntnisse in der Anwendung der einschlägigen Softwareprogramme.

Bewerber/innen, welche höhere Qualifikationen anstreben,
werden bevorzugt berücksichtigt.

Dipl.-Oec. W. Boeck, Steuerberater

76756 Bellheim

Schulstraße 12 a

Tel.: 07272/7701950

Fax: 07272/7701985

E-Mail: wolfgang.boeck@steuerberaterboeck.de

www.steuerberaterboeck.de



**DLS
SCHLICK**

GEBÄUDEREINIGUNG & MANAGEMENT

Tel.: 06348 6 14 55 66

Im Schlangengarten 32
76877 Offenbach

**Bewerben Sie sich ab sofort bei uns als Mitarbeiter (m/w/d)
im Bereich der Reinigung**

Arbeitszeiten:

KANDEL 5 x wöchentlich 1,75 Std. oder 2,50 Std.

HAUENSTEIN 3 x wöchentlich 2,25 Std.

HERXHEIM 2 x wöchentlich 1,75 Std.

BELLHEIM 3 x wöchentlich 2,00 Std.

jeweils auf 450-€-Basis auf LSt.-Karte, inkl. Bonussystem



STELLENAUSSCHREIBUNG

Bei der **Verbandsgemeindeverwaltung
Jockgrim** (Kreis Germersheim) ist zum
nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

Mitarbeiter (w/m/d) im Bereich Ordnungsverwaltung

in Vollzeit in einem unbefristeten Beschäftigungs-
verhältnis zu besetzen.

Sind Sie interessiert? Dann entnehmen Sie bitte
detaillierte Informationen zu der Stellenausschreibung
den Internetseiten der Verbandsgemeinde Jockgrim
(www.jobs.vg-jockgrim.de).

Die Ortsgemeinde Weingarten

sucht für die Kindertagesstätte „Taka-Tuka-Land“ und
angegliederten Schülerhort

ab 01.09.2021

- **Interessenten für ein Freiwilliges Soziales Jahr
(FSJ)**

über den IB (Internationalen Bund) in Kaiserslautern

Das FSJ dauert in der Regel 12 Monate. Voraussetzungen
sind die beendete Schulpflicht und Motivation, in einem
sozialen Arbeitsfeld aktiv mitzuarbeiten.

Wir erwarten:

- Freude und Engagement für die Arbeit mit
Vorschulkindern und Grundschulern
- Interesse an konzeptioneller Arbeit
- Kreativität und Kontaktfreudigkeit

Wir bieten :

- Den Teilnehmern im FSJ die Gelegenheit, erste
Praxiserfahrungen in einer sozialen Einrichtung zu
sammeln
- Ein qualifiziertes Team und angenehmes Betriebsklima
- Umfangreiche Anleiterbetreuung

Sie sind interessiert? Dann richten Sie bitte bis
spätestens 18.06.2021 Ihre schriftliche Bewerbung an die
**Kindertagesstätte Taka-Tuka-Land,
Im Schmidgarten 4, 67366 Weingarten**

Für Rückfragen steht Ihnen die Leiterin Frau Kost gerne
zur Verfügung.

Tel.: 06344-3414

kita-weingarten@t-online.de

Bad & Wärme

- ✓ 60-Plus-Bad
- ✓ Komplettbäder
- ✓ individuelle Lösungen
- ✓ Planung in 3D
- ✓ Trinkwasser-
aufbereitung
- ✓ innovative
Heizungsanlagen
- ✓ Solar und
Photovoltaik
- ✓ Klimageräte
- ✓ Kunden- und
Notdienst
- ✓ Wartungsverträge

ANTRETTNER
& **ZITTEL** GmbH

Bad und
Wärme -
seit 1968

Queichheimer Hauptstraße 247 - 76829 Landau - Tel. (06341) 95 65 0 - www.antretter-und-zittel.de

CONTAINERDIENST - TRANSPORTE

JOACHIM BRUST - 76761 RÜLZHEIM

☎ 0177 2504511



Neu zur Ernte 2021
mit **Ballensammelwagen**,
für eine noch effizientere
Feldräumung.



HEU & STROH,

gepresst vom Bechte Flo.

☎ 0170 5408126



Im Weidenschlag Tel. 07274 - 2757
76726 Germersheim Info@hoffmann-schrott.de

Annahme:

Mo.- Fr. 7.30 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 16.30 Uhr

www.hoffmann-schrott.de

Besuchen Sie uns! www.wittich.de

Wichtige Information für unsere Leser und Interessenten.

Sie erreichen den Verlag

Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr
Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:
→ service@wittich-foehren.de

Zustellung/Reklamation

Tel. 06502 9147-800 → vertrieb@wittich-foehren.de

Mitteilungsblatt „Bellheim“

Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Bellheim“
unter <http://epaper.wittich.de/104>

Redaktions-Annahmeschluss

Mo., 17.00 Uhr VG
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher
→ mein.wittich.de

Anzeigen-Annahmeschluss (für Privat- und Geschäftsanzeigen)

Di., 9.00 Uhr
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

Ihre Ansprechpartner für Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung



Norbert Ullmer
Gebietsverkaufsleiter
Tel.: 06347 97208-0
info@u-b-werbung.de

Alexander Brüggemann
Gebietsverkaufsleiter
Mobil: 0170 1862290
info@u-b-werbung.de



LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren



Gasthof- Pension ALTE POST Familie Rupp
Schwarzwälder Spar Pauschalen

Wir möchten wir Sie einladen den Sommer mit
Schwarzwälder Augenblicke mit unseren Wanderangeboten in
unserem einzigartigen Wellnesswald und natürlich in unserer
herrlichen Schwarzwälder Landschaft zu erleben.



**Spar Tage für schnellentschlossene im Schwarzwald
im Doppelzimmer mit DU / WC / TV und Balkon
Vom 30.05.2021 bis 31.10.2021**

**5 x Übernachtung mit Frühstück und 3 x Halbpension und
1x verwöhnen wir Sie mit einem Schwarzwälder
Spezialitäten Vesper und Kirschwasser.
1 Person € 230,00**

**7 x Übernachtung mit Frühstück und 5 x Halbpension und
1x verwöhnen wir Sie mit einem Schwarzwälder
Spezialitäten Vesper und Kirschwasser.
1 Person € 325,00**

**Inklusive 1 Flasche Wein Spätlese und 1 Flasche Wasser auf
dem Zimmer zur Anreise als Dankeschön für Ihre Buchung.**

**Zuzüglich der Schwarzwälder Gästekarte a € 2,00 am Tag !
Für kostenloses Bus- und Bahn fahren
im gesamten Schwarzwald !**

**Gasthof-Pension ALTE POST
Familie Rupp
Hauptstraße 56
72178 Waldachtal – Lützenhardt
Tel. 07443 / 8167
www.alte-post-waldachtal.de**

branche. **aktuell** 2021

Ihre Ansprechpartner

Ullmer & Brüggemann

Spanierstraße 70 • 76879 Essingen

Tel. 0 63 47 / 9 72 08 - 0 • Fax 9 72 08 - 10

oder 0170 / 1 86 22 90 (Hr. Brüggemann)

0170 / 1 84 22 90 (Hr. Ullmer)

E-Mail: info@u-b-werbung.de

Anzeigen-Annahmeschluss:

16.07.2021, 16.00 Uhr

**Ich will auch dabeisein
in der nächsten Ausgabe KW 30/2021!**

Firma

Ansprechpartner/-in

Straße, Hausnummer

PLZ, Firmensitz

Telefon

Fax

Wie sollen wir Kontakt zu Ihnen aufnehmen?

- Bitte rufen Sie mich umgehend zurück.
- Bitte senden Sie mir ein Angebot zu.
- Informieren Sie bitte den/die für uns zuständigen Gebietsverkaufsleiter/-in, damit wir einen Termin vereinbaren können.

Firmenstempel

Datum, Unterschrift

Rülzheim, Mai 2021



Heribert Brust

Steuerberater
 



Nach fast 40-jähriger Tätigkeit werden wir unser Steuerberatungsbüro zum 01.06.2021 an unseren Mitarbeiter, Herrn Steuerberater Manuel Stich, übergeben. Im Rahmen einer freien Mitarbeit werden wir unseren Nachfolger weiterhin unterstützen und so zum reibungslosen Übergang der Kanzlei beitragen.

Wir bedanken uns bei all unseren Mandantinnen und Mandanten für die angenehme Zusammenarbeit, ihre Treue sowie das teilweise jahrzehntelange Vertrauen und hoffen, dass sie dieses auch unserem Nachfolger, Herrn Stich, entgegenbringen werden.

Unser weiterer Dank geht auch an alle bisherigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie an alle Beschäftigten der Finanzverwaltungen für den fairen und respektvollen Umgang in all den Jahren.

Wir wünschen Ihnen allen für die Zukunft alles Gute und BLEIBEN SIE GESUND!

Es grüßen Sie herzlichst
Heribert und Ute Brust

TREFFPUNKT

VERBANDSGEMEINDE BELLHEIM



„Hallo, wie geht's?“

Die kath. und prot. Krankenpflegevereine der Verbandsgemeinden Rülzheim, Bellheim, Jockgrim bieten für ihre Mitglieder ab sofort einen kostenlosen Hausbesuchsdienst an.

Mit diesem Angebot sollen die Mitglieder der Krankenpflegevereine wieder eine feste Ansprechperson haben, die sich um ihre Anliegen kümmert.

Durch die Besuche sollen die Mitglieder rechtzeitig Informationen über Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten bekommen.

„Ihr Krankenpflegeverein kümmert sich um Sie und ist für Sie da!“

**Terminvereinbarungen
für Besuche bei:**

Lydia Herberger
07272 – 919177

l.herberger@sozialstation-ruelzheim.de



DER kompetente und innovative Partner für Ihre Energie!



HEIZÖL

Sauberer, geringerer Verbrauch,
reduzierte Rußentwicklung:
Mit unserem Premium-Heizöl
„Ecotherm“ kommen Sie gut
durch die nächste Heizperiode



DIESEL

Für Großabnehmer
(Speditionen, Bau-
unternehmen, Landwirte):
Anrufen, bestellen und wir
liefern zeitnah vorort an



HOLZPELLETS

Jetzt bestellen!
Die wohlige
und ökologische
Wärme für
Ihr Zuhause



FLASCHENGAS

Hallo Camper, Köche, Grillfans,
Gartenhäuser: Bei uns erhalten
Sie Propan-Flaschengas
in verschiedenen Größen,
7 Tage die Woche

H. Ch. Sefrin GmbH

In der Fellach 12, 76756 Bellheim

Tel. 07272 9316-0

www.sefrin-oil.de



Bernhard Renz
RECHTSANWALT

BAHNHOFSTR. 24 1/3
67378 ZEISKAM
TEL. +49 6347 3449710
info@ra-renz.de
www.renzlaw.de



IMMOBILIEN

... kaufen, bauen, mieten, pachten, verschenken.
Ich berate und verrete Sie in diesen Angelegenheiten.



Einkaufen vor Ort!

Ihre Fachgeschäfte, Handwerker und Dienstleister heißen Sie willkommen.



www.gewerbeverband-bellheim.de

Alle PREISE sind jetzt frei verhandelbar.

RÄUMUNGS-FINALE

DIE LETZTEN TAGE

nach Unterbrechung wegen Lockdown

JETZT MUSS ALLES RAUS bei StrohmeierGilb in BELLHEIM:

Möbel aller Art RADIKAL REDUZIERT

- Ausstellungsmodelle aus unserem
Räumungsverkauf -

nur in
BELLHEIM

**Verkauf
vieler Modelle
weit unter
Listenpreis!**

StrohmeierGilb^{GmbH}
Möbel und Küchen in **BELLHEIM**

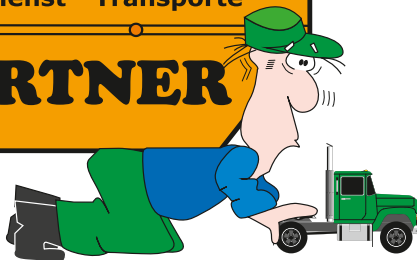
In der Fellach 2, 76756 Bellheim, Mo.-Fr. 10-19 Uhr, Sa. 10-17 Uhr
www.einrichtungshaus-strohmeiergilb.de, Telefon: 07272 70030

Dienstleistungsunternehmen
Containerdienst - Transporte

GÄRTNER

07272-1831

Am Wasserturm
76756 Bellheim
gaertner-bellheim.de



ELEKTRO SETTELMEIER

Markenprofi®



SCHUBERTSTR. 21 · 76756 BELLHEIM · TEL. 07272-8614 · FAX 07272-71280

Lockdown? Unser Service geht weiter!

Wir liefern, installieren und reparieren unter
Einhaltung der geltenden Hygienerichtlinien.

Rufen Sie
uns an!

www.elektro-settelmeier.de

ROHSTOFFE

Karlheinz LENHART

Ihr Ansprechpartner für Entsorgungen



Metallrecycling - Containerdienst

Entsorgung von Schrott - Metallen - Holz - Papier - Bau-
schutt - Gartenabfällen - Entrümpelungen - Baumfällarbei-
ten - Kranarbeiten und Transporte - Sonstiges auf Anfrage

Abfälle können nach Wunsch mit Kran geladen werden.

76756 Bellheim - Am Weidensatz 33

Tel./Fax: 0 72 72 / 7 42 37 od. 7 19 43

Mobil 0172 / 2707738 - E-Mail: kontakt@rohstoffe-lenhart.de



KRAUS
BESTATTUNGEN

Am Weidensatz 26
76756 BELLHEIM



☎ 0 72 72 82 12

www.kraus-bellheim.de